

Wiener Stadt-Bibliothek

T 71751 A

A 71751



№ XVII/218/10.

# J u s t i t z c o d e x.

---

B e a r b e i t e t

v o n

Dr. I g n a z de L u c a,

k. k. wirkl. Rath, und Professor:



Zehnter und letzter Band.

---

W i e n

bey Thad. Edlen v. Schmidbauer, Buchdrucker  
und Buchhändler 1801.

7.N  
134346



Oesterreichischer Justizcodex.

Von B. bis Z.

Geometrie der Zahlentheorie.

von Dr. G. H. Hardy

## B.

**B**alangin, (s. Konkurs §. 104.)

**Valuta**, (s. Wechsel §. 14. Art. II. V. IX. XXXIX.)

**Vater**:

§. 1. a) Der Vater ist verpflichtet die Kinder nützlich zu erziehen, ihnen den Unterhalt, wenn sie nicht eigenes Vermögen besitzen, so lang zu geben, bis sie sich selbst ernähren können; b) er ist verpflichtet seine Kinder vor dem Gericht und außer demselben zu vertreten; auch für die ihnen zugefügten Unbilden, Genugthuung zu fordern; c) es steht ihm zu, den Kindern in wichtigeren Lebensangelegenheiten zu rathen, sie zu leiten, und durch vernünftige Vorstellungen zu bestimmen; d) er ist verpflichtet seine Kinder, die sich eines Fehltrittes schuldig gemacht haben, durch mässige Züchtigung zu bessern, die entlassenen überall zu ergreifen, und die ihm von Anderen vorenthaltenen zurück zu fordern; doch nur in dem Fall, wenn er im Besitze des väterlichen Rechtes ist, oder die rechtliche Vermuthung für sich hat; im Gegenfalle hat er den Besitz rechtlich zu erweisen. (J. III, 591. Hauptst. IV. §. 18.)

§. 2. Der Vater hat kein Recht über Freyheit, Ehre und den guten Nahmen der Kinder; auch kann er die ihm zugestandene Züchtigung nicht zum Nachtheile der Kinder missbrauchen; er kann seinem

nem Kinde bey der Wahl eines Ehegattens keine Gewalt anthun. (J. III. Hauptst. IV. §. 19.)

§. 3. Kein Vater kann sich der Verwaltung des kindlichen Vermögens anmassen, noch kann dasjenige, was er vorgenommen, rechtsgiltig seyn, bevor ihm das Gut gerichtlich eingeantwortet worden. (J. III. 591. Hauptst. IV. §. 23.)

§. 4. Der Vater hat die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht, sondern er ist, wie ein anderer Vormund dasselbe zu versichern schuldig. (J. III. 591. Hauptst. IV. §. 24.)

§. 5. So bald der Vater einer gestieffentlichen Benachtheiligung des kindlichen Vermögens überzeugt wird, ist den Kindern ein anderer Vormund zu bestellen. (J. III. 591. Hauptst. IV. §. 25.)

§. 6. Vatermord, s. Mord. (S. Stiefvater.)

Venia ætatis, (s. Nachsicht.)

Veränderungspfundgeld, (s. Pfundgeld.)

Verantwortung in Zollsachen kann von Abelichen, Geistlichen, oder sonst angesehenen Personen, wenn sie keine Handelsleute sind, schriftlich gegeben werden; sollten sie sich aber dessen weigern, so werden sie auf Anlangen des Fiskus von dem Landesrechte konstituirte. (Joseph. 3. B. §. 150.)

Veräußerung des dem minderjährigen Sohn angefallenen Bauernguts, soll ohne Genehmigung der Landesstelle nicht vorgenommen werden. (J. VI. 1101.)

Verbot:

§. 1. Von dem Verbot auf fahrende Güter. (J. I. 13. §. 283 — 291)

§. 2. Verbot auf bergwerksquartalige Ausbeute hat statt, nicht aber auf Bergwerkserfordernisse. (J. I. 27. §. 22.)

- §. 3. Verbots- oder Erfolgslaffungssintimation, welche unter einem an die der landesfürstlichen Kasse vorgesezte Finanzstelle ergeht, ist der Taxe und des Stempels frey. (J. I. 102. II. 415.)
- §. 4. Verbot auf ein bewegliches Gut, wird mit dem geführt, daß an jenen, der es in Händen hat, die Intimation der Richterfolgung ergeht, oder wenn es in gerichtlicher Verwahrung ist, dieser Verbot in dem Depositenbuch vorgeschrieben werde. (J. I. 266. c.)
- §. 5. Verbot auf Postportoantheile, Mittgelder, und Stallbesoldungen, sind nicht anzunehmen. (J. II. 466.)
- §. 6. Die in Verbotsfällen nach den §. 290. der G. D. zu überreichende Klage, ist vor jenen Richter zu überreichen, bey welchen in Folge des §. 286. das Verbot anzusuchen ist. (J. III. 514.)
- §. 7. Verbot auf Pensionen aus dem Kammerasale, kann nur auf die Hälfte verwilliget werden. (J. III. 518. V. 796.)
- §. 8. Zur Einbringung der Verbotsrechtfertigungs-klage, kann eine weitere Frist verwilliget werden. (J. IV. 577. b.)
- §. 9. Verbot auf Besoldungen der Beamten, hat ohne Beschränkung statt, nur sind dem Schuldner auf Unlangen die Alimente zu reichen. (J. IV. 616.)
- §. 10. Ob der nämliche Richter, bey welchem das Verbot angesuchet worden, auch in die Frage der Genugthuung einzugehen habe, wenn der Verbot widerrechtlich angesuchet worden ist. (J. VI. 621. q.)
- §. 11. Verbot ist bey der Personalinstanz desjenigen, wider den er angesuchet wird, anzubringen, wenn er im nämlichen Ort ist, wo sich das bewegliche Gut befindet. (J. V. 883. a. b. c. d. e.)

- §. 12. Verbot auf den Salpeter findet nicht statt. (J. V. 898.)
- §. 13. Wenn ein Verbot der landesfürstlichen Kasse intimirt wird, ist der Beamte, oder die Wittwe, wie auch der Schuldbetrag deutlich und bestimmt bekannt zu machen. (J. VI. 952.)
- §. 14. Verbote sind nicht so leicht anzunehmen, und zu bewilligen. (J. VI. 954. a.)
- §. 15. Verbote können nicht mehr angenommen werden, so bald in einer andern Provinz wider den Schuldner der Konkurs eröffnet worden ist. (J. VI. 954. b.)
- §. 16. Verbotsklage ist bey jenem Richter anzubringen, wohin die Klage gehört hätte, wenn das Verbot nicht wäre angesuchet worden. (J. VI. 954. c. 1005.)
- §. 17. Verbote sollen nicht durch simple Bescheide des Verbotsgesuchs, sondern durch besondere Verordnungen auf einem Stempelbogen zu 15 kr. intimirt werden. (J. VI. 978.)
- §. 18. Verbot auf Almosengeld, findet nicht statt. (J. VI. 1002.)
- §. 19. Verbots- oder Erfolgslassungsbewilligungen sind den landesfürstlichen Kassen durch das von dem Verbotsleger auf einen 15 kr. Stempelbogen eingebrachte Verbotsstriplikat bekannt zu machen. (J. VI. 1022.)
- §. 20. Verbotsgesuch ist von der Verbotsrechtfertigung abzusondern. (J. VI. 1044. a.)
- §. 21. Verbotsvorzugrecht gebührt nach der Ordnung des durch die weitere Exekutionsführung bewirkten Pfandrechtes. (L. 56.)
- §. 22. Bey welchem Richter der Verbot anzusuchen, und auszuführen sey, steht in der Willkühr des Verbotslegers, ob nehmlich, wo die Sachen angehalten werden, oder aber bey dem persönlichen Richter des Schuldners. (L. 99.)
- §. 23. In wie fern Verbote auf Militär- und Wittwenpensionen statt haben. (L. 129.)

- §. 24. Verbots- und Erbschlagungsgeſuch iſt ſchriftlich anzubringen. (L. 134. b.)
- §. 25. Verbote auf Einkünfte einer geiſtlichen Pfründe, hat *salva congrua* von jährlichen drey hundert Gulden ſtatt. (L. 170.)
- §. 26. Auf ein dem Poſtwagen aufgegebenes Gut, kann bis zu der erfolgten Abgabe, ein gerichtliches Verbot nicht bewilliget werden. (L. 11.)
- §. 27. Wenn auf die nämliche Beſoldung mehrere Verbote auch bey verſchiedenen Behörden geführt werden, gebührt demjenigen das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile, oder gerichtlichen Vertrag, eher das Pfandrecht, in den ordentlichem Exekutionszuge bewirket hat. (1790. 56. Sept. 7.)
- §. 28. Das Verbot auf fahrende, in den Händen eines Dritten befindlichen Güter, kann das Recht des Exekutionswerbers, wenn auch ſein Geſuch ſpäter eingereicht worden iſt, nicht beirren. (1791. April 5.) S. Konkurs §. 110.

Verbrechen, ſ. Kriminalverbrechen; politisches Verbrechen.

Verbrüderung, ſ. Zuſammenkunft.

Verehelichung, (geheime) ſ. Mariage de Conſcience.

Verfall der Waare, iſt allgemein die Strafe der Uebertretung des Zollgeſetzes. (Joſeph. 3. G. §. 86.)

Verfahren:

- §. 1. Schriftliches oder mündliches Verfahren, wie auch die Zahl der Schriften und Friſten, können die Partheyen einverſtändlich wählen. (J. I. 621. b.)
- §. 2. Da im §. 15. der G. O. beſtimmt iſt, daß auf dem Lande mündlich zu verfahren ſey, ſo kann davon, ohne Einwilligung beyder Partheyen nicht abgegangen werden. (J. I. 179. a.)

§. 3. Das mündliche Verfahren beschränkt sich nur auf die Verhandlung bis zur Fällung des Urtheils. (L. 134. b.)

Verfügung, welche von Behörden erlassen werden, müssen vorher im Rath selbst vorgetragen und behandelt werden. (L. 246. a.)

Verführung:

Wer auf offener Straffe eine Weibsperson von unbescholtenem Ruf, die ihren Weeg anständig wandelt, mit Gebärden, oder Reden, auf eine solche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich anzeigt, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson, als ein politischer Verbrecher zu behandeln. — Strafe: zeitlich gelindes Gefängniß. (J. IV. 611. II. §. 69. 70.)

Vergehung:

§. 1. Vergehungen gehören auch in fiskalischen Gegenständen nicht zum Landrecht. (J. I. 275. h.)

§. 2. Wer die Menschheit in dem Grade abwürdigt, um sich mit einem Vieh, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. — Strafe: Züchtigung mit Streichen, und zeitlich öffentliche Arbeit, wenn das Verbrechen öffentliches Uergerniß gegeben hat; ist aber das Verbrechen nur wenig bekannt geworden, so ist die Strafe: zeitlich strenger Arrest, mit Fasten und Streichen verschärft. Auch ist der Verbrecher von dem Ort des gegebenen Uergerniß abzuschaffen. (J. IV. 611. II. §. 71. 72.)

Vergleich:

§. 1. Vergleich kann während des Processes von jedem Theil gerichtlich oder außergertichtlich vorgeschlagen werden. (J. I. 13. §. 268.)

§. 2. Was hat der Richter bey der Antragung des Vergleiches der Partheyen zu beobachten. (J. I. 13. §. 269.)

§. 3.

- §. 3. Wann hat der Richter bey einem Vergleich von Amtswegen gegen den Schuldner zu verfahren. (F. I. 13. §. 361.)
- §. 4. Vergleichstagsatzung, wenn die Advokaten keine Vollmacht zum Vergleich haben, soll erstreckt werden. (F. I. 27. §. 20. VI. 1081. f.)
- §. 5. In Vergleichen hat sich das Appellationsgericht nicht zu mengen (F. I. 306. x.)
- §. 6. Vergleich kann der Advokat ohne Vollmacht seiner Parthen nicht, auch nicht der Kurator ohne Bewilligung der Behörde eingehen. (F. I. 336. i)
- §. 7. Vergleich kann von dem Richter von Amtswegen nicht eingeleitet werden. (F. II. 469. k.)
- §. 8. Vergleichsunterhandlung kann der Richter nicht eher vornehmen, bis er von einem oder dem anderen Theil ersuchet wird. (F. IV. 621. n.)
- §. 9. Vergleiche der Untertanen vor ihrem Wirthschaftsamt, sind für gerichtliche Vergleiche zu achten. (F. V. 851.)
- §. 10. Wann kann der Fiskus, Vormund, oder Kurator einen Vergleich stiften. (F. VI. 1069.)
- §. 11. Wenn der Kläger anzeigt, daß er sich mit dem Beklagten verglichen habe, ist die Anzeige mit dem zu erledigen, daß es von der anhängigen Streit- oder Exekutionssache abkomme. (F. VI. 1081. g.)
- §. 12. Bey außergerichtlichen Vergleichsurkunden, in welchen keine Summe bestimmt wird, wird die Klasse des Stempels nach der Eigenschaft der Aussteller bestimmt. (F. V. 776. §. 12. k.)
- §. 13. Bey den Vergleichsurkunden zur Wahl eines Schiedrichters, wird die Klasse des Stempels nach der Eigenschaft des Ausstellers bestimmt. (F. V. 776. §. 12. l.)
- §. 14. Bey den Vergleichsurkunden, welche außergerichtlich geschlossen werden, so bald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält, wird  
der

der Stempel nach dem Werth des Gegenstandes entrichtet. (J. V. 776. §. 15. gg.)

§. 15. Ueber gerichtlich geschlossene Vergleiche bey ausgefertigten Urkunden, tritt die dritte Klasse des Stempels zu 15 fr. ein. (J. V. 776. §. 19. bb.)

Vergütung, (s. Stempel frey. b.)

Verhandlung, (s. Stempel frey. t.)

Verhehlung ist ein Kriminalverbrechen:

- 1) Wer einen sichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Gefängnisse, oder Strafe Entflohenen, oder sonst einen ihm als Kriminalverbrecher Bekannten wissentlich in seiner Wohnung verbirgt, oder einem solchen auch nur einen zeitlichen, obschon nicht geheimen Aufenthalt giebt, ist der Verhehlung der Verbrecher schuldig, wenn er gleich dadurch zu Fortsetzung des Verbrechens nichts beyträgt, folglich ihm eine mehrere Theilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Last liegt. (J. IV. 611. I. §. 81.)
- 2) Wer den Gegenstand eines Verbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, gestohlenes Gut, u. d. gl., oder wer einige zur Ausübung eines Verbrechens eigens dienende Werkzeuge entweder bey sich, oder einem anderen Orte verborgen hält. (J. IV. 611. I. §. 82.)
- 3) Wer bey einem ihm bekannten Verbrecher durch Verkleidung, Unkennbarmachung, oder sonst in einem Wege beyträgt, daß derselbe vor der Obrigkeit unentdeckt, und verborgen bleibt, ist ebenfalls dieses Verbrechens schuldig. (J. IV. 611. I. §. 83.)
- 4) Die Strafe der Verhehlung der Verbrecher ist, nachdem der verhehlte Verbrecher gefährlicher und gemeinschädlicher ist, zeitliches, oder anhaltendes, gelinderes oder härteres Gefäng-

fängniß, und öffentliche Arbeit. (J. IV. 611. I. §. 84.)

- 5) Derjenige, der seinen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seine ein- oder zweyhändigen Geschwister, die Ehegenossen derselben, oder seinen eigenen Ehegenossen, oder seines Ehegenossen ein oder zweyhändige Geschwister verhehlt, sollte ihm auch der Verhehlte wirklich als ein Verbrecher bekannt seyn, ist nach dem Grade, als er dem verhehlten näher angehört, mit milderer Strenge zu behandeln; unter dem ausdrücklichen Bedingnisse aber, daß der Verhehler in jedem Falle zur Ausübung oder Fortsetzung des Verbrechens von seiner Seite nicht das Geringste beigetragen habe. (J. IV. 611. I. §. 85.)
- 6) Wer sich der Verhehlung einer geschwärzten Waare schuldig macht, wird mit dem Werth der verfallenen Waare bestraft. (Joseph. 3. G. §. 109.)
- 7) Dem Verhehler eines Kontrabands, wenn er davon die Anzeig macht, wird die Strafe nachgesehen, und erhält ein Drittheil von der übrigen eingehenden Strafe. (Joseph. 3. G. §. 141.)

Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, kann weder für ein Kriminal, noch politisches Verbrechen angesehen werden. (J. VI. 1000.)

### Verhör:

- §. 1. Was bey dem Verhör eines franken Zeugnens zur Abwendung der Gefahr der Ansteckung zu veranlassen. (L. 180.)
- §. 2. In Zollsachen muß das Verhör gleich bey der Anhaltung der Waare mit der Pörtchen aufgenommen, und dazu eine Berichtsperson, welche die Ausfage des Verhörten zu unterfertigen hat, beygezogen werden. Für jede Sitzung wird in Hauptstädten 45 kr., in Städten 30 kr., und auf dem

dem Lande 15 kr. bezahlt. (Joseph. Z. G. S. 148. 149.) S. Kriminalverhör.

### Verjährung:

- §. 1. Die auf das verbotene Spiel bestimmte Strafe, ist für verjährt zu halten, wenn von Zeit der begangenen gesetzwidrigen Handlung fünf Jahr verlossen sind. (Z. II. 411.)
- §. 2. Verjährung der Rechte in Gallizien. (Z. II. 489. h.)
- §. 3. Wo in Gallizien ausdrückliche Landesgesetze dermahlen eine Verjährungszeit bestimmen, ist sich an den Buchstaben der Gesetze zu halten. Wegen der Verjährung der aus Handlungsbüchern entstehenden Schuldforderungen, ist sich an den §. 120. der G. D. zu halten. (Z. II. 489. e.)
- §. 4. Bey Kriminalverbrechen und derselben Bestrafung, findet keine Verjährung statt. (Z. IV. 611. I. §. 183.)
- §. 5. Bey Zollgesetzten Uebertretungen werden fünf Jahre bestimmt, jedoch also, daß der, so vor Verlauf der Zeit in einer Uebertretung angehalten wird, auch nach Verlauf derselben, immer noch den bestimmten Strafen unterliegt. In Ansehung der Zollgebühr findet keine Verjährung statt. (Joseph. Z. G. S. 159.)

### Verkauf:

- §. 1. Bestimmung der Vorsichten beym Verkauf eines Guts. (Z. II. 489. g.)
- §. 2. Der Verkauf der Verlassenschafts- oder Waisengüter gehört unter die gerichtlichen Verfügungen, und es hängt von dem Obervormund ab, ob er den Verkauf des unbeweglichen Guts unter der Schätzung genehmigen, oder eine andere Verfügung treffen wolle. (Z. VI. 1032. §. 120.)
- §. 3. Wegen des grundherrlichen Verkaufsrechts hat es in Tyrol bey jenem, was die Landesordnung ausmisset, sein Verbleiben. (L. 133. b.)

Verkleidung, (s. Maske.)

Verkündigung, (s. Ehe §. 35 — 38. 129. 131. 135. 137. 156. 178.)

Verkündigungsschein unterliegt dem Stempel nach der Eigenschaft des Mannes. (J. V. 776. §. 13. f.)

Verlassenschaft:

- §. 1. Wie sich auf eine Verlassenschaft zu pränotiren. (J. I. 51.)
- §. 2. Verlassenschaftsabhandlung ist auch in Mühlviertel im Lande ob der Enns, nach Absterben eines Weibes zu pflegen. (J. I. 97.)
- §. 3. Was zu erheben sey, wenn ein Spitäler nach seinem Tod einiges Vermögen hinterläßt. (J. I. 298.)
- §. 4. Wem die Verlassenschaftsabhandlung zustehet bey einem Gestorbenen, der in mehreren Ländern begütert war. (J. I. 320.)
- §. 5. Von jenen ausgesetzten mit einer Kuratpfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, so noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erklärt worden, fällt ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche, wie es bey Weltpriestern beobachtet wird, zu. (J. I. 346.)
- §. 6. Die Verlassenschaftsinstanz soll auf die einer Kirche zustehenden Ansprüche wachsam seyn. (J. I. 348.)
- §. 7. In die Verlassenschaftsabhandlung eines Geistlichen, hat sich der Bischof nicht zu mengen. (J. I. 394.)
- §. 8. Wann und auf welche Art können die Gerichtsstellen in die Verlassenschaftsabhandlung einschreiten? (J. II. 464. II. §. 43.)
- §. 9. Ueber jede Verlassenschaft ist ein ordentliches Protokoll nach dem folgenden Formulare zu führen. (J. II. 464. II. §. 44.)

## F O R M U L A R.

Namen des Erlässers.	Sterbtag und Ort seines Abster- bens.	Namen der zu- rückge- lassenen Erbge- nossen.	Namen der zu- rückge- lassenen Kinder.	Regnwilli- ge An- ordnung.	Höher- reichte Erbser- klärung.	Datum der er- richteten Inventur.	Ursachen der ge- bennten Verlas- senchafts- Abhand- lung.	Einant- wortung-
----------------------------	---	--	--	----------------------------------	--	--	---	---------------------

- §. 10. Verlassenschaftsabhandlung bey dem Absterben eines Fürstens in Schlesien, gebührt in Rücksicht des in Schlesien befindlichen Vermögens dem Mährischschlesischen Landrecht. (J. III. 507. a.)
- §. 11. Verlassenschaftsabhandlungen, bey welchen der Erb unter Vertretung des Fiskalamtes steht, können an das Landrecht nicht gezogen werden. (J. III. 583.)
- §. 12. Das der Frau, nach den böhmischen Stadtrechten auf das Verlassenschaftsvermögen des Mannes zustehende Recht, ist durch die gesetzliche Erbfolge verloschen. (J. IV. 601. c.)
- §. 13. Aus der Verlassenschaft sind, a) der Wittwe alle Kosten der Kindswochen (Kindbett) ohne Einrechnung in ihre Heurathssprüche zu bestreiten; es wäre denn, das Weib wollte sich dieses Rechts freiwillig begeben, und an ihren Heurathssprüchen begnügen. (J. III. 591. Hauptst. III. §. 118.)
- §. 14. Der Verlassenschaftsabhandlung in Tyrol einem Rath, Obmann, bezugeben, wird verboten. (J. IV. 621. ss.)
- §. 15. Wann sind die Verlassenschaftserben durch Edikte einzuberufen? (J. V. 887.)
- §. 16. Die ganze Verlassenschaft eines ab Intestato verstorbenen Geistlichen, unterliegt der in dem Normale vom Jahre 1772 vorgeschriebenen Theilung. (J. VI. 927.) Dieses Normale betrifft nicht nur die in der Seelsorge stehenden Priester, sondern auch den ganzen clerum saecularem.
- §. 17. Die Verlassenschaft eines in Rechnung gestandenen landesfürstlichen Beamten, ist ohne ausdrücklicher Bewilligung der Kammeralstelle, an die Erben nicht einzuantworten. (J. VI. 984.)
- §. 18. Bey der Verlassenschaft eines in Tyrol ab Intestato gestorbenen Geistlichen, ist in Ansehung

der Vertheilung ein Unterschied zu machen, ob sich der Todesfall des Erblassers vor den 1. Decemb. 1788, oder darnach ergeben hat. (J. VI. 1056.)

- §. 19. Von der Intestatverlassenschaft eines bey einer Kirche nie angestellt gewesenen Geistlichen, soll nichts der Kirche und dem Religionsfond, sondern ein Theil den Armen, die andern zwey Theile den gesetzmäßigen Erben zufallen. (J. VI. 1056.)
- §. 20. Wenn wider eine hangende Verlassenschaftsmasse eine Klage vorkommt, bevor die Erben derselben bekannt sind, soll ein Vertreter aufgestellt werden. (J. VI. 1094. d.)
- §. 21. Wenn auf die Verlassenschaft eines Geistlichen der Fiskus Anspruch macht, ist ein Vertreter aufzustellen. (L. 13.)
- §. 22. Verlassenschafts- oder Vermögensausweis im Bezug auf das Mortuarium, braucht keine urkundliche Belegung über jede Post. (L. 20.)
- §. 23. Wie sich bey der Vertheilung der Verlassenschaft eines Geistlichen in Tyrol zu benehmen. (L. 133. e.)
- §. 24. Wenn von dem Pupillenvertreter eine Verlassenschaftsverheimlichung aus wahrscheinlichen Umständen besorgt wird, kann von ihm dem überlebenden Vater, oder der überlebenden Mutter der Offenbarungseid aufgetragen werden. (L. 227.)
- §. 25. Bey der Verlassenschaftsabhandlung eines Pfarrers in Gallizien ist:
- 1) Ein Kurator, der die Stelle des Fiskus zu vertreten hat, in jenem Fall aufzustellen, wo die Verlassenschaftsabhandlungsinstanz nicht in dem Ort ist, wo das Fiskalamt besteht.
  - 2) Diese Aufstellung geschieht auf Kosten desjenigen Antheils der Verlassenschaftsmasse, der, auf die vor dem Fiskus vertretene Kasse fällt.

Diese Anordnung gilt auch für die *pias causas*. (1790. Sept. 20.)

§. 26. Auch in den Vorlanden kann der aus den Verlassenschaften gesetzmäßig zu leistende Schulden-Beitrag, in jedem Orte, wo der Sterbefall geschehen ist, belassen werden. (1790. Dez. 13.)

§. 27. Bey einem Todesfall in einen Kranken- oder Versorgungshaus, hat der Vorsteher desselben in der Eigenschaft einer delegirten Gerichtsperson das Inventarium zu verfertigen; solches sammt den Fabrikissen der Gerichtsbehörde zu übergeben, auch bey derselben die dem Hause etwa zu ersetzenden Unkosten zu liquidiren. (1791. Febr. 28.)

§. 28. Vorschrift zur Sicherstellung der Judensteuer bey Verlassenschaften:

1) Die jüdische Steuergesellschaftsdirektion zu Prag, auf dem Lande aber die betreffenden Beamte des jüdischen Steuergesellschafts, muß bey jedem Sterbefall eines der Vermögensteuer unterliegenden Juden, der Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde den Ausweis, was der Verstorbene an verlassener Steuer zu berichtigen und an der künftigen bis zu dem Termin der neu eingerichteten Fassionen sicher zu stellen habe, mit dem Ersuchen zusenden, um denen Erben die diesfällige Berichtigung und Sicherstellung aufzutragen.

2) Die Abhandlungsbehörde hätte in Fällen der zu errichtenden Inventur der rückständigen Steuer den Passivstand einzuschalten, übrigens aber entweder denen erklärten Erben oder derenelben Vormund, falls auch wegen Abwesenheit oder Unwissenheit der Erben, ein Kurator das Gesuch der Steuergesellschaftsdirektion mit dem Besatz zustellen zu lassen, damit binnen den nächsten 4 Wochen selber sich bey Gericht wegen der berichtigten und sicherge-

stellten Steuer ausweise, oder die allenfallsigen Anstände beybringe.

- 3) Weiset sich nun der Erbe oder der Verlassenschaftskurator wegen der gepflöggenen Nichtigkeit aus, so hat es von aller ferneren dießfälligen Verhandlung abzukommen, macht der Erbe oder Kurator aber wegen Berichtigung und Sicherstellung der Steuer Anstände, oder giebt auf die Betreibung der Verlassenschaftsbehörde gar keine Antwort, so ist diese Aeußerung der Steuergesällsdirection oder auf dem Lande dem Steuergesällsbeamten von der Abhandlungsbehörde mitzutheilen, wo sofort die Direction zu Prag die Sache dem köntgl. Fiskus, um die Verlassenschaft gerichtlich zur Nichtigkeitspflegung zu betreiben, auf dem Lande aber dem von der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde auf Kosten der Verlassenschaft ex officio zu bestellenden Vertreter der Landessteuer abgegeben wird. Daher von Amtsvorstehern eine jüdische Verlassenschaft dem Erben nicht eher einzuantworten ist, bis selber sich wegen berichtigter und sichergestellten Steuer mit einem Zeugniß des jüdischen Steuergesälls ausgewiesen haben wird. (1791. März 18.)

§. 29. Bey Verlassenschaftsabhandlungen zwischen Tyrolischen und Brixyner Insassen ist sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und in Mittellegenden Anordnungen zu benehmen. (1791. Juny 11.)

§. 30. Vorschrift in Ansehung der Verlassenschaftsabhandlungspflege zwischen den Militär- und Civilbehörden, wenn ein minderjähriger Soldat, nebst seinen peculio castrensi, auch ein Pupillarvermögen hinterlassen hat. Es kann nemlich das Regiment, oder das Jud deleg. mil. m., so weit von dem peculio castrensi etwas übrig bleibt, die Abhandlung pflegen; in

Hinsicht des Pupillarvermögens gehört die Abhandlung zur Pupillarinstanz. (L. 237.)

§. 31. Richtschnur für die deutschen erbländischen Gerichte, nach welcher sie die Verlassenschaftsabhandlung eines in den deutschen Erbländen verstorbenen Ungers, Illyriers, oder Siebenbürgers zu pflegen haben. (L. 225.)

§. 32. Verlassenschaftsverträge unterliegen dem Stempel nach dem Werth des Gegenstandes. (F. V. 776. §. 15. hh.) S. Stempelbetrag. S. Abhandlung; Vermögen §. 8.

### Verläumdung:

Der Verläumdung als eines Kriminalverbrechens macht sich schuldig:

- 1) Derjenige, wer von einer Person, in der Absicht ihr Schaden zuzufügen, Vortheile, die diese erwarten konnte, abzuwenden, ihr in ihrem Rechte Eintrag zu thun, ein Verbrechen, oder gesetzwidrige Handlung angeht, von deren Gewißheit er nicht überzeugt ist, ausgenommen der Thäter stellte sich vor der rechtmässigen Obrigkeit als Kläger gegen demjenigen, wider welchen die Angabe gerichtet ist. (F. IV. 611. I. §. 127.)
- 2) Dieses Verbrechen ist auch derjenige schuldig, der, wenn er sich auch vor der rechtmässigen Obrigkeit stellt, und Jemanden eines Verbrechens, oder einer gesetzwidrigen Handlung angeklagt hat, weder die Wahrheit seiner Anklage beweisen, noch einen hinlänglichen Grund, warum er dieselbe unternommen, anführen kann. (F. IV. 611. I. §. 128.)
- 3) War die Verläumdung für den Verläumdeten ohne Folge, so ist die Strafe im ersten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, so mit Streichen verschärft werden kann. Hingegen, wenn dem Verläumdeten geschadet worden, oder die Verläumdung

ding aus böshafter Absicht vollzogen worden ist, so ist die Strafe im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, nebst öffentlicher Kundmachung des Verbrechens. Jedoch muß solche also eingeleitet werden, damit die Verläumdung zum größeren Nachtheile desjenigen, denn sie betroffen hat, nicht mehr verbreitet werde. Die Strafe ist zu verlängern oder zu verschärfen, nachdem größere Bosheit mit unterläuft, der dadurch zugefügte Schaden beträchtlicher, oder das Band der Verwandtschaft und die Pflicht der Ehrfurcht nach den §. 92. stärker dadurch verletzt worden. Dem Verläumdeten bleibe dabey das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung beständig vorbehalten. (F. IV. 611. I. §. 129.)

Anmerkung. Behandlung der Verläumdung nach der Theres. K. G. D.

§. 1. Obwoblen alles, was einem an seinem Leib, oder Gut unbillig zugefüget wird, eine Unbild kann genennet werden, so ist doch eigentlich dies für eine Injurie, Schmach, und Unbild zu halten, wenn einer an seinem wohl hergebrachten Namen, Stand, Ehren, und Leymuth münd- oder schriftlich böshafter Weise angetastet, verkleinert, und geschmähet, oder auch mit Schlägen, oder einer anderen Thätigkeit angegriffen, und beschimpfet wird.

§. 2. Die Unbilden sind nach Bewandtniß der Umstände geringer, oder schwerer, und kommet es hierinfallt auf das vernünftige Ermessen des Richters an: ob die angethane Schmah- und Schimpfung nach Gestalt der Personen, des Orts, der Zeit, der Thathandlung für eine schwere, oder geringere Unbild zu achten seye? zumalen  
die

die nämliche Handlung nach Verschiedenheit der erstbemeldten Umständen eine schwerere, oder geringere Unbild seyn kann. Wie das mehrere wegen der Eigenschaft, und Unterscheid der Unbilden in unserem Codice Civili erkläret wird.

§. 3. Schlechte, und geringe Unbilden, Beleidigungen, und Schmähhändel: dergleichen insgemein sind

1) tens: Schmach- und Schimpfreden zwischen Leuten gleichen, oder nicht gar ungleichen Standes; um so mehr

2) tens: Wenn solche zwischen schlechten gemeinen Leuten sich zutragen; oder

3) tens: Wenn der Beleidiger höheren, und der Beleidigte niederen Standes ist; also auch

4) tens: Bedenkliche Stichelreden, und zweydeutige Anspielungen, so bey ernsthafter Befragung auf einen Scherz, oder einen unschuldigen Verstand gelenket werden wollen; und überhaupt

5) tens: Solche Beschimpfungen, und Vorwürfe, die keine landgerichtsmäßige Uebelthat, sondern mindere Verbrechen, oder lediglich Gebrechen der Natur enthalten.

Diese, und dergleichen geringere Injurie- und Schmachhändel (wenn sonst keine erschwerende Umstände darzustossen) sind nicht Landgerichtlich, sondern auf Anlangen des beschimpft- und beleidigten Theils vor der ordentlichen Obrigkeit des Beleidigers auf Art, und Weise auszuführen, wie in vorerwehnt- Unserem Civil-Recht des mehreren geordnet wird. Dahingegen

§. 4. Die schwerere Unbilden, Schmah- und Ehrenverläumdungen, als da sind

1) tens:

- stens: Jene, welche gegen Obere, und Vorgesetzte, gegen Befreyte, oder in Ansehung des Beschimpfers in weit höhern Grad, und Charakter stehende Personen; oder
- stens: Wider ganze Gerichtsstellen, Aemter, oder wider ganze Handwerkszünften, oder öffentliche Versammlungen; oder
- stens: An öffentlichen, oder befreyten Plätzen, und Orten, oder in Beyseyn vieler Menschen; oder
- stens: Mit Vorpaß-mit wirklicher Verwundung, oder einer anderen Thätigkeit freventlich, und boshaft verübet worden; oder wenn
- stens: Durch solche schimpfliche Handlung großes Aufsehen, und Aergerniß in der Gemeinde entstanden ist; oder da
- stens: Einer sich berühmet, eine wohlverhaltene Weibsperson fleischlichen gebraucht, oder an andere verkuppelt zu haben; oder
- stens: Da wer Jemanden gerichtlich, oder außergerichtlich eines halsgerichtlichen Verbrechens fürseglich, und boshaftig beschuldiget, und solche Beschuldigung sodann falsch besunden wird; und überhaupt
- stens: Wenn der Beschimpfer seine Schmähung, und üble Nachrede schriftlich, oder mündlich zu Verkleinerung des Geschmähten aller Orten gestieffentlich verbreitet, und aussprengt. Zu solchen schweren Unbilden gehören zwar auch
- stens: Die Schmachkarten, und Schandbriefe, wovon aber in gleich folgenden Artikel besonders gehandelt werden wird.

Sogestaltet abscheuliche, überschwere, und der Ehre, und guten Leumuth des Nebenmenschen

ſchen zudringlichſte Unbilden, Ehrenantaſt- und Verläumdungen ſind Landgerichtlich vorzunehmen, und nach aller Schärfe zu beſtraffen.

§. 5. Die Anzeigen, und Fragſtücke entſpringen hauptſächlich aus den verſchiedenen Umſtänden, und kommen großen Theils mit jenen überein, welche Wir im nachſtehenden Artikel von Schmachkarten anführen werden.

§. 6. Die Strafe deren mündſchrift- oder thätlichen ſchweren Unbilden, Schmähungen, Ehrenantaſt- und Verläumdungen iſt nach Beſchaffenheit der Thathandlung, und nach den Umſtänden der beleidigten Perſon, der Zeit, und des Orts, und ſonderheitlich nach dem böſen Fürſatz des Beleidigers abzumessen, ſo mit geſtalteten Sachen nach gegen den Thäter nach willkührig-richterlichen Befund entweder eine namhafte Geldbuße, oder die Anhaltung in der Gefängniß auf eine gemessene Zeit, oder ſonſt eine empfindliche Leibsſtrafe, mit- oder ohne Ehrloſerklär- und Lands- oder Landgerichtsverweiſung zu erkennen; wobey nebst dem Beſchimpft- und Beleidigten nicht nur die Erſüchung des Widerrufs, und Abbitte, dann einer ſonderheitlichen Genugthuung vorbehalten bleibt, ſondern auch jenen Falls, wenn der Beleidigte ſeines Orts die angethane Schmach gänzlich nachſehen wollte, bewandten Umſtänden nach die gebührende Beſtrafung zur öffentlichen Genugthuung gleichwohl von Amtswegen vorzukehren iſt.

§. 7. Beſchwerende Umſtände ſind:  
 itens: Wenn aus der boſhaften Schmähung ein Auſlauf, oder Raufhandel, oder ein anderes Unheil entſtanden.

stens: Wenn die Verläumdung mit vorsätzlicher Erdichtung falscher Laster auf Jemanden, mit gestieffentlicher Verbreitung solchen Rufs, mit gefährlicher Bemerkung um falsche Zeugen, mit Fürsaz den Verläumdeten um sein Glück, Ehr oder Leben zu bringen, oder sonst mit einer ausgedonnen = außerordentlichen Bosheit beschehen.

S. 8. Milderende Umstände, welcherwegen auch in schwereren Schmachhändeln in der Bestrafung etwas leichter fürzugehen ist, sind:

Itens: Wenn der Beleidiger, ehe der Schmachhandel gerichtlich anhängig worden, dem Beleidigten eine freywillige Abbitte gethan, und die Schmähung, wo er sie ausgegossen, ernstlich widerrufen hat.

stens: Wenn die Schmachrede mehr aus Frevel, und Muthwillen, als einem ernstlichen Ehrenverkleinerungsfürsaz entsprungen.

stens: Wenn wer die Verläumdung platterdings, ohne sich auf das Hörensagen zu berufen, ausgegossen, nachgehends aber seinen Gewehrsmann, wovon er es gehdret, ausweist.

stens: Da der Beleidigte seines Orts die ihm angethane Schmach dem Injurianten verziehen, und nachgesehen hat. (Theres. R. G. D. II. Thl. Art. 100. S. 1—8.)

Vermächtnissen, (von) überhaupt für Arme gebührt die Hälfte dem Invalidentfonde. (Z. VI. 938.)

Vermählungsschein, unterliegt dem Stempel nach der Eigenschaft des Mannes. (Z. V. 776. S. 13. 8.)

## Vermögen:

- §. 1. Vermögeneinziehung gehört unter die Verschärfungen der Kriminalstrafe. (J. IV. 611. I. §. 34.)
- §. 2. Wenn ein Verurtheilter während der Untersuchung stirbt; so fällt dessen frey eigenes Vermögen demjenigen zu, denen die Erbschaft nach der gesetzmässigen Erbfolge gebührt, ungeachtet eine letztwillige Anordnung vorhanden, und diese zu was immer für eine Zeit wäre errichtet worden. Der Verurtheilte aber, wann seine Strafzeit geendigt, tritt in alle Rechte des Eigenthums zurück. (J. IV. 611. I. §. 37.)
- §. 3. Hat der Inquisit eine Vormundschaft, eine Vermögensverwaltung, oder sonst ein fremdes Geschäft auf sich; so ist entweder die Behörde, die die Sache angeht, oder die Theilnehmer hiervon durch das Kriminalgericht zu verständigen. (J. V. 848. §. 264.)
- §. 4. Besitzt ein Inquisit Vermögen, so muß dieses von der Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es sich befindet, ordentlich beschrieben werden. (J. V. 848. §. 265.)
- §. 5. Während der Untersuchung eines Beschuldigten kann dem Ehegatten des Inquisiten, in so fern kein Hinderniß entgegen steht, die Vermögensverwaltung anvertrauet werden. (J. V. 848. §. 267.)
- §. 6. Das Gericht hat der Frau, den Kindern, und allen denjenigen, deren Unterhalt des verurtheilten Hausvaters Pflicht war, den standesmäßigen Unterhalt, mit alleiniger Rücksicht auf die dem Verbrecher obliegende Vergütung des durch sein Verbrechen zugefügten Schadens auszumessen. Der Ueberrest der jährlichen Einkünfte des dem Verbrecher eigenthümlichen Vermögens, fließet in den Kriminalfond. (J. V. 848. §. 268.)

- §. 7. Von dem neuerworbenen Vermögen kann der Abtreter seines Vermögens gegen die neuen Gläubiger nichts zum Unterhalt zurück halten. (J. I. 335. 9.)
- §. 8. Dasjenige Vermögen, worüber in dem Testamente nichts angeordnet, und Niemand als Erb oder Legatarius berufen worden, gehört zur Intestatverlassenschaft. (J. VI. 1019.)
- §. 9. Wie das Vermögen eines bey einer Gerichtsstelle in den deutschen erbländischen Provinzen verurtheilten Ungars, Illyrers, oder Stebenbürgers in die Exekution zu ziehen. (J. VI. 1042.)
- §. 10. In welchem Falle das Vermögen eines minderjährigen Kindes, welches bey seinen Aeltern anliegt, ohngeachtet der nicht vorhandenen Pragmatikhypothek nicht aufzukündigen sey. (J. VI. 1046.)
- §. 11. Vermögensausweisung zur Beziehung des Mortuariums, unterliegt dem Stempel der vierten Klasse zu 3 kr. (J. V. 776. §. 20. pp.)
- §. 12. Vermögensausweisung bey der Abtretung der Güter, unterliegt der vierten Klasse des Stempels zu 3 kr. (J. V. 776. §. 20. rr.)
- §. 13. Den Großjährigen kann die Ausfolgung ihres Vermögens mit Vorwissen des Kreisamtes verweigert werden, wenn ein dergleichen Unterthan über die Anwendung, die er mit seinem Vermögen zur Anstiftung oder sonst zu machen gedenket, sich nicht ausweisen kann, oder zu besorgen wäre, daß er nach überkommenen Vermögen entweichen möge. (L. 196.) S. Konkurs §. 27. 35. 42. 47. 50. 80. 135. 144. 145. und 151.; Ehe §. 66. 79. 83 — 91. 159.; Kriminalverbrechen.

Anmerk. Behandlung des Gutes eines Verbrechers, nach der Theres. R. G. D.

§. 1. Inſgemein verbleibet auch jenen, die ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht, freye Gewalt, und Macht über ihr Vermögen ſowohl bey Lebzeiten, als auch durch letzten Willen zu ordnen; in ſo weit ſolche Befugniß durch unſere Geſetze nicht benommen, oder eingeſchränket iſt, worinn falls nachfolgende Maßregeln in Acht zu nehmen. Und zwar

§. 2. In jenen Malefizfällen, welche nach Unſerem Recht die Verwirkung des Vermögen nach ſich ziehen; iſt ungeſäumt von Halsgerichtswegen die nöthige Veranſtaltung zu treffen, damit des Thäters geſamntes Vermögen in Beſchlag genommen, und zu ſolchem Ende an die Obrigkeit, worunter ſolches Vermögen ſich beſindet, das behörige Anſuchen erlaſſen werde.

§. 3. Dahingegen in jenen Fällen, wo es um Entſchädigung Unſerer landeſfürſtlichen Gefällen, oder eines drittens, oder auch um eine Geldſtrafe zu thun iſt, ohne Vorſchub fürzuſorgen iſt, damit ſo vieles von des Thäters Vermögen, als zu Bedeck- und Sicherherſtellung des verübten Schadens, oder der betragenden Geldſtrafe erforderlich iſt, mit Verbot belegt werde.

§. 4. Und zumalen auch allerhand Malefizfälle ſich ergeben können, wo die wahre Beſchaffenheit der That mit ihren Umſtänden allen Anfangs noch dunkel, und zweifelhaft, je gleichwohl aber ſo beſchaffen iſt, daß es auf eine Vermögensverwirkung, oder eine namhafte Entſchädigung, oder Geldbuß ankommen dürfte, ſo wollen wir für allgemein dem vernünftigen Ermessen der Blutgerichten überlaſſen haben, ob ſelbe nach Geſtalt der Sachen das Vermögen eines Uebelthäters Vorſichtsweiſe in Beſchlag zu  
neh-

nehmen, oder zu verkümmern, und Derentwegen das Nöthige an seine Behörde zu verfügen für gut befinden werden.

§. 5. Wäre es nun ein solcher Thäter, der eine Handlung, oder offenes Gewerbe führet, oder unbewegliche Güter besizet, so hat in allen solchen Fällen, wo der Uebelthäter des Arrests halber seinen eigenen Geschäften obzuliegen außer Stand gesetzt wird, die Civil-Obriegkeit, worunter die Handlung, oder Gewerbe sich befindet, oder unter dero Gerichtsbarkeit die unbewegliche Güter gelegen sind, auf erhaltene Anzeige dessen gefänglicher Einziehung sogleich die Anstalt zu machen, damit das Waarenlager, Geräthschaften, und Vorräthe ordentlich beschrieben, auch gestalteten Sachen nach geschätzt, und Jemand anderen zu mittlerweiliger Verwaltung übergeben, somit solche Handlung, Gewerbe, oder die Besorgung der liegenden Gütern bis zur Lossprech- oder Verurtheilung des verhafteten Eigenthümers getreulich fortgesetzt, und die Rechnung hierüber von Zeit zu Zeit zur Obriegkeits-Handen abgelegt werden solle.

§. 6. In jenen Fällen hingegen, wo weder eine Vermögensverwirkung, weder ein nachhafter Schaden, weder eine beträchtliche Geldstrafe unterwaltet, sondern nach Eigenschaft des Verbrechens allein eine Leibs- oder die Lebensstrafe zu verhängen ist, hat zwar die Beschlagnahme des Thäters Haab, und Guts gemeiniglich nicht statt, jedoch ist gleichwohl der Unterschied bey der ersten Betretung des Uebelthäters, dann bey Fortlauf der Inquisition, und bey der Verurtheilung wohl zu bemerken.

§. 7. Bey erster Betretung des Thäters sind alle dessen bey ihm befindliche Sachen, und Geräthschaften, besonders, wenn selbe ein fremdes Gut, oder zum Beweis der That dienlich sind, Vorsichtsweise zu Gerichts-Handen, oder sonst in gute Verwahrung zu nehmen, anbey allemal fleißig zu beschreiben, und zu schätzen. Welches auch mit jenen Uebelthätern, die von einem andern Gerichtsstand, oder von Privat-Personen zum Halsgericht eingelieferet worden, zu beschehen hat; jedoch ist in Ansehen der von anderen Obrigkeiten einbringenden Missethättern allemal auf den Unterscheid: ob es angeseffene, oder unangeseffene Leute sind? zu sehen, und sich diesfalls Unserer oben Art. 19. §. 28. gemachten Anordnung nach zu achten.

§. 8. Und wenn auch nach der oben Art. 29. einkommenden Ausmessung die Umstände eines Thäters sich so beschaffen befänden, daß selber mit der persönlichen Verhaftung zu verschonen ist, und sich auf freyen Fuß vertheidigen darf, so sind doch allemal jene bey dem Thäter, oder wo immer antreffende Sachen, so entweder als ein fremdes Gut andern zugehören, oder den Beweisthum der Missethat, und die Erhebung des sogenannten corporis delicti erleichtern, einstweilig in sichere Verwahrung zu bringen.

§. 9. In währenden Lauf der Inquisition ist insgemein keine Verkümmer- oder Beschlagung auf des Inquisitens-Vermögen vorzunehmen, wenn nicht eine aus obbemeldten Ursachen hierzu Anlaß giebt, oder bey zweifelhaften Umständen der That eine heimliche Verschlepp- und Veräußerung des Guts bemercket würde.

§. 10. Wenn endlich wider den Inquisiten das Urtheil ergangen, so ist dahin zu sehen: ob er entweder Imo. losgesprochen; oder 2do. zu einer Geld- oder Leibs- oder 3tio. zur Todesstrafe verurtheilet worden.

Itens: Ist der Losgesprochene, wenn etwann sein Vermögen immitteltst in gerichtliche Verwahrung gezogen worden, alsogleich wiederum in den freyen Besitz seines Vermögens einzusetzen.

Itens: Ist dem Beurtheilten ebenermassen nach Abzug der Geldstrafe, und nach Vergütung des denen Beschädigten zugefügten Schadens sein übriges Vermögen freyzustellen: außer es wäre durch das Gesetz zugleich die Verwirrung seines Vermögens auf das Verbrechen verordnet. Gleiche Bewandniß hat es

Itens: Mit denen zum Tod verurtheilten Uebelthätern, daß, wenn keine Vermögensentziehung auf das Verbrechen ausgesetzt ist, sie Eigenthümer ihres nach Befriedigung der beschädigten Personen erübrigenden Vermögens verbleiben.

§. 11. In welcher letzteren Fall jedoch denenselben (wie überhaupt allen ehrlosen Leuten) die Macht, und Fähigkeit über ihr Vermögen letztwillig zu ordnen, durch Unsere Gesetze benommen ist, auf Art, und Weise, wie bereits oben Art. 10. §. 7. erwehnet worden: weshalb solch ihre Verlassenschaft denenjenigen, welchen es außer Testament von Rechtswegen gebühret, zuzufallen hat.

§. 12. Da sich aber öfters ergiebt, daß bey den abgeurtheilten Thätern gestohlen- geraubtes, und dergleichen fremdes Gut, dessen Eigenthümer

mer zur Zeit nicht bekannt ist, sich befindet, oder auch von den hingerichteten Uebelthätern eigene Sachen, wozu die rechtmäßige Erben nicht wissend sind, verlassen werden; als wollen Wir dieserwegen: wie es nämlich mit solchen bey den Thätern vorfindend fremd oder eigenen Gut zu halten seye? die behdrige Maß, und Ordnung folgendergestalten vorgeschrieben haben. Und zwar.

stens: Belangend jene fremde Sachen, worüber man den wahren Eigenthümer in Erfahrung bringen kann, sollen dieselbe dem rechten Herrn, dem sie der Dieb seiner eigenen Bekanntheit nach entfremdet hat, oder der Herr solchen Guts es mit hinlänglichen Beweisthum, oder auch gestalten Dingen nach zu Ergänzung des halben Beweises mit seinem Eid darthun kann, daß sie ihm zugehdren, ohne allem Entgeld erfolgt werden. Wenn hingegen

atens: Um solch fremdes Gut sich Niemand angemeldet, auch nicht wissend ist, wem es zugehörig seye? und auf gleiche Weise, wenn der Hingerichtete eigene bey sich gehabte Sachen zurückgelassen, so solle das Halsgericht befugt seyn, die Gerichtsunkosten, so auf des Thäters Einzieh- und Aetzung, Prozeß, und Urtheilvollstreckung aufgegangen, hievon abzuziehen. Was hierüber noch übrig bleibet, das solle zur öffentlichen Wissenschaft gewöhnlichermassen kund gemacht, und von Zeit der Kundmachung durch 3 ganze Jahr hindurch unverkehrt erliegen gelassen, oder aber, da es solche Sachen wären, die ohne Unkosten, oder sonst nicht zu erhalten wären, verkauft, und der Werth dafür bey Gericht aufbehalten,

auch so sich mittlerweile die Eigenthümer um die ihnen entwendete, oder sonst zugehörige Sachen, wie auch die Gläubiger, und Erben um des Thäters verlassenes eigenes Gut melden, und ihr Recht dazu ausweisen, ihnen solches erfolgt werden, nach Verlauf der 3 Jahren sodann, wenn sich hierum Niemand hervorgethan, dem Halsgericht versallen seyn. Wobey jedoch

1tens: Wohl zu merken, daß erstgedacht Unsere Ausmessung nur von dem beweglichen Gut zu verstehen seye, welches den peinlichen Rechten gemäß zum Behuf, und Beförderung der Criminal-Verfahrung zu Händen des Halsgerichts zu nehmen, und daselbst bewahrlich aufzubehalten gestattet ist: nämlich 1mo. Alles das, was der Thäter, so von dem Halsgericht selbst betreten wird, bey seiner Handfestmachung mit sich führet, und bey sich hat; 2do. Alles, was zum Beweis der Missethat, und Erhebung des corporis delicti gehörig, oder als ein von dem Thäter entwendet fremdes Gut verdächtig ist, und bey Durchsuchung dessen Wohnstatt, oder anderstwu gefunden wird; und endlich 3tio. überhaupt der unangeseffenen Uebelthätern gesamntes bey ihnen befindliches Haab und Gut: allermassen bereits oben Art. 19. S. 28. geordnet worden, daß unangeseffene, streichende Thäter auch von anderwärts mit allen bey sich habenden Sachen zum Halsgericht eingeliefert werden müssen. Dahingegen

4tens: Außer erstbemelt = beweglichen Guts ein Halsgericht auf das anderwärtige des Thäters bewegliches Vermögen, und um so weniger auf

auf dessen unbewegliches Gut, und liegende Gründe keines Eingriffs, und Rechts sich anzumassen hat: zumalen solch anderwärtiges deren Thätern Gut in allen damit vorkommend gerichtlichen Verhandlungen von der Gerichtbarkeit jener Obrigkeit, worunter selbes sonst gehöret, abzuhängen hat, auch von dort aus die Ersetzung der unvergüteten Malefizkosten aus des Thäters Haabschaft anzubegehren, und jenen Falls, da etwann das Vermögen des Uebelthäters erblos würde, hiemit als mit anderen erblosen Gütern nach Ausweis Unserer Civil-Rechten, und jederortigen Landesverfassung fürzugehen ist. (Theres. R. G. D. I. Zhl. Art. 45. S. I—II.)

**Vermuthungen**, welchen insbesondere durch das Gesetz keine Kraft beygelegt wird, sind für keinen Beweis anzusehen. (J. I. 13. S. 105.)

**Vernehen:**

Wie hat die Vernehmung des Gegentheiles zu geschehen? (J. II. 489. w.)

**Verneinungsklausel**, (allgemeine) ist verboten. (J. I. 13. S. 5.)

**Verordnung:**

- §. 1. Verordnung, wenn solche wider die Gerichtsordnung ergienge. (J. I. 13. S. 267.)
- §. 2. Verordnungen, wodurch die Exekution verwilliget wird, fordern das Amtssiegel. (J. I. 13. S. 352.)
- §. 3. Die erste in einer Streitsache erlassene Verordnung, ist jederzeit dem Beklagten zu eigenen Händen zuzustellen. (J. I. 13. S. 385.)
- §. 4. Wie viel an Taxe für jeden Befehl so an einen Gerichtsabgeordneten, Kunstverständigen,

- oder wem sonst erlassen wird, zu nehmen. (Z. I. 28. c.)
- §. 5. Verordnungen sind durch verhältnißmäßige Geldstrafen zu unterstützen. (Z. I. 407. b.)
- §. 6. Verordnungen über die Gerichtsordnung aus der Gesetzsammlung, haben die gesetzliche Verbindlichkeit. (Z. II. 509.)
- §. 7. Verordnungen, welche die Appellationsgerichte kund zu machen haben, sollen auf der einen Seite in deutscher, auf der andern in der Nationalsprache publizirt werden. (Z. IV. 633.)
- §. 8. Wie die bey Verböten bewilligten Verordnungen auszufertigen seyn. (Z. VI. 978)
- §. 9. Die Verordnung vom 10. Febr. 1789, ist auf die Vorlande in so weit nicht anwendbar, als dort die vermischten Bezirke und auch die vielfältigen Streitigkeiten über das Territorialrecht nicht zulassen, diejenigen Verbrecher unbestraft zu lassen, deren sich in dem Oesterreichischen Gebiete bemächtigt worden, wenn sie auch Unterthanen eines in der Vermischung gelegenen Reichsstandes wären. (Z. VI. 980. a.)
- §. 10. Die Verordnung vom 10. Febr. 1789. schließt die politische Verfügung nicht aus, nach welcher ein dergleichen als Verbrecher vom Auslande in den Vorlanden erscheinender Ausländer, nach Umständen angehalten, abgeschafft u. werden kann und muß. (Z. VI. 980 b.)
- §. 11. Die Verordnungen Nro. 335. und 489. mmm, der Justizsammlung, werden ganz wohl dahin verbunden, daß jene von der Appellation- und Revisionsanmeldung, diese von der Appellation- oder Revisionsbeschwerde handle. (Z. VI. 1081. e. Bögen.)
- §. 12. In Fällen, wo über allgemeine landesfürstliche Verordnungen Anstände entstehen, ist die höchste Entschließung einzuholen. (L. 32. 115. §. 2.)

§. 13. Verordnungen zur Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittels einer besondern Expedition ergehen, und nicht bloß auf ein ohnehin gestempeltes Anbringen geschrieben werden, unterliegen dem Stempel der dritten Klasse zu 15 kr. (J. V. 776. §. 19. 2.)

§. 14. Verordnungen, die bey bewilligtem Verbote auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der dieselben in Händen hat, unterliegen dem Stempel der dritten Klasse zu 15 kr. (J. V. 776. §. 19. aa.)

### Verpfändung:

Bei Verpfändung der Früchte und Gefälle von einem liegenden Gute, ist sich nach den, durch die allgemeynen Gesetze über Pfand-Tabular- und Fideikommißrechte bestimmten Grundsätze und zwar insonderheit nach jenen, nach welchen der auf das Gut selbst vorgemerkte Gläubiger zwar auch das Pfandrecht auf die Früchte hat, zugleich aber auch auf das Vorrecht der Zeit gesehen werden muß, zu achten. Daher bey Onerirung dergleichen Gefälle, die bey dem wittiblichen Unterhaltungen bestehende Anordnung in Betreff des einzureichenden Drittels sich gegenwärtig zu halten sey. (1791. Sept. 13. Böhmen) S. Bauerngut §. 14. Pfand; Unterthan §. 21.

### Verfugamt, (s. Pfandamt.)

Verschärfung der Strafe (zur) ist jeder, im §. 160. des allgem. Strafgesetzes angezeigter Umstand für sich allein geeignet. (J. V. 844.)

Unter die Verschärfungen der Kriminalstrafen gehören:

- 1) Oeffentliche Kundmachung des Verbrechers.
- 2) Vermögensentziehung.
- 3) Adelsverlust. Beyde ersteren Verschärfungen können von dem Kriminalrichter nicht verhängt werden, wo solche bey einem Verbrechen

chen in dem allgemeinen Strafgesetze nicht ausdrücklich bestimmt sind. (J. IV. 611. I. §. 34.)

**Verschwendung**, durch die Verordnung wegen der freyen Schaltung mit seinem Vermögen, ist jenes keinerlei Dinge aufgehoben, was in dem §. 51. des zweyten Theils der Instruktion von 9. September 1785. einfließt, und was auch mit jenem übereinkömmt, was im §. 88. des V. Hauptst. des b. G. B. verordnet ist. (J. V. 794.) S. Prodigus.

### Versuch:

- 1) Versuch der Güte, in welcher Art der Richter hierzu einschreiten könne. (J. II. 469. i. IV. 621. II.)
- 2) Zum Verbrechen ist nicht nöthig, daß dasselbe wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch der Uebelthat ist ein Kriminalverbrechen, so bald der Bösgesinnte zur wirklichen Ausübung sich angeschicket, und sein Vorhaben durch äußerliche Kennzeichen, und eine Handlung offenbaret hat, die That aber in der Folge nur aus Unvermögen, aus dazwischen tretenden Hindernissen, oder aus Zufall nicht vollbracht worden ist. (J. IV. 611. I. §. 9.)
- 3) Wenn den Versuch eines Verbrechens nicht die im §. 9. ausgebrückten Umstände begleiten, kann von einer Anschuldigung, und also auch von einer Bestrafung keine Rede seyn. (J. IV. 682. b.)

**Versteigerung**, (s. Feilbiethung, Lizitation.)

**Verstümmlung**. Wer eine Person aus böser Absicht an ihren Gliedern verstümmelt, auch wenn es auf eigenes Verlangen des Verstümmelten geschehen ist, macht sich eines Kriminalverbrechens schuldig. — Strafe: im ersten Grade zeitlicher harter Arrest, und

und öffentliche Arbeit; die Strafe ist bey gebräucherter Gewalt, und beträchtlicher Beschädigung zu verschärfen. Dem Verstümmelten, seinem Weib und Kinde ist die Genußthuung und Entschädigung vorbehalten. (J. IV. 611. I. §. 121. 122.)

Vertheilung des Konkursvermögens, (s. Konkurs §. 121. und 122.)

### Vertrag:

- §. 1. Welcher Vertrag ist als ein gerichtlicher anzusehen? (J. II. 476.)
- §. 2. Verträge zwischen Grundobrigkeiten und den Städten, sollen nur auf drey Jahre geschlossen werden. (1791. Nov. 22.)
- §. 3. Als freywillige Verträge sind alle Anordnungen, Satzungen und Schlüsse einer Obrigkeit oder Gemeinde anzusehen, welchen die gesetzmäßigen Feyerlichkeiten mangeln. (J. III. 591. Hauptst. I. §. 8.)

### Vertretung:

- §. 1. Wie sich der Kläger bey der Vertretung, wenn solche nach bereits überreichter Klage erscheint, zu benehmen hat. (J. IV. 621. bb.)
- §. 2. Wann die Vertretung anzusuchen. (J. II. 431.)
- §. 3. Wenn die Vertretung streitig wird, ist dieser Inzidentalstreit vor anderen Prozessen zu erledigen. (J. V. 619. c.)
- §. 4. Bey einer unbefugten Vertretung in einem, dem Fiskalamt zugewiesenen Geschäfte, ist die Verhandlung aufzuheben, und den Partheyen die Taxe zurück zu stellen. (J. VI. 1024.)
- §. 5. Unter welcher Bedingung ist der Parthey der angesuchte Vertreter von Amtswegen zuzutheilen? (L. 106.)
- §. 6. Die Vertretung der Justitiäre wird beschränkt. (L. 125.) S. Konkurs §. 123. 125. u. 140.

Verwalter, (f. Konkurs §. 42. 50. 80. 83. 135. 144. 145.)

Verwandt:

- §. 1. Ein Verwandter kann sich der, ihm aufgetragenen Vormundschaft nur damals los machen, wenn er an seinen Platz einen näheren Verwandten anzeigt. (J. III. Hauptst. V. §. 9.)
- §. 2. Zwischen Verwandten ist der Schiedsrichterliche Zwang abzustellen. (J. VI. 981.)
- §. 3. Verwandte des Thäters werden von der Anzeige der politischen Verbrechen, nicht aber von der Strafe, wenn sie mitschuldig sind, enthoben. (J. VI. 937.)
- §. 4. Personen, die unter sich sehr nahe verwandt oder verschwägert sind, sollen bey keinem Justizkollegium, zugleich als Räte in Vorschlag gebracht werden. (L. 190.)

Verwundung. Der Verwunder eines Zollbeamten oder Aufsehers, wenn der Thäter nicht zum Kriminalverfahren geeignet ist, muß nebst der zuerkannten Strafe, dem Beschädigten Vergütung leisten. (Joseph. 3. B. §. 90.)

Verzeichniß der verhandelten Schriften (Rotulus actorum), unterliegt dem Stempel der vierten Klasse zu 3 fr. (J. V. 776. §. 20. 99.) S. Advokat §. 43. 44.; Konkurs §. 21.; Richter §. 29.; Taxe §. 25.; Schuld §. 10.

Verzicht, (f. Certioration; Ehe §. 53.)

- §. 1. Wie die Verzichtsurkunde der Weiber für die im Avarialdienste stehenden Männer beschaffen seyn muß. (J. II. 830.)
- §. 2. Bey Verzichten der Weiber, wenn die von dem Weibe übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält, wird die Klasse des Stempels nach der Eigenschaft der Ausstellerin bestimmt. (J. II. 776. §. 12. h.) Betreffen sie ei-

eine bestimmte Summe, so wird der Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes bezahlt, (§. 15. ii.); Bey Verzichten der Töchter, wird der Stempel nach der Klasse der Ausstellerin entrichtet. (§. 12. i.)

### Vizepräsident:

- §. 1. Der Vizepräsident gehet im Rang allen Rätthen, selbst dem geheimen Rathe vor. (Z. I. 49.)
- §. 2. Der Vizepräsident hat die Referententerronnen durchzugehen, die Rückstände zu betreiben, und führt das letzte Votum in Gegenwart des Präsidenten. (Z. II. 464. I. §. 54.)
- §. 3. An den Vizepräsidenten sind die Gesuche um Erledigung des Geschäftes zu übergeben. (Z. II. 489. nnn.)

### Vidimirung:

Vidimirungen sind von den Registratoren und Expeditoren auszufertigen; die Taxen für dieselben fließen in den Aerialfond. (Z. V. 837.)

Vidimirung einer Urkunde ist von demjenigen, der sie vermög seines Amtes oder eingeräumten Befugnisses vornimmt, auf der vidimirten Abschrift anzumerken: ob die Abschrift, die vidimirte wird, von einer Original- oder vidimirten Urkunde genommen worden? ob und mit welchem Stempel solche versehen gewesen? (Z. II. 776. §. 22.)

### Vieh, (s. Vergehung.)

Vindikationsrecht in Ansehung einer bona fide erkauften oder pfandweis übernommenen Waare, findet in Triest nicht Platz. (L. 161. §. 1.)

Visitation, s. Appellationsgericht §. 18. Kriminall-Obergericht; Tobak.

## Vogtey.

- 1) Woher leitet die Vogtey ihren Ursprung?
- 2) Was versteht man darunter, und gehört solche in die Klasse der Gerichtsbarkeit?
- 3) Worinn besteht ihre Bestimmung, und was hat sie zum Gegenstand?
- 4) Wie wird die Vogtey erlangt?
- 5) Wie wird die Vogtey ein getheilet. Was nennt man eine Erbvogtey, was eine Bettvogtey, und welcher Unterschied ist zwischen beyden?
- 6) Welche sind die Rechte eines Vogtherrn?
- 7) Worauf gründet sich der Beweis einer Erbvogtey bey dem Mangel einer Urkunde?
- 8) Was nennt man den Vogtdienst, und worinn besteht derselbe?
- 9) Was nennt man eine geistliche Vogtey, und was hat selbe zum Gegenstand?
- 10) Was kommt wegen Aufrechthaltung des Kirchenvermögens zu bemerken?
- 11) Wie geht die Vogtey verlohren?
- 12) Ist die Anvogtung an einem dritten erlaubt?
- 13) Vor welches Forum gehören die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Vogtherrn, und den Vogtholden ereignen?

§. 1. Der Ursprung der Vogtey fällt in die Zeit des Faustrechts, in welcher jene, die für sich nicht Kraft genug hatten, sich gegen Angriffe zu vertheidigen, den Schutz des Mächtigeren, jedoch mit Vorbehalt der Grundobrigkeit angesucht haben. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 1.)

§. 2. Aus den vorstehenden §. erhellet hinlänglich, daß die Vogtey blos in der Ertheilung des Schutzes für denjenigen bestehe, welcher sich einen Vogtherrn gewählt hat. Gehört die Vogtey in die Klasse der Gerichtsbarkeit? Es ist außer allen Zweifel, daß selbst in terra austriaca die Vogtey im Besiß der ausübenden niederen Gerichtsbarkeit war. In Folge des Gesetzes von 1sten Jänner 1545 wird verordnet; die Vogtherrn sollen nach dem Tod des Pfarrers oder Benefiziaten die Sperr in Gegenwart des Dechantz, oder

oder zwey nächst gelegenen Pfarer, oder Benefiziaten vornehmen; die Abhandlung veranlassen, aus der zurückgelassenen Verlassenschaft a) die geistlichen Gebäude, wenn solche aus Nachlässigkeit des gestorbenen zu Schaden gekommen, in baurechten Stand nach billiger Schätzung gesetzt; b) die ausständigen Steuern berichtet, c) die dem Ordinarius gebührende kanonische Portion abgeführt; d) die etwa vorhandenen Schuldner berichtet; e) die Verlassenschaft den gesetzmäßigen Erben verabsolget, und f) dahin gesehen werden, daß bis zur Besetzung der erledigten Pfarr oder Pfründe alles mit genauester Wirthschaft besorget werde. (C. I. Nro. 120.) Dieses Gesetz wurde in der Folge am 22. Jänner 1563 erneuert; allein heut zu Tage verhält sich die Sache anders, siehe die folgenden §. 3. und 13.

**Anmerkung.** Man hat vormahls zur niederen oder Vogteygerichtsbarkeit gezählet: 1) Die Erkenntniß aller bürgerlichen Klagen, und die Bestrafung der Handlungen welche in die Klasse politischer Verbrechen gehören. 2) Das Recht Verhaben zu bestellen. 3) Das Recht der Verlassenschaftsabhandlung. 4) Das Recht, Testamente zu bestättigen. 5) Das Recht den Konkursprozeß anzuordnen. 6) Die Ausübung des Einstandrechts bey Grundstücken Verkaufe 7) Der Wandel an Kirchtag, jedoch nur bey politischen Verbrechen. 8) Die Mittheilung der Stiftkirchen und Pfarrherrnunterthanen Verträge nebst dem Recht des Siegelgeldes. Suttin-ger Consuet. Aust.

§. 3. Die Bestimmung der Vogtey §. 1. ist bloß Schlichtertheilung dem Angevogten, die eigentliche

liche Bestimmung der Vogtey besteht jetzt meistens in der Vorsorge für die, Erhaltung des Kirchenvermögens und der Stiftungen; von den übrigen Gerechtsamen, welche die Vogtey in den vorigen Zeiten §. 2. ausgeübet hat, ist es größtentheils abgekommen, die Kirchen und die Stiftungen, sie seyen weltliche oder geistliche, sind nun die einzigen Gegenstände, worüber sich der vogteyliche Schutz erstreckt. §. 13. die Actiones jurisdictionis Strafen, und Abhandlungen gebühren bloß Grundherrn, nicht aber der Vogtey. 1640 May 5. Suttinger. Consuet. Aufst.

- §. 4. Die Vogtey wird erlangt: 1) durch Landesfürstliche Anordnung; 2) durch die freywilige Unterwerfung; 3) durch Stiftung; und 4) durch die Verjährung; die erstere Art ist besonders im Lande ob der Ens in Uebung, wo jede Kirche, jedes Benefizium, und jede Stiftung ihre eigene Vogtey hat, in einigen Orten ist zugleich der Patronus der Vogtherr, in andern Orten ist die Vogtey Landesfürstlich, als im Jahre 1779 ein Theil von Bayern mit dem Lande ob der Ens unter dem Namen Innviertel vereinigt worden ist, erhielt jede Pfarr, jedes Vikariat eine eigene Vogtey. Die zweyte Art der Vogtey ist die älteste. (C. I. Nro. 361. Titel III. §. 1.) Die dritte und vierte Art gründet sich auf die österreichische Landesordnung. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 2. und 3.) Man hat in Terra austriaca auch Vogteykommissäre, wie es verschiedene in Kirchensachen erlassene Verordnungen bezeugen.
- §. 5. Die Vogtey wird eingetheilet in die weltliche und geistliche, beyde wieder in Erb- und Bethvogtey. Eine Erbvogtey ist jene, welche auch auf die Nachkommen des Vogtherrn kommt; wo sie aber auf eine bestimmte Zeit beschränket ist, hat sie den Namen Bethvogtey. (C. I. Nro.

363 Titel III. §. 1.) eine Erbvogtey ist es auch, wenn jemand eine Kirche oder ein Benefizium stiftet, oder Holden dazu widmet, und sich in Stiftbrief die Vogtey darüber vorbehalt. (C. I. Nro. 353. §. 2.) Der Unterschied zwischen einer Erb- und Bethvogten besteht darin, daß die erstere unwiderruflich ist, die Bethvogten hingegen nach bestimmter Zeit erlischt, mithin dabey auch keine Verjährung statt findet. (C. I. Nro. 363. §. 3.)

§. 6. Die Rechte des Vogtherrn setzet man a) in die Forderung des Vogtdienstes. Jedoch ohne Steigerung (C. I. Nro. 363 Titel III. §. 5.) b) in die Aufrechthaltung des Kirchenvermögens und der Stiftungen, daher die Bestellung eines Zechprobst auffer der Kirchenrechnung (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 6.) in die Abforderung der Landsteuer 7) Roboth) Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 10. Juny 1523. In Folge Regierungsbescheid vom 13. Oktober 1515 ward verordnet: Vogtenholden sollen ihren Vogtherrn zweymal im Jahre, nämlich einen Tag vor St. Georg, und einen nach St. Michael mit Pferd oder Ochsenrobothen, beym Mangel des Robothsviehs tritt die Handroboth ein, und zwar so viel man in einen Tag (mit Einrechnung des Hin- und Hergangs vom Hause) robothen kann. Dem Robother ist für den Tag die Speise, und für das Robothvieh Heu zu geben. Diese Anordnung wurde am 10. Juny 1523 erneuert. (S. Frohne Nro. 4.)

§. 7. Bey einem Zweifel, ob eine Vogtey für eine Erb- oder Bethvogten zu halten sey, entscheiden die Besitzjahre, wenn eine Vogtey durch 32 Jahre ruhig besessen, so gehört solche in die Klasse der Erbvogten in so lang, bis nicht jemand durch Urkunden, oder auf eine andere Art beweiset, daß die vermeinte Erbvogten eine Bethvogtheu sey, doch gilt diese

Verjährung nur für die weltliche Vogtey. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 4.) In Ansehen der Verjährung bey geistlichen Gütern verordnet das Gesetz von 9. März 1634, daß wenn im Land ob und unter der Enß wegen geistlichen Lehenschaft, Vogtey, u. s. w. ein Streit entsteht, haben die betroffenen Besitzer der geistlichen Güter, und zugehörigen in gewisser Zeit ihren Titulum legitimum possessionis, so sie von der Kirche erlanget haben, zu ediren, oder in Mangel dessen die ernannten Güter non obstante quacunque præscriptione abzutreten, und die aufgehobenen Fructus zu restituiren; da die geistlichen Personen sowohl active als passive der Landesstelle untergeordnet sind, so sind dergleichen Streitigkeiten bey derselben abzuthun, das ganze Verfahren soll summarissime geschehen.

- §. 8. Unter dem Vogtdienst versteht man jene Entrichtung, welche der Vogthold seinem Vogtherrn entweder an Geld, oder in Natura leistet, wie viel dieser Dienst beträgt, ist in der Landesordnung und einem anderen Gesetze nicht enthalten. Nach der Landesordnung gründet sich der Betrag dieses Dienstes auf das Herkommen. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 5.)
- §. 9. Die geistliche Vogtey besteht einzig in der Vorsorge für die Aufrechthaltung des Kirchenvermögens, und der Stiftung. In Hinsicht dieser Vorsorge ist die Vogtey berechtigt a) Zechprobste und Kirchenprobste aufzustellen, vorher soll die Pfarrgemeinde um den Vorschlag dergleichen Probste angegangen, dann rechtschaffene und bemittelte Männer hierzu gewählt werden. Nach der Verordnung vom 9. August 1784 beruht die Wahl der Kirchenprobste, und die Kirchenkasserverwaltung bey der weltlichen Vogtey, und die Verordnung vom 8. Juny 1785 befiehlt, daß zu Kirchenprobsten  
und

und Kirchenrechnungspflegern des Lesens und Schreibens kündige Männer gewählt werden sollen; b) jährlich, oder in jedem zweyten Jahr ist die Kirchenrechnung in die Censur zu nehmen. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 6.) Der Patronatsherr ist ebenfalls berechtigt, bey der Censur der Kirchenrechnung gegenwärtig zu seyn. (C. I. Titel II. §. 14. Titel III. §. 7.)

- §. 10. Die Aufrechthaltung des Kirchenvermögens fordert 1) Sicherheit der Kirchenkapitalien, 2) Zweckmäßige Verwaltung der liegenden Güter. 3) Aufstellung der Kirchprobste, 4) genaue Kirchenrechnungscensur. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 6.) Der Regel nach sollen die Kirchen- und Stiftungskapitalien in öffentlichen Fond auf Zinsen geleyet, und die letzteren jährlich verrechnet werden. Die Verordnung vom 28. Oktober 1791 erlaubt die Kirchen- und Stifftkapitalien auch bey Privatpersonen, jedoch gegen Pragmatikal-Hypothek und gegen Landesübliche Interessen anzulegen. In Hinsicht der liegenden Kirchengüter besteht die Pragmatik, daß alle unbewegliche Güter, welche unsterbliche Corpora, wozu auch die Kirchen gehören, besitzen, veräußert werden sollen. Von Aufstellung der Kirchenprobste ist bereits das Nähere im §. 9. gesagt worden. Nach der Verordnung vom 26 März 1790 soll die Kirchenrechnung jährlich geleyet werden.

Hier folgt ein Formular zu einer Kirchenrechnung:

Rechnung über die Pfarrkirche zur Geburt  
Christus in der St. Pölter Diöces in Markt  
Nu im Viertel ober Wienerwald, unter der  
Vogtey der Herrschaft Abstätten, und dem  
Patronat Stift Melk.

Mit Ende Dezember 1790.

An baaren Geld . . . . .

fl. fr

100 —

Stiftungskapitalien.

a) im öffentlichen Fond 5000 fl.)

b) bey Privatpersonen 2000 fl.)

7000 —

An eigenthümlichen Kapital . . . . .

3000 —

Ausstände . . . . .

100 —

Summa

10200

Neuer Empfang.

An Zinsen von Realitäten.

a) Für verpachtete Aecker für das Jahr 1791

20 —

b) Für verpachtete Weingärten für das Jahr  
1791. . . . .

10 —

Summa

30

An Interessen von 6000 (gestiftete) Fl. in Wie-  
nerstadtbanks vom 8. May 1785 a 4 Percent  
vom 1. August 1790 bis letzten July 1791. . .

200 —

An Interessen von 1000 (detto) Fl. bey der Sin-  
gendorfschen Herrschaft Rohrbach vom 2. May  
1774 a 4 Percent . . . . .

40 —

An Interessen von 1000 (detto) Fl. bey Joseph  
Schüller, Niederleger in Wien vom 10. Okto-  
ber 1790. auf dessen Haus am Hof No 1240 a 4  
Percent . . . . .

40 —

An Interessen von 3000 Fl. in Wiener Ober-  
kammeramt vom 10. April 1774 a 4 Percent.

120 —

Summa

400

An

## An Legaten.

Vermög Testament von der Anna Stein .

fl. fr

200 —

## An Dpfer.

perse

An Dpfer auf dem Hochaltar . . . . .

12 —

— — in Klingenbeutel . . . . .

20 —

— — in der Sammelbüchsen . . . . .

10 —

— — in Dpferstock . . . . .

6 —

Summa

48 —

## An Stolltar.

Für 4 Leichen . . . . .

60

— 10 Kopulationen . . . . .

13

— 4 Todenscheine von Bürgerstand . . . . .

2 20

Summa

75 20

## An verschiedenen Empfängen.

a) Für verkauftes Wachs . . . . .

100 —

b) Von der Schneiderzunft für die Aufbewahrung ihres Zunftabnes

2 —

c) Geschenkniß von Jakob Beyer, Brauer

50 —

Summa

152 —

## Zusammenziehung vorstehender Empfänge.

An Rechnungsrest . . . . .

10200 —

= Zinsen von Realitäten . . . . .

30 —

= Interessen . . . . .

400 —

= Legaten . . . . .

200 —

= Dpfer . . . . .

48 —

= Stolltare . . . . .

75 20

= verschiedenen Empfängen . . . . .

152 —

Summa

11105 20

## A n A u s g a b e n.

Für gestiftete Jahrgänge und Messen, als:

	fl.	kr
a) Dem Pfarrer für die Abhaltung des Jahrestages für Bahara Beyer, Bräuerinn	6	—
detto für 100 Messen	100	—
detto für die Musik	16	—
detto dem Schulmeister	4	—
detto für 10 arme Schulkinder, welche dem Jahrtag beywohnen müssen	10	—
Dem Kaplan für 10 Stiftmessen	10	—
Dem Schulmeister	2	—
detto dem Schulmeister für den Unterricht 10 armer Kinder	50	—
Zur Austheil. für Arme am St. Josephstag	82	—
<b>Summa</b>	<b>280</b>	<b>—</b>

## Auf Kirchenerforderniß.

Für 100 Pfund Wachskerzen	200	—
= 50 Pfund Del	40	—
= 1 Eimer Wein	6	—
= Oblaten und Weinbrauch	3	—
= 3 Klafter hartes Holz	24	—
= 4 Pfund Unschlittkerzen	—	56
= 1 Stiber weiche Kohlen	—	30
<b>Summa</b>	<b>274</b>	<b>26</b>

## An Landesfürstl. Steuer.

Für Aecker und Weingärten auf das Jahr 1791	10	—
---	----	---

## An Besoldung

Dem Mesner	60	—
= Schulmeister für Kirchendienst	20	—
<b>Summa</b>	<b>80</b>	<b>—</b>

## Auf Reparationen.

Dem Johann Meiner, Mauermeister	10	—
Dem Paul Stok, Tischler	6	—
Dem Isaak Meixner, Glasermeister	4	—
<b>Summa</b>	<b>20</b>	<b>—</b>

## An verschiedenen Ausgaben.

	fl.	kr.
Ein Stück Leinwand . . . . .	12	—
Für Papier, Spagat, Federn, Nägel etc. . . . .	3	—
Summa	15	—

## Zusammengezogene Ausgaben.

An gestifteten Jahrestagmessen . . . . .	280	—
= Kirchenerforderniß . . . . .	274	26
= Landesfürstlicher Steuer . . . . .	10	—
= Besoldungen . . . . .	80	—
= Reparationen . . . . .	10	—
= verschiedenen Ausgaben . . . . .	15	—
Summa	669	26

Von vorstehenden Empfang . . . . .	11105	20
die Ausgabe . . . . .	669	—

abgezogen, so bleiben bis Ende dieses Jahrs und zwar	10435	54
---	-------	----

An baarem Geld . . . . .	335	54
= Stiftungskapitalien in öffentlichen Fond . . . . .	5000	—
= detto bey gesicherten Privatpersonen . . . . .	2000	—
= eigenthümlichen Kapitalien . . . . .	3000	—
= Ausständen . . . . .	100	—
Summa	10435	54

Hierzu den Werth der Aecker und Weinaärten pr.	750	—
--	-----	---

Summa des dießjährigen Vermögens	11185	54
----------------------------------	-------	----

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß sowohl jeder Empfang insbesondere gehörig erwiesen, als auch die Ausgaben durch Belege bestätigt werden müssen. Im Falle ein Interesse, oder eine andere Gebühr nicht eingekommen wäre, so ist das nicht eingegangene doch in Empfang zu nehmen, und im Schlusausweis sowohl der Empfang auszugleichen, als das ganze Vermögen zu bestimmen, und aufzuführen. Da vorgeschrieben ist, daß jährlich über

die gelegte Kirchenrechnungen ein Extract durch die Konfistorien nach Hof befördert werden soll, so legt hier ein Formular zur Verfertigung eines dergleichen Extracts.

### Summarischer Auszug.

Aus der für das Jahr 1791 gelegten und adjustirten Rechnung über die in Markt Au in B. D. W. W. unter der Vogtey Absetten, dann Patronat des Benediktinerstifts Melk, und der St. Pölten Diöces gelegenen Pfarrkirche zur Geburt Chistus.

#### Empfang.

	fl.	kr
An gebliebenen Kassarest . . . . .	100	—
= Ausständen . . . . .	100	—
= Stiftungskapitalien . . . . .	7000	—
= eigenthümlichen Kapitalien . . . . .	3000	—
= behobenen Zinsen . . . . .	400	—
= Legaten . . . . .	200	—
= Opfer . . . . .	48	—
= Stolltaxe . . . . .	75	20
= Bestandgeld von Aeckern . . . . .	20	—
= detto von Weingärten . . . . .	10	—
= Geschenknis . . . . .	50	—
= besonderen Empfängen . . . . .	102	—
<b>Summa</b>	<b>11105</b>	<b>20</b>

#### Ausgaben.

Auf Stiftungen . . . . .	280	—
= Kirchnerfordernis . . . . .	274	26
= Landesfürstliche Steuer . . . . .	10	—
= Besoldungen . . . . .	80	—
= Reparationen . . . . .	10	—
= verschiedene Ausgaben . . . . .	15	—
<b>Summa</b>	<b>669</b>	<b>26</b>

	fl.	kr
Wenn von dem Empfang pr. . . . .	11105	20
Die Ausgaben mit . . . . .	669	26
abgezogen werden, so bleibt für das Jahr 1792 an Rest . . . . .	10435	54
Welche also ausgewiesen werden, als:		
An Stiftungskapitalien . . . . .	7000 fl.	— kr.
= eigenen detto . . . . .	3000 fl.	— kr.
= Ausständen . . . . .	100 fl.	— kr.
= Kassarest . . . . .	335 fl.	54 kr.
Hierzu den Werth der Bestandäcker und Weingärten . . . . .	750 fl.	— kr.
Summa des ganzen Vermögens	11185 fl.	54 kr.

Ausweisung der Kapitalien.

	In öffenli- chen Fond.	Mit Verfä- herung.	In Privats- fond ob- ne Verf.
	fl.	fl.	fl.
1) In Wiener Stadtbanks von 8. May 1785 zu 4 Percent . . . . .	5000	—	—
2) In Wiener Oberkammeramt vom 10. April 1774 a 4 Percent . . . . .	3000	—	—
3) Bey der gräf. Sinzendorfschen Herrschaft vom 2. May 1774 a 4 Percent . . . . .	—	1000	—
4) Bey Joseph Schüller, Niederleger auf dessen Haus vom 10. Oktober 1790 a 4 Percent . . . . .	—	1000	—
Summa	8000	2000	

Markt Au den 4. Jänner 1792.

- (L. S.) Herrschaft Abstetten, Vogteyobrigkeit
- (L. S.) Benediktiner Stift Melk, als Patronars.
- (L. S.) Jakob Umlust, Syndikus in Markt Au,  
als Kirchenprobst.
- L. S.) Ignaz Böchner, Wirth in Markt Au, als  
Kirchenprobst.
- (L. S.) Jakob Beer, Gemeinde Beysser in Markt Au.
- (L. S.) Friedrich Weiß, Gemeinde Beysser daselbst.

**Anmerkung.** Die Verfassung vorstehenden Extrakts gründet sich auf das Gesetz von 25. April 1761, und eine Currende von 27. May 1784. Das Gesetz von 22. Junius 1785 (IV. Bd. politischen Codex in Kirche) verordnet in §. 2. und 3., daß nach jedem Solarijahre binnen 4 Wochen bey Strafe von 3 Reichsthalern der Extrakt entweder von dem Kirchenrechnungskommissär, oder von der vorigen Vogteyobrigkeit abgegeben werden soll. Das Strafgeld fließt dem Armeninstitut zu. In Folge des Gesetzes von 21. Februar 1785 soll bey landesfürstlichen Pfarren, wie auch bey jenen, von welchen ein Bischof oder geistlicher Benefiziat, oder Stiftsvorsteher das Patronat nebst der Vogtey besitzt, ein eigener weltlicher Kirchenrechnungskommissär unter der Leitung des Kreisamtes aufgestellt werden (IV. Bd. politischen Codex) in Kirche; Der Gesetze giebt es mehrere, welche verordnen, daß jede Kirche ihre eigene Kirchenlade (Kirchenkasse) haben soll, und diese solle 1) an einem gesicherten Orte sich befinden, 2) mit drey Schlössern gesperrt seyn, wozu einen Schlüssel die Vogtey, den anderen der Pfarrer, und den dritten der erste Kirchenprobst (Verordnung von 8. Dezember 1759) haben soll. 3) Soll darin in Verwahrung seyn; a) das baare Geld; b) die Obligationen; c) die Stiftbriefe; d) die Präbiosen, wie solche Namen haben; e) das Gedendbuch, welches den Ursprung, die Grenzen u. s. w. von der Kirche zu enthalten hat. f) Das Inventarium, und dergl. Es hat sich nicht selten der Fall ereignet, daß über manche Kirche die Rechnung jährlich geleyet worden ist, ohne daß ein Inventarium vorhanden war. Ge-

genwärtig lege ich ein Formular zur Verfertigung eines Kirchen-Inventarium vor.

Inventarium von der Pfarrkirche zum Abendmahl Christus am Magdalenagrund in Wien in der Diöces des Wiener Erzbisthums, unter der Vogtey des Wiener Magistrats, und dem Patronat des Benedictiner Stiftes Schotten.

Nro	Am baaren Geld.	fl.	kr.
1	20 k. k. Dukaten . . . . .	90	fl.
2	12 Souveraind'or . . . . .	160	—
3	30 Kronthaler . . . . .	67	—
4	12 Wurf Siebner . . . . .	7	—
	Summa	324	—
	<b>Kapitalien.</b>		
	a) Stiftungskapitalien geistliche Stiftungen.		
5	6000 von Anna Wein, für ein jährliches Seelenamt, und 1000 Messen. Wiener Stadtbanks Obligation vom 1. Jänner 1734 Nro. 2000. Stiftsbrief Nro. 1.	6000	—
6	2000 von Joseph Finster, bürgerlichen Schuster auf ein ewiges Licht. k. k. Kupferamtsobligation vom 10. July 1736 Nro. 4600. Stiftsbrief Nro. 2.	2000	—
7	6000 von Maximilian Teschen, zu einer Frühpredigt alle Sonntag. N. Desl. ständische Obligation vom 1. April 1739 Nro. 450. Stiftsbrief Nro. 3.	6000	—
8	6000 von Andreas Schmid zur jährlichen Ausstattung 2 von Vater und Mutter Seite verwaisten armen und wohlgestit-	6000	—
	Summa	20324	—

Nro	An baaren Geld.	fl.	fr.
	Uebertrag	20324	—
	teten Mädchen Wiener Oberkammeramts = Obligation 10. Aug. 1760. Nro. 800. Stiftbrief Nro. 4.		
9	10000 von Heinrich Mayer, bürgerl. Bäckermeister, für unentgeltlichen Unterricht und Kleidung 20 armer Kinder beyderley Geschlechts. Wiener Stadtbank = Obligation 30. July 1740 Nro. 1060 Stiftbrief Nro. 5.	10000	—
10	10000 von Paul Reiner, Stadtindikus in Wien zu einem Stipendium für 2 arme Studirende, sie bleiben in Genuß des Stipendiums noch 4 Jahr nach ihren zurückgelegten Universitäts = Jahren, wenn sie nicht etwa in dieser Zeit eine Bedienstung erhalten, welche den Ertrag des Stipendiums gleich kommt. K. K. Kupferamtsobligation vom 29. Jänner 1746 Nro. 1000. Stiftbrief Nro. 6.	10000	—
	b) Eigenthümliche Kapitalien.		
11	50000 von Maria Eyring, Pfefferkuchler Wittve, Schuldbrief vom 10. März 1750 auf dessen Edelsitz zu Baumgarten versichert. Schuldbrief Nro. 1.	50000	—
12	25000 von Jakob Hölbling, k. k. jubilirten Hofrath, Schuldbrief 20. Aug. 1756 auf sein Haus am Salzgrieß Nro. 346 versichert. Schuldbrief Nro. 2.	25000	—
	An Realitäten.		
	a) gestiftete.		
13	Das zum Wienerstadt Grundbuch dienende Haus Nro. 612 am Stock am Eisenplage, es besteht in 4 Geschosser, und in jedem derselben 12 Zimmer, eine Küche u. von Simon Pable 1760 gestiftet zu einer jährlichen Segenmesse,		
	Fürtrag	11532	—

Nro	Am Werth .	fl.	fr.
	Uebertrag	115324	—
	Besoldung des Schulmeisters und eines Gehülfen, am Werthe 20000 fl. Stiftsbrief 1. Nov. 1760 Nro. 7.	20000	—
14	20 Pf. Weingärten zu Gumpoldskirchen in Theresiengebirg von Franz Spieß gestiftet für arme Personen von 60 Jahren im Werthe von 6000 fl. sind an David Ruffbaum im Bestand verlassenen. Stiftsbrief vom 10. Aug. 1768 Nro. 8.	6000	—
	Summe des Vermögens.	141324	—
An Aktivausständen.			
An Passiven.			
An Präciosen.			
15	Eine silberne stark vergoldete Monfranze wägt am Werth		
16	Ein goldener Kelch wägt am Werth		
17	Ein silberner vergoldeter Kelch wägt am Werth		
18	6 Paar silberne und vergoldete Weinkanzchen wägen am Werth		
19	Ein silbernes Ciborium wägt am Werth		
20	Ein silberner Kommuniionsbecher wägt am Werth		
21	Ein großes silbernes Kruzifix wägt am Werth		
22	6 silberne Hochaltarleuchter wägen am Werth		
23	St. Peter in Lebensgröße von Silber wägt am Werth		
24	2 silberne Hängeleuchter am Tabernakel wägen am Werth		
25	Ein silbernes Rauchfaß mit Schiffel wägen am Werth		
26	Ein silberner Krumstab wägt am Werth		

Nro||

Am Werthe.

|| fl. | fr.

- 27 Ein silbernes Krucifix auf einer Stange  
von Mahagoniholz am Werthe

## Ornate und Messkleider.

- 28 I Von weissen Noir reich gestickten Pon-  
tifikalornat, nebst 2 Raffeln, und ei-  
nen Antependium, am Werthe
- 29 6 detto Messkleider
- 30 I Pontifikalornat von rothen Sammet mit  
goldenen Tressen besetzt, am Werth
- 31 I Insel von Goldstos, am Werth
- 32 I Pontifikalornat von schwarzen Damast  
mit goldenen Tressen, am Werthe.
- 33 6 detto Messkleider, am Werthe
- 34 I Betum von weissen Noir mit Gold ge-  
stickt, am Werthe.
- 35 I Pontifikalornat von ordinären Seiden-  
zeug, am Werth
- 36 6 detto Messkleider, am Werthe.
- 37 Ein Pontifikalornat von Blumendamast  
mit gelben Possamentirerborten, am Wer-  
the
- 38 6 detto Messkleider, am Werthe
- 39 6 Messkleider von braunen Halbseidenzeug  
am Werthe
- 40 6 Kirchendienerkleider von schwarzen Tuch  
am Werthe
- 41 detto von feinen schwarzen Tuch sammt  
Kragen, am Werthe
- 42 4 Altarpöster von weissen Noir mit Gold  
gestickt, am Werthe
- 43 4 detto von rothen Sammet mit goldenen  
Tressen, am Werthe
- 44 4 detto von schwarzen Sammet mit gol-  
denen Tressen, am Werthe
- 45 6 ordinäre Altarpöster von Damast, am  
Werthe
- 46 4 Tunizella (Unterdeck) von Perlfarben Ta-  
set, am Werthe

Nro

Am Werthe.

fl. fr.

## W ä s c h e.

- 47 4 feine Alben von Brüslerispigen, am Werthe  
 48 8 feine Alben von Spigen, am Werthe  
 49 16 ordinäre Alben, am Werthe  
 50 6 Rokette mit feinen Spigen, am Werthe  
 51 10 detto von ordinären Spigen, am Werthe  
 52 4 Khorrbek mit feinen Spigen, am Werthe  
 53 16 detto von mittleren Spigen, am Werthe  
 54 20 Humeralien, am Werthe  
 55 20 Kelchtücheln von feinsten Leinwand, am Werthe  
 56 40 detto von mittlerer Leinwand, am Werthe  
 57 15 Mappen, am Werthe  
 58 6 Kommuniontücher von Damast, am Werthe  
 59 6 damastene Handtücher, am Werthe  
 60 16 Handtücher von ordinären Leinwand, am Werthe

## Verschiedene Geräthe.

- 61 2 Rauchfässer sammt Schffel von Gürtlerarbeit, am Werthe  
 62 12 Altarleuchter von Gürtlerarbeit, am Werthe  
 63 20 Dpferrännchen von Zinn, am Werthe  
 64 1 Kommunionbecher von Zinn, am Werthe  
 65 10 Kelche von Gürtlerarbeit, am Werthe  
 66 12 hülzerne vergoldete Leuchter, am Werthe  
 67 12 Beichtstühle von harten Holz, am Werthe  
 68 40 Bethstühle von harten Holz, am Werthe  
 69 12 Rohrfessel von harten Holz, am Werthe  
 70 132 eiserne Gluthpfannen, am Werthe  
 71 12 ordinäre Messbücher, am Werthe  
 72 12 Todtenmessbücher in schwarzen Leder, am Werthe  
 73 Eine große Orgel, am Werthe  
 74 Ein Fortepiano das Gestell von Mahagoniholz, am Werthe

Nro	Am Werthe	fl.	fr.
75	2 Violon, am Werthe	.	.
76	2 Violonzello, am Werthe	.	.
77	20 Violin, am Werthe	.	.
78	2 Houbois, am Werthe	.	.
79	2 Posaunen, am Werthe	.	.
80	2 Clarinette, am Werthe	.	.
81	2 Fagotte, am Werthe	.	.
82	4 Trompeten, am Werthe	.	.
83	2 Paar Pauken, am Werthe	.	.
84	60 Stück Kompositionen von verschiedenen Meistern, am Werthe	.	.
85	16 ordinäre Quadraten, am Werthe	.	.
86	2 metallene Glocken, am Gewicht am Werthe	.	.
87	2 kleinere metallene Glocken, am Gewicht am Werthe	.	.
88	Ein Himmel zur Tragung des Abendmahls für den Kranken, am Werthe	.	.
89	2 Laternen von Gürtlerarbeit, am Werthe	.	.
90	4 hölzerne Laternen mit Gläsern, am Werthe	.	.
91	Ein Almosenstock von Stein, am Werthe	.	.
92	2 Weihbrunnenbehältnisse von Marmor am Eingang in die Kirche, am Werthe	.	.
93	6 Glöckeln von Messing zu den Messen, am Werthe	.	.
94	8 Fenstervorhänge von blauer Leinwand, am Werthe	.	.
95	6 Quadrobkåsten. von harten Holz, am Werthe	.	.
96	3 sogenannte Budeln in der Sakristey, am Werthe	.	.
97	10 eiserne Fenstergitter, am Werthe	.	.

### G e m å l d e.

- 98 Das Hochaltarblatt, das Abendmahl Christus von Rubens hoch  
breit, am Werthe . . .

Nro.	Am Werthe.	fl.	kr.
------	------------	-----	-----

## An den Seitenaltären

- |     |   |  |  |
|-----|---|--|--|
| 99  | a) die Geburt Christus<br>hoch und breit von Altomonte<br>den Altären an Werthe         |  |  |
| 100 | b) Christus am Kreuz<br>hoch breit von Pellegrini,<br>am Werthe                         |  |  |
| 101 | c) Die Auferstehung Christus<br>hoch breit von Poppo,<br>am Werthe                      |  |  |
| 102 | d) Himmelfahrt Christus<br>hoch breit von Coronio,<br>am Werthe                         |  |  |
| 103 | Das Portrait Kaiser Josephs II. an der<br>Sakristey hoch<br>breit von Linder, am Werthe |  |  |

## Urkunden und Dokumenter.

- |     |   |  |  |
|-----|---|--|--|
| 104 | Gedenkbuch in Schweinleder, enthaltend:<br>den Ursprung der Kirche ihre Grenzen.      |  |  |
| 105 | 8 Originalstiftbriefe unter Nro. 5., 6.,<br>7., 8., 9., 10., 13., 14.                 |  |  |
| 106 | 6 Originalobligationen unter Nro. 5, 6.,<br>7., 8., 9., 10.                           |  |  |
| 107 | 2 Originalschuldbriefe unter Nro. 11. 12.   |  |  |
| 108 | Nied. Oest. Landtafel tabulationschein von<br>12. März 1750 unter Nro. 11,            |  |  |
| 109 | Gemeiner Stadt Wien Grundbuchshaus-<br>gewbhr von 14. August 1760 unter<br>Nro. 12.   |  |  |
| 110 | Gemeiner Stadt Wien Grundbuchshaus-<br>gewbhr von 20. Dezember 1764 unter<br>Nro. 13. |  |  |
| 111 | Ueberlandgewbhr von 1. May 1770 unter<br>Nro. 14.                                     |  |  |
| 112 | Rechnungen von verschiedenen Jahren,<br>als von 1740, 1748 ic.                        |  |  |

Nro	Um baaren Geld.	fl.	fr.
<b>J ä h r l i c h e</b>			
a) Gewisse Einkünfte.			
113	Die jährlichen Zinsen = Stiftungskapitalien unter Nro. 5. 6. 7. 8. 9. 10. zu	1600	—
114	Die jährlichen Zinsen von eigenthümlichen Kapitalien unter Nro, 11. und 12.	2000	—
b) Ungewisse Einkünfte nach 10jährigen Durchschnitt berechnet.			
115	Zinsen von gestifteten Realitäten unter Nro. 13. und 14. zu	1000	—
116	An Privatmessen im Durchschnitt jährlich 200 a 30 fr.	100	—
117	An verkauften Wax im Durchschnitt jährlich	100	—
118	An Stolltaxe in Durchschnitt jährlich	80	—
119	An Opfer auf dem Altare im Durchschnitt jährlich	20	—
	Kassarest im Durchschnitt jährlich	1000	—
	<u>Summa</u>	5900	—
<b>J ä h r l i c h e</b>			
a) Gewisse Ausgaben.			
120	100 Pf. Waxkerzen . . . . .	200	—
121	12 Stück Fackeln . . . . .	12	—
122	40 Pf. Baumöl . . . . .	16	—
123	2 Eimer harte Kohlen . . . . .	1	18
124	1 Eimer Wein . . . . .	6	40
125	4 Klafter hartes Holz . . . . .	40	—
126	10 Pf. eingegossene Inschlittkerzen . . . . .	2	40
127	10 — gemeine detto . . . . .	2	20
128	Kirchensäuberung . . . . .	17	20
129	Auf Stiftungen . . . . .	2600	—
130	Die Wäsche . . . . .	120	—
	<u>Gürtrag</u>	3018	18

Nro	Um baaren Geld.	fl.	fr.
	Uebertrag	3018	18
	b) Unbestimmte Ausgaben.		
131	Auf Reparationen im Durchschnitt jähr- lich	60	—
132	Berschiedene Ausgaben, als: Oblaten. Papier, Nägeln ic.	12	—
	<u>Summa</u>	<u>3090</u>	<u>18</u>

Anmerkung. Nach dem bestehenden Normale soll der Kassaest, wenn er beträchtlich, die jährlichen Ausgaben übersteigt, in öffentlichen Fond auf Zinsen angeleget werden, es versteht sich, daß für unvorgesehene Fälle immer eine kleine Summe etwa von 100 fl. in der Kassa baar vorhanden seye. Ohne landesfürstlicher Genehmigung kann kein Kirchenkapital aufgekündigt werden, so wie alle höhere Auslage, die nicht zu den ordentlichen gehören, der Landesstelle angezeigt werden müssen, und ist darüber die Außerung zu erwarten. Um den Inventarium allen möglichen Glauben zu geben, müssen, die Prätiosen von beeideten Schätzmeistern geschätzt, und das Inventarium von der Landesbuchhaltung ratifiziret werden. Gehen Veränderungen vor, z. B. daß etwa Kapitalien aufgekündigt, Prätiosen verkauft, neue angeschafft werden u. dgl. so ist bey jeder Kirche ein Journal zu führen, in welcher alle Vorfälle der Kirche nach der Zeitfolge eingetragen werden, welche dann bey Errichtung eines neuen Inventariums so etwa alle 10 Jahre geschehen könnte, in dasselbe einzutragen sind.

Die

Die alten Inventarien sind stets aufzubehalten. Bey der Legung der jährlichen Kirchenrechnung soll man sich immer wenigstens was die Einnahm rubriken betrifft, auf das Inventarium berufen.

- §. 11. Die Ursachen, welche den Verlust der Vogtey nach sich ziehen, sind im §. 8. der Nied. Oest. Landesordnung enthalten. (C. I. Nro. 363 Titel III. §. 8.)
- §. 12. Es ist sowohl durch die Gesetze als Gewohnheit entschieden, daß sich Unterthanen ohne höhern Konsens einen dritten nicht anvogten können. In Hinsicht der Prälaten besteht das Gesetz von 15. May 1570 kein Prälat, wie auch kein Kapitul kann sich ohne Landesfürstlicher Genehmigung einem andern anvogten. (C. I. Nro. 168.)
- §. 13. Streitigkeiten, welche sich zwischen den Vogtherrn und den Holden ereignen, gehören nach der Verordnung vom 11. May 1784 vor das Forum, welchem der Beklagte untergeordnet ist. (C. IV. Nro. 2032 J. I. 289.) In dem Fall, daß zwischen den Vogtherrn, wann er zugleich Grundherr ist, und einem Vogtsholden ein Streit entsteht, ist derselbe nach dem Unterthanspatent vom 1ten Septemb. 1781 zu behandeln.

Vogteydienst s. Vogtey §. 38.

Vogteybestimmung s. Vogtey §. 2. 3.

Vogteykommission s. Vogtey §. 4.

Vogteyeintheilung s. Vogtey §. 5.

Vogteyerlangung s. Vogtey §. 4.

Vogtey geistliche s. Vogtey §. 9. 10.

Vogteyforum s. Vogtey §. 10.

Vogteyrechte s. Vogtey §. 2. 6. 10.

Vogteyverjährung s. Vogtey §. 7.

Vogteyverlust s. Vogtey §. 11.

Vogteyursprung s. Vogtey §. 1.

Vogthold s. Frohne (1.)

### Vollmacht.

§. 1. Vollmacht von **Gewerkschaften** ist vom **Gewerkschaftsschichtmeister**, oder **Veraser** zu unterfertigen. (Z. I. 27. §. 30.)

§. 2. Die **Vollmacht** von einer **Handlung**, hat der **Firmaführer** zu unterfertigen. (Z. I. 41. §. 13.)

§. 3. Die **Vollmacht** ist der **ersten Schrift** beyzulegen. (Z. I. 336. a.)

§. 4. In der **Vollmacht** hat sich auch der **Substitut** über die **angenommene Substitution** zu unterfertigen. (Z. II. 489. ss.)

§. 5. Die **Vollmacht** ist nicht beyzulegen, wenn die **Parthey** im **Gerichtsorte** ist, und die **Schrift** selbst unterfertigt. (1787. Okt. 11.) S. **Advokat** §. 1. 24. 42. 55. 61. 70. 75. u. 79.

### Vorarlberg.

§. 1. **Regulirung** der **Gemeindeggerichte** am **Vorarlberg**. (Z. I. 236.)

§. 2. Von welcher **Instanz** die **Abelichen** am **Vorarlberg**, als **Zeugen** zu vernehmen sind. (Z. I. 732.)

§. 3. **Wie** sich am **Vorarlberg** in **Ansehung** der **Pfändung** eines **beweglichen Vermögens**, **mündlicher Klage** u. zu benehmen sey. (L. 58.)

§. 4. **Regulirung** der **Gerichte** am **Vorarlberg** (L. 58.) S. **Stempelklassen**.

## Vorderösterreich.

- §. 1. Wie weit die Oberämter in zweyter Instanz einzuschreiten haben. (F. I. 80.)
- §. 2. Der Mißbrauch sich an auswärtige Rechtsgelehrte zu halten, wird abgestellt. (F. I. 214.)
- §. 3. Wie sich die Oberämter und Vogtenämter in dem bey Insassen verhandelten Geschäften zu benehmen haben. (F. I. 304.)
- §. 4. In den Vorlanden können unstudierte Bürger zu Rätthen des Magistrats im politischen Fache gewählt werden, auch sollen Zunftmeister zu dem politischen Rathssitzungen gezogen werden. (L. 59. a. b. c. d.)
- §. 5. Die Vorlande erhalten ein eigenes Appellationsgericht. (L. 80.) S. Appellationsgericht. (Vorderösterreich.)
- §. 6. Die Vorlande werden von der Anlegung der Stiftungs- und Pupillengelder in öffentliche Fonds ausgenommen. (L. 94.)
- §. 7. In wie weit in den Vorlanden die Verträge der volljährigen Unterthanen in die Gerichtsprotokolle einzutragen sind. (L. 95.)
- §. 8. Das Mortuarium wird in den Vorlanden aufgehoben. (1790. Dezember 13.)
- §. 9. Einführung der Erbsteuer in den Vorlanden (1790. Dezemb. 13.)
- §. 10. Vorderösterreich erhält ein eigenes Landrecht (1791. März 11.)
- §. 11. Der §. 19. der Konkursordnung in Ansehen des den förmlichen Wechselbriefen eingeräumten Vorrechtes, gilt auch für die Vorlande. (1791. July 27.) S. Stempelklassen, sind viere.

Vorladung der vorgemerkten Gläubiger, wie solche zu geschehen hat. (F. V. 812.)

## Vormerkung.

- §. 1. Vormerkung giebt das Pfandrecht bey unbeweglichen Gütern. (Z. I. 20.)
- §. 2. Die Vormerkung eines Urtheiles, einer gerichtlichen Verordnung, eines Vergleiches in Bergsachen, ist bey den Berggerichten zu suchen. (Z. I. 27. §. 24.)
- §. 3. Wenn von Gläubigern des Universalerbens die Vormerkung auf das ererbte Gut vor erfolgter Einantwortung angesucht wird, wie solche zu bewilligen. (Z. I. 51.)
- §. 4. Die über vorgemerkte Schuldbriefe ergangenen Urtheile, sind ebenfalls der Landtafel einzuverleiben. (Z. I. 65.)
- §. 5. In Betreff des Vormerk- und Hypothekenbuchs bey dem königl. Amt zu Troppau. (Z. I. 98.)
- §. 6. Die Vollziehung der Vormerkung steht jener Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke der Grund gehöret, auf welchen das unbewegliche Gut liegt. (Z. I. 237. §. 20.)
- §. 7. Jeder Gläubiger kann auch diejenige Forderung, die sich nicht auf einen Landtafel- oder vormerkungsfähigen Schuldschein gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken lassen. (Z. II. 397.)
- §. 8. Vormerkung an Taxen in einem Fiskalprozeß. (Z. II. 446.)
- §. 9. Die Vormerkung kann wegen der rückständigen Taxen nicht zurückgehalten werden. (Z. III. 503.)
- §. 10. Frühere Vormerkung, kann wegen nicht bezahlter Taxe der späteren angesuchten Vormerkung nicht nachgesetzt werden. (Z. III. 503.)
- §. 11. Vormerkungs- und Verbotsgesuche kann das Fiskalamt auch bey dem foro rei sitae einreichen. (Z. III. 577. a.)
- §. 12. Das Vormerkungsgesuch kann nur bewilliget werden, wenn die Urkunde im Originale beygeschlossen wird. (Z. III. 578.)

- §. 13. Die Vormerkung der Wechselbriefe und Schuldscheine zu 5 oder 6 Prozent wirkt nur das Pfandrecht auf vier Prozent. (F. IV. 625. §. 3.)
- §. 14. Die Vormerkung kann nicht statt finden, wenn gar keine Urkunde vorliegt, auf welche sich die Forderung gründet. (F. IV. 628.)
- §. 15. Vormerkungsbewilligungsdekretation braucht keinen besondern Stempel. (17 6. July 27.)
- §. 16. Bey der durch Gewohnheit eingeführten Vormerkung auf Gewerbe, in wie weit es sein Verbleiben hat. (F. V. 834. VI. 970. b.)
- §. 17. Die über vorgemerkte Schuldbriefe ergangenen Urtheile, sind ebenfalls der Landtafel einzuverleiben. (L. 65.)
- §. 18. Vormerkungsexekutionsklage ist bey des Schuldners Personalinstanz anzubringen. (F. VI. 1049.)
- §. 19. Wenn die Originalurkunde bereits bey einer anderen Behörde lieget, kann die Vormerkung gegen Verbringung einer simplen Abschrift bewilliget werden, wenn nur die Originalurkunde zur Einverleibung nachgetragen wird. (F. VI. 1094. e.)
- §. 20. Vormerkung auf Apothekergewerbe in Böhmen, findet statt. (L. 183.) S. Ehe §. 69. 70. Stempelfrey ic. Urtheil §. 30.

### Vormundschaft.

- §. 1. Niederösterreichische Verhabschaftsordnung. (C. I. 344.)
- §. 2. In Betreff der Vormundschaft im Karlsstädter und Warasdiner Generalat. (C. II. 616. tit. 5.)
- §. 3. Berggerichte können sich in Vormundschaftsachen nicht mengen. (F. I. 27.)
- §. 4. In welchem Fall kann ein Staatsbeamter zum Vormund bestellet werden. (F. I. 354. II. 376.)
- §. 5. Vorschrift für den Vermund eines Pupillen, der ein Bergwerksgut besitzt, (F. II. 425.)

- §. 6. Von dem Benehmen der ersten Instanz in Waisen- und Kuratelsachen. (Z. II. 464. I. §. 45 — 52.)
- §. 7. Der Vormund wird von der Leistung der Realkaution freigesprochen. (Z. II. 474.)
- §. 8. Von den Rechten der Waisen, und anderer die ihre Geschäfte selbst, nicht besorgen können. (Z. III. 591. Hauptst. V. §. 1—98.)
- §. 9. Wer bey dem Bauernstand als Vormund anzustellen. (Z. IV. 658. §. 2. V. 832. e.)
- §. 10. Jeder Vormund hat auf die Schätzung der Güter seines Mündels genau Rücksicht zu nehmen. (Z. III. 519.)
- §. 11. Auch jener Vormund hat Rechnung zu legen, welcher hievon bis 1. Jänner 1787. befreuet gewesen ist. (Z. IV. 645.)
- §. 12. Jeder Vormund hat bey der Antretung der Vormundschaft den Eid abzulegen. (Z. IV. 662.)
- §. 13. Worinn die Oberaufsicht über das Puppenwesen bestehe. (Z. IV. 667.)
- §. 14. Die Ablegung des Vormundschaftseides kann von der Vormundschaftsbehörde an einen nahe gelegenen Magistrat delegiret werden. (Z. IV. 679.)
- §. 15. Ein fremder Unterthan kann von einer inländischen Justizbehörde, als Vormund, Mitvormund, oder Vermögensverwalter nicht gewählt werden. (Z. IV. 702.) Fremde werden aber zur Vormundschaft zugelassen, wenn sie ex jure sanguinis durch Testament, oder Familienverträge dazu berufen sind. (Z. IV. 766.)
- §. 16. Der Vormund hat die, für seinen Mündel eingehenden Erlder in öffentlichen Fond zu legen, eben so den Kauffchilling für jede verkaufte und seinem Mündel gehörige Realizität; fällt einem Mündel eine Erbschaft zu; so sind die in der Verlassenschaft befindlichen Papiere zu 4 oder 3½ Prozent ad depositum zu nehmen. (Z. V. 815.)

- §. 17. Die Vormundschaftselbablegung findet auch bey den Vormünder des mittellosen Waisen, statt. (F. V. 922.)
- §. 18. Wie sich die Vormundschaft zu benehmen hat, bey der Verheyrahlung eines Waisen. (F. VI. 1014.)
- §. 19. Ob einem Gerhab, einem Kurator, oder dem Fiskus die Bewilligung zum Vergleich, und also auch die Bewilligung zur Ablegung des Haupteides zu ertheilen sey. (F. VI. 1069.)
- §. 20. Die Vormünder in Brody haben die ihren Mündeln gehörigen Kapitalien, wenn solche nicht sicher liegen, einzufordern. (L. 41. d.)
- §. 21. Die im 5ten Hauptstück des b. G. B. §. 17. und 19. vorgeschriebene Eidesablegung, wird aufgehoben, und bloß der §. 40. des nämlichen Hauptstückes zur Richtschnur bestimmt. (L. 115. §. 5.)
- §. 22. Gemäßigte Vorschrift wegen der den Vater und Vormund im 77. §. des 5. Hauptst. des b. g. B. und durch Verordnung vom 12. April 1787 aufgetragene Verbindlichkeit zur jährlicher Rechnungslegung. (L. 115. §. 7.)
- §. 23. Auch die Mütter haben den Vormundschaftseid abzulegen. (1790 Juny 27.)
- §. 24. Bey den Urkunden, welche ein Vormund im Namen seines Mündels, oder wegen seiner Großjährigkeit ausstellt, wird die Klasse des Stempels nach der Eigenschaft des Mündels bestimmt. (F. V. 776. §. 13. d.)
- §. 25. Vormundschafts- und Kuratelsdekrete unterliegen dem Stempel nach der Eigenschaft des Mündels, oder Kuranden (F. V. 776. §. 13. d.)
- §. 26. Der Vormund muß jeden Empfang, woher er immer komme, verrechnen. (L. 220.) S. Ehe §. 168.

### Vorrecht.

- §. 1. Vorrechtsklage, binnen welcher Zeit einzureichen. (F. I. 13. §. 84. 85.)
- §. 2. Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde auf 14 Tage zur Einrede zuzustellen. (F. I. 13. §. 87.)

- §. 3. Ein Vorrecht haben die in die dritte, vierte, fünfte und sechste Klasse gesetzten Gläubiger vor einem andern in die nämliche Klasse gesetzten, nicht zu genießen (F. I. 14. §. 19.)
- §. 4. Die Prozesse über Vorzugsrechte, wo oft bis zu dem Ausgang die ganze Konkursmasse unvertheilt bleiben muß, sind zur Erledigung zu bringen. (F. IV. 619. e.)
- §. 5. Die Vorrechtsklage läßt neue Beweismittel zu. (F. IV. 620. 1.)
- §. 6. Vorrechtsklage wider den Fiskus ist bey dem Landrechte anzubringen. (F. IV. 620r. VI. 1031. d.)
- §. 7. Behauptetes Vorrecht gilt nur wider jene Gläubiger, wider welche es angesprochen worden, ausgenommen es würde ein in eine höhere Klasse versetzter Gläubiger dadurch in eine andere Klasse gesetzt, in welchem Falle das behauptete Vorrecht allen jenen zu statten kommt, denen der beklagte vorgegangen ist. (F. IV. 621. z.)
- §. 8. Daher kann auch in diesem Falle der Vorrechtskläger die Vergütung der Unkosten von jenen Gläubigern fordern, welche durch die behauptete Vorrechtsklage Vortheil ziehen. (F. IV. 621. z.)

Vorrufung der Gläubiger, welche von jemanden unter einer bestimmten Frist, und mit der Klausel geschieht: daß widrigenfalls die nach Verlauf dieser Frist zum Vorschein kommende Schuldbriefe kraftlos seyn sollen, findet nicht statt. (L. 234.)

Vorrufungsedikt wegen des zu einer Verlassenschaft machenden Anspruches, muß diese Eigenschaften haben: 1) Ist die Frist zur Anmeldung auf ein ganzes Jahr zu bestimmen, die Erben mögen inn- oder außer Lande seyn. 2) Ist das Edikt in jedem Vierteljahr dreyimal den Zeitungsblättern einzuverleiben, und 3) muß diese Klausel haben: Jene, so einen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, haben sich um so gewisser zu melden, im widrigen die Verlassenschaft zwischen den Erben der Ordnung nach ausgemacht, und

jenen Angemeldeten eingewantwortet werden wird, welchen es nach dem Befehle gebührt. Hier folgen Formulare zu einem dergleichen Edikt.

Von dem Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiermit bekannt gemacht: es sey der Jakob Lang gewesener burgerlicher Tuchlaubensverwandter mit Tod abgegangen, und daher um mit der künftigen Verlassenschaftsabhandlung sicher vorgehen zu können, für nothwendig befunden worden, jene vorzuladen, welche an dieser Verlassenschaft entweder durch Erbrecht, oder Jure crediti, vel alio quocunque titulo Forderungen und Ansprüche machen könnten; zu diesem Ende haben jene, welche an diese Verlassenschaft rechtmäßige Ansprüche zu machen vermeinen, den 10. April d. J. (1790) entweder selbst persönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten früh um 9 Uhr vor diesem Magistrat also gewiß zu erscheinen, wie im Widrigen diese Verlassenschaft ohne weiteren abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird anmit bekannt gemacht: Die bereits Anno 1787 verstorbene burgerliche Kaufmanninn, Johanna Clara Heim, vorhin verehligte Courtin, hinterließ zur Zeit ihres Hintritts 4 großjährige Kinder, benanntlich Laurenz und Joseph Courtin, und Maria Johanna Courtin aus erster, dann die Maria Josepha Heim, aus letzter Ehe, von den erstern hat sich Laurenz Courtin lang vor dem Tode seiner Mutter zu einem bis nun unbekanntem k. k. Regiment als Feldscherer begeben, der Joseph Courtin ist unter das vormals k. k. Kollowratischen Regimente als Musquetir gegangen, und die Maria Johanna Courtin sich mit dem N. Schilling, k. k. Hoffourier verehliget. Nun ward zwar der für verstorben

anzusehende Laurenz Courtin, oder seine Erben Cessionarien, oder Gläubiger Anno 1780 durch die öffentlichen Zeitungen einberufen, allein es ist die Todeserklärung nicht erfolgt, weil weder der Anton Schilling, der obersten Justizstelle Beamter, welcher die erstere Einberufung des unwissenden Laurenz Courtin bewirkte, weder sein Zessionar der hierortige burgerliche Schneldermeister Anton Feigl, vermuthlich aus Abgang der erforderlichen Erbslegitimation, die wirkliche Todeserklärung ange suchet hat. Damit demnach diese seit mehreren Jahren anhängige Erbschaftssache beendiget werden kann, so hat der zu Betreibung derselben aufgestellte Curat. ad actum Hr. Dr. Edler von Remiz um eine nochmalige Einberufung des Laurenz Courti, oder seiner Erben gebeten. Es wird demnach in Folge gegenwärtigen Edikts sowohl ihm Courti, oder seinen Erben, als auch dem Joseph Courti, und der Mar. Joh. Schillingin, geborne Courtin, oder ihren Erben, in Abgang aller dieser aber der einbändigen Schwester M. Josepha Heim, oder ihren Erben aufgetragen, bis 1. März 1790 entweder selbst oder durch hinlängliche Bevollmächtigte das Erbrecht rechtsbeständig darzu thun, widrigens niemand mehr mit seinen etwatigen Ansprüchen gehört, der Laurenz Courtin ohne weitem für todt erklärt, und sein Nachlaß als verfallen eingezogen werden würde.

Von dem löbl. k. k. General Feldzeigmeister Graf v. Stainisch en Infanterie Regiments= Gericht wird hiemit kund gemacht: daß der diesseitige Regimentshauptmann, Herr Johann v. Pugnou, zu Perska in Ungarn den 13. September 1788. mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition verstorben sey, und in selber seine zu Rosine in Lothringen befindliche Schwester Franziska Pugnou zur Universalerin eingesetzt habe. Da nun von erstbesagt eingesetzter Universalerin, ungeachtet ihr

von

von Seite dieses Regimentsgerichts wiederholt zugeschrieben wurde, sothane Erbschaft bis daher nicht addiret worden, folglich unbekannt ist, ob selbe noch am Leben sey oder nicht; und sohin, um mit Abhandlung der Verlassenschaft sicher vorgehen zu können, für nöthig befunden worden, all jene, welche an sothaner Verlassenschaft was immer für rechtliche Forderungen und Ansprüche haben, besonders aber sie obgesagt eingesezte Universalerin gerichtlich vorzuladen; zu diesem Ende dann auch von heut. Dato an eine Zeitfrist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen anberaumat wird; als haben dieselbe während dieser Zeit ihre Forderungen und Ansprüche entweder persöblich oder durch einen hinlänglich instruirten Bevollmächtigten bey diesem Regimentsgerichte alsogewis anzumelden, und rechtsbeständig zu erweisen, wie im widrigen nach Verlauf dieser Zeitfrist niemand mehr gehöret, sondern in Ansehung dieser Verlassenschaft vorgekehret werden würde, was Rechtens ist. Temeswar den 17. August 1789.

Von dem Slavonischen Jud Del. Milit. Mixto wird hienit bekannt gemacht: Es sey der Unterchirurgus Joseph Horch, aus dem Orte Tessen in Schwaben gebürtig, den 22. December 1788 in dem Feldspital zu Szombor; dann der Unterchirurgus Georg Ströb, aus Oberkappel in Oesterreich, den 22. September 1788; der Leopold Berdaker, Spitalsfourier, zu Wien gebürtig, den 31. August 1789; der Unterleutenant Johann Gruber, von der Garnisonsartillerie, von Scharfing aus Oberösterreich, den 11. März 1789; der Unterchirurgus Joseph Sandler, von Graz aus Steuermark, den 13. Oktober 1789; und der Oberpfrosch Mathias Glaska, von Harbkoff in Oberungarn, den 23. August 1788 ahier ohne Testament verstorben, wovon der erstere 56 fl. 55 fr. der zweynte 61 fl. 28 fr. der dritte an Effet-

ten 4 fl. 11 kr. der vierte 8 fl. 9 kr. der fünfte 3 fl. 46 kr. und der sechste 6 fl. hinterlassen. Da nun die nächsten Intestaterben allhier unbekannt sind, ist zu Ausfindigmachung solcher, und des etwa vorhandenen *Eris alieni* dieses Edikts auszufertigen befunden worden. Daher wird jedermann, der an die gedachte Verlassenschaft Schulden oder Erbschaftshalber Ansprüche zu haben vermeinet, auf den 12. December 1790 früh um 9 Uhr also gewiß vor diesem Jud. Del. Milit. in Peterwardein entweder persönlich, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und seine etwa habende Ansprüche und Forderungen gehörig zu liquidiren haben, wie im widrigen was Rechtens ist vorgekehret werden wird. Peterwardein den 10. November 1789.

Von dem löbl. Stifte zum Schotten in Wien wird hiemit zu vernehmen gegeben: Es sey über das den 21. August v. J. im Feldlager vor Belgrad ad intestato erfolgte Ableiben der Elisabeth Kaiserlechnerin, Hausinhaberin allhier am obern Neustift Nr. 91. und damaligen Marktenderin des löbl. gräflichen Thurnischen Infanterieregiments, für nöthig befunden worden, um in der dießfälligen Verlassenschaftsabhandlung sicher vorgehen zu können, die allenfällige Elisabeth Kaiserlechnerische Erben und Gläubiger einzuberufen. Daher haben all jene, welche an erstgedachte Verlassenschaft ein Erbrecht, oder einige Forderung zu machen gedenken, den 22. April d. J. früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte also gewiß zu erscheinen, und ihr Erbrecht oder Forderung anzumelden, wie im widrigen nach verfloffenen Termin niemand mehr gehört, sondern diese Verlassenschaft ohne weiteren abgehandlet, und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde. Wien den 10. Jänner. 1790.

Formular eines Vorrufungsedikts eines Beklagten, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Von dem k. k. N. Oest. Landrechten dem Herrn Karl Grafen von Caraffa mittels gegenwärtigen Edikts zu erinnern. Es habe wider ihn der Johann Michael Wohlshlager bey diesem Gericht wegen schuldigen Kapitals pr 1003 fl. sammt Interessen, Satz und Gerichtskosten Klage angebracht und um die gerechte richterliche Hülfe gebeten. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten dem hierortigen Hof- und Gerichtsadvokaten Dokt. Bonelli, als Kurator bestellet, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeföhret, und entschieden werden wird. Der Herr Beklagte Graf Karl von Caraffa wird dessen durch die öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit derselbe allenfalls zu rechter Zeit erscheinen, oder inzwischen dem Vertreter Dr. Bonelli, seine Rechtsbeihilfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gericht nahmhaf zu machen; und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Bertheidigung dienlich suchen würde, massen derselbe sich die aus seiner Verabstümung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird. Wien den 22. Dezember 1789.

Von dem Metropolitandomkapitel in Wien der Theresia Nischarin mittels gegenwärtigen Edikts andurch zu bedeuten: es habe der gerichtlich aufgestellte Peter Nischarische Vermögensverwalter, Herr Doktor Feichtinger, wider die diesfällige Gläubiger, wegen Abgebung der Erklärung, ob das Peter Nischarische Eridahaus zu Hernals um  
den

den Anboth pr. 400 fl. verkauft, oder sich die Gläubiger, worunter dann auch sie Theresia Nischarin sich befindet, solches abdiciren wollen, auf den 18. März d. J. mit der Klausel bewirkt, daß diese Tagsatzung ihr Nischarin durch Edikte intimirt werden soll. Da nun aber wegen ihren nicht bekannten Aufenthaltort, allenfalls Abwesenheit von den k. k. Erbländen, der Herr Doktor Leban, als Vertreter auf ihre Gefahr und Unkosten aufgestellt worden, mit welchen die angebrachte Rechtsache nach Maßgab der k. k. Gesetze ausgeführt, sonach entschieden werden wird; so wird dieselbe hiemit zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls in bestimmter Zeit erscheine, oder dem verordneten Vertreter ihre Behelfe in gehöriger Zeit einhändige, oder einen andern Sachwalter bestelle, und bey diesem Gerichte anzeige, überhaupt aber jene rechtliche Wege einschreite, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden möge, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen hätte.

Die Kundmachung dergleichen Edikte hat also zu geschehen: 1) ist dasselbe im Gerichtshofe und im Gerichtsorte an den gewöhnlichen Anschlagungsorte auszuhängen, 2) an jedes Landrecht, dem Magistrat der Hauptstadt, und an jedes Kreisamt ein Exemplar zur Aushängung an den gewöhnlichen Plätzen mitzuthellen; 3) hat die Aushängung an der etwa bekannten Wohnung des Vorgeladenen, oder bey Veränderung des Wohnsitzes in jenem Ort, wo er sich meistens aufhält, zu geschehen, und 4) ist solches zu drey verschiednmahl den Zeitungsblättern einzuverleiben. (L. 23. f.)

Vorrückung in höhere Besoldung, ist vor Besetzung der erledigten Stelle nicht zu bewilligen. (J. II. 492.)

## Vorsatz:

- §. 1. Zu einem Kriminalverbrechen gehört böser Vorsatz und freyer Wille. Jener ist vorhanden, wenn vor oder bey der gesetzwidrigen Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, so daraus folgt, überdacht und beschloffen worden. (J. IV. 611. I. §. 2.)
- §. 2. Böser Vorsatz fällt auch dann zur Schuld, wenn zwar das wirklich erfolgte Uebel nicht eigens die Absicht der Handlung war, immer aber aus einer andern bösen Absicht etne Handlung unternommen worden, woraus das Uebel gemeintlich zu folgen pflegt. (J. IV. 611. I. §. 3.)

Vorschreibung, s. Stempel frey.

Vorschub, s. Entweichung.

Votant kann, wen bey Krainerischen und Kärnthnerischen Landrecht, ein Stimmender fehlt, der Laybacher Bürgermeister, oder ein anderer Stadtrath seyn. (J. I, 557.)

## W.

## Waare.

- §. 1. Waaren, welche zum eigenen Gebrauch gegen Pässe eingeführt werden, dürfen nicht veräußert, und wenn sie in einer Verlassenchaft vorkommen, sollen sie in das Magazin geliefert werden. (J. III. 552.)
- §. 2. Waaren, die bey dem Zollamt, wohin sie zur Kosummverzollung oder zum Austritt angewiesen werden, gar nicht erscheinen, mithin im Land abgelegt worden, unterliegen dem

Ber.

Verfalle, und wird auch wegen der Nebenstrafe, die Untersuchung nach Beschaffenheit gegen den Speditour, oder Fuhrmann vorgenommen. (J. Z. G. S. 97)

- §. 3. Wenn ganz andere Waaren angefaßt worden, als befunden werden; so ist das Ganze verfallen. (Joseph Z. G. S. 101.)
- §. 4. Bey geschwärtzten Waaren, wenn solche nicht mehr vorhanden sind, muß ihr Werth, und wenn sie von der im §. 102. aufgeführten Gattung sind, der zweyfache Werth erleyet werden, welches auch statt hat, wenn die Uebertretung erst durch Untersuchung erhoben worden ist. (Joseph. Z. G. S. 119.)
- §. 5. Bey Waaren, worauf die Strafe des zweyfachen Werthes gesetzt ist, wird die zweyte oder öftere Betretung, mit dem doppelten Werth der noch ausserdem verfallenen Waare, und wenn solche nicht mehr vorhanden ist, mit dem dreyfachen Werthe bestrafet. (Joseph. Z. G. S. 119.)
- §. 6. Bey Waaren, worauf keine Werthstrafe gesetzt ist, ist in der zweyten, oder öfteren Beerettung, nebst der verfallenen Waare ihr Werth, und wenn solche nicht mehr vorhanden, der zweyfache Werth zu erlegen. (Joseph. Z. G. S. 120.)
- §. 7. Der Werth der Waaren, der außer dem Verlust der Waaren zu erlegen kommt, ist nicht unter den Nebenstrafen mitbegriffen. (J. Z. G. S. 140.)
- §. 8. Angehaltenen Waaren, wenn sich ihr Eigenthümer binnen drey Monathen darum nicht meldet, sind verfallen, und wird Niemand mehr dieserwegen gehört. (Joseph. Z. G. S. 105.)

Wagzettel, f. Stempel frey. 00.

Wagen mit geheimen Behältnisse für Kaufmanns-  
waaren, und darinn verschwiegenen Gütern, sind  
nebst

nebst dem Wagen verfallen. (Joseph. 3. G. S. 105.)

Wahlbriefe unterliegen dem Stempel der zweyten Klasse zu 1 Gulden. (J. V. 776. S. 18. p.)

Wahlprotokoll, s. Stempel frey. pp.

Wahlvater, das ist derjenige, der jemand andern an Kindesstatt annimmt. Dem Wahlvater liegt ob, das Wahlkind gleich seinem eigenen zu erziehen, zu schützen, und zu vertreten. Hat das Wahlkind ein eigenes Vermögen so ist der Wahlvater schuldig, dasselbe während der Minderjährigkeit, wie ein anderer Vormund zu verwalten, und zu verrechnen. Steht aber das Wahlkind bereits unter der Vormundschaft, so ist sie an den Wahlvater abzutreten. (J. III. 591. Hauptst. IV. S. 28. 29. 30. und 31.)

Das Gesuch um Bewilligung den Namen und das Wappen, oder auch andere persönliche Rechte des Wahlvaters, oder der Wahlmutter an das Wahlkind zu übertragen, ist bey der Landesstelle anzubringen. (J. V. 896. c.)

Wahnwitziger, s. Ehe S. 28.

Wais.

S. 1. Waisengeschäfte können als ein politischer Gegenstand angesehen werden. (J. I. 435. ff.)

S. 2. Von dem Benehmen der ersten Instanzen in Waisen- und Kuratelsachen. (J. II. 464. II. S. 45 — 52.)

S. 3. a) Waisen sind nicht befugt von ihrem dem Vormund anvertrauten Vermögen, ohne seiner Einwilligung etwas zu veräußern, oder eine auf Verminderung des Vermögens gerichtete persönliche Verbindung einzugehen. Alle Handlungen dieser Art sind ungiltig, und muß das Veräußerte sammt Nutzen und Zinsen zurück gestellet werden. b) Wenn jedoch der andere Theil dem Waisen etwas gegeben; so kann er dies,

seß, so weit es noch vorhanden ist, oder zum Nutzen des Waisen verwendet worden, zurück fordern. c) Eine Handlung des Waisen, die eine wechselseitige Verbindlichkeit, nach sich zieht, ist ohne Genehmigung des Vormunds ungiltig, außer der Vortheil wäre für den Waisen einseitig; in diesem Fall ist die Handlung giltig. d) Mit dem, was der Waise von seinen Einkünften oder Sachen von dem Vormunde erhält, kann er frey handeln, ohne jedoch vorhinein Schulden darauf zu machen. e) Waisen sind befugt, auch ohne Einwilligung des Vormunds sich zu Diensten, oder Arbeiten zu verdingen, doch hat der Vormund das Recht, sie nach der bestehenden Dienstbestimmungsordnung aus dem Dienste zu fordern. f) Bey Waisen, welche Schulden machen, oder jemand, wie immer zu Schaden bringen, findet nur gegen ihre Person und ihren Verdienst, nicht aber gegen ihr Vermögen ein rechtlicher Anspruch statt. (J. III. 591. Hauptst. V. §. 133 — 136.)

§. 4. Für die Schuld derjenigen, deren sich der Vormund bey der Verwaltung der Waisengeschäfte bedient, wird er in den Fällen verbindlich: a) wenn ihm in der Auswahl der Beamten, b) in der Beybehaltung der untauglichen Bedienten, c) in Eintreibung des Ersatzes, welchen sie zu leisten hatten, etwas zu Schulden kommt. In den übrigen Fällen, hat er dieselben über die begangenen Fehler zur Verantwortung zu nehmen, der Waisenbehörde Auskunft zu geben, und den Ersatz des Schadens nach Pflicht einzutreiben. (J. III. 591. Hauptst. V. §. 75.)

§. 5. a) Die aufgetragene Vormundschaft erstreckt sich auf die Verwaltung des ganzen in dieser Provinz befindlichen Vermögens, unter was immer für eine Gerichtsbarkeit dasselbige gehö-

rig seyn möge. Doch muß der Vormund sich nach dem verhalten, was die Eigenschaft des Guts da, wo es liegt, fodert, und kann die Vormundschaftsbehörde in die dem Gerichte des Orts gehörigen Handlungen keinen Eingriff machen. Hingegen ist das Gericht des Orts nicht befugt, den Vormund in der Verwaltung des daselbst gelegenen Guts zu hindern, noch minder sich über die von der Vormundschaftsbehörde wegen dieses Guts getroffenen Verfügungen einer Untersuchung anzumassen. b) Haben die Waisen Güter in mehreren Provinzen, so steht der Behörde jeder Provinz zu, über das darinn gelegene Gut einen Kurator zu bestellen. Hiezu hat der letztwillig benannte Vormund, und nächste Anverwandte, wenn er in dieser Provinz tauglich befunden wird, den Vorzug, ob ihm gleich in der andern Provinz die Verwaltung der daselbst gelegenen Güter nicht aufgetragen worden wäre. Der in einer Provinz von dem Gerichte bestellte Vormund aber hat auf die Verwaltung der in einer andern Provinz gelegenen Güter kein vorzügliches Recht. c) So ferne die Verwaltung von Gütern in verschiedenen Provinzen in einer Person vereinbaret wird, muß jede Verwaltung besonders geführt, die Rechnung zur Behörde jeder Provinz gelegt, und das Vermögen einer Provinz mit dem Vermögen der andern Provinz nicht vermenget werden. Dieses soll aber nicht hindern, daß der Ueberschuß der Einkünfte in einer, zum Besten des Waisen in der andern Provinz verwendet werden möge. d) Besteht das den Waisen in einer andern Provinz gehörige Vermögen bloß in beweglichen Sachen, oder auch in gerichtlich vorgezeichneten Kapitalien; so steht dessen Verwaltung der Behörde derjenigen Provinz zu, wo die liegenden Güter sind, und wenn diese in verschied-

benen

- denen Provinzen liegen, oder wenn keine liegenden Güter vorhanden sind, der Behörde, welcher der Vater der Waisen untergeben war. (J. III. 591. Hauptst. V. §. 23—26.)
- §. 6. Von dem Normale das sämtliche Waisensvermögen in öffentliche Fonds zu legen, ist das Waisensvermögen der Landleute, so bey Privatpersonen auf dem flachen Land liegt, ausgenommen. (J. IV. 610.)
- §. 7. Was ist zu bemerken, wegen der Anlegung der geistlichen und Pupillarkapitalien bey Privatpersonen? (J. IV. 678. §. 3—7.)
- §. 8. Wenn ein Waise ganz oder zum Theile Eigenthümer einer Handlung oder eines Gewerbes ist, ist jenes Kapital, welches zur Zeit des Erblassers darinn verwendet war, nicht aufzukünden. (J. IV. 678. §. 8.)
- §. 9. Wenn einem Waisen aus freyer Willkühr des Eigenthümers ein Vermögen zum Eigenthum, oder Fruchtgenuß mit dem Bedingnisse überlassen wird, daß es einem eigens benannten Privatmanne dargeliehen, oder gelassen werden soll, ist es zu gestatten, wenn dieser dem Waisengute die gesetzmäßige Sicherheit leistet, oder derselbe von dem Uebergeber dieses Eigenthums hievon ausdrücklich enthoben worden ist. (J. IV. 709. c.)
- §. 10. Waisengelder, welche aus freyem Willen zur Erkaufung einer Realität vermacht sind, sind nicht öffentlich anzulegen. (J. IV. 709. b.)
- §. 11. Die bey den Ständen zu vierhalb Percent angelegten Waisengelder, können nach e. längster Großjährigkeit aufgekündigt werden. (J. IV. 768.)
- §. 12. Verschwendertische Waisen bleiben länger in der Vormundschaft, und ist ihnen die Schaltung über ihr Vermögen nicht einzuräumen. (J. V. 794.)
- §. 13. Auch arme Waisen sollen einen Vormund bekommen. (J. V. 922.)

- §. 14. Waisengüterverkauf gehört unter die gerichtlichen Versteigerungen. (J. VI. 1032.)
- §. 15. Bey Eltern anliegende Waisengelder sollen nicht aufgekündigt werden, wenn dadurch die Eltern aus dem Besitze des Gutes gesetzt wurden, obschon die gesetzliche Sicherheit nicht vorhanden wäre. (J. VI. 1046.)
- §. 16. Geiber der armen Waisen, können Privatpersonen mit der Verbindlichkeit geliehen werden, daß die Gläubiger die Pupillen erziehen, oder sie ein Handwerk lernen lassen sollen. (J. VI. 1054.)
- §. 17. Denn überlebenden Ehegatten können die Waisengelder auch bey landesfürstlichen und andern Städten, die selbst Obrigkeiten sind, gegen hinlängliche Sicherheit gelassen werden. (L. 37.)
- §. 18. Wenn das einem Waisen, oder Kuranden gehörige Vermögen in einer Handlung verflochten ist, ist die Raittax nur von demjenigen Theile der wirklich eingebrachten Handlungsnutzung, es mag solcher in der Handlung gelassen, oder auf was immer für eine Art verwendet werden, abzunehmen, wenn aber ein Theil der Handlungsnutzung im letzten Jahre vor Auflassung der Verhabschaft oder Kuratel im Ausstande bleibt, ist die Raittax von selbst vorzumerken, und nach gescheneher Einbringung sothanen Handlungstandes nachzutragen. (1791. Novemb. 11.)
- §. 19. Von dem sämtlichen Vermögen eines in der freyen Verwaltung stehenden Individuums, welches mit einem Waisengut vermengt ist, ist keine Raittax abzunehmen. (1791. Novemb. 11.)

### Waisendienst:

- §. 1. Die Waisenjahre, welche nirgends 3 Jahre zu übersteigen haben, sollen wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu besorgenden Obervormundschaft nur dort, wo sie herkommens sind, auf

auf dem Hofe abgedient werden. (1. Nov. 1781. §. 5. für Böhmen.)

§. 2. Nur allein solche Kinder der Unterthanen, die von beyden Eltern verwaiset sind, sollen zur Berrichtung der Hof- und Waisendienste genommen, und wenn sie über 14 Jahre alt sind, soll ihnen der nämliche Liedlohn, welchen andere freywillige Dienstbothen nach Beschaffenheit ihrer zu leistenden Dienste empfangen, abgereicht werden. (15. Jän. 1782.)

§. 3. Es sollen die bisher bestandenen Waisendienstablösungen gänzlich aufhören, und künftig nur die elternlosen Kinder zu den Waisendiensten genommen, auch solchen, wenn selbe das 1. Jahr einmal erreicht haben, der nämliche Liedlohn, welchen andere freywillige Dienstbothen empfangen, abgereicht werden. (Pat. für Oberösterreich vom 7. Juny. 1785. §. 9.)

Waldfreitigkeiten in Tyrol, werden auf das Berggerichtspatent von 1. Novemb. 1781. gewiesen. (J. II. 383.)

Wanderpas und Kundschaft unterliegen dem Stempel der vierten Klasse zu 3 kr. (J. V. 776. §. 20. ss.)

Wasser, s. zwölften Titel im tractatu de jur. incorp. (C. I. 363. S. 381. und S. 397. §. 6—15.)

Wasserdiligence = Streitigkeiten, gehören vor das N. Oe. Wechsel- und Merkantilgericht. (J. VI. 708.)

Wechsel:

§. 1. Merkantische Münz- und Wechselordnung vom Jahre 1312, im k. k. Archiv zu Innsbruck.

§. 2. Bögner Markts-Privilegia, welche Anno 1635 von der Erz-Herzogin Claudia gnädigst verliehen, und nachgehends von Erz-Herzog Ferdinand Karl, im Jahre 1648. bestätigt; im Jahr 1663 durch Erz-Herzog Sigmund, im Jahre 1666 von Kaiser Leopold von neuem be-

- bestätigt. (Lünigs T. N. U. part. spec. cont. I. unter Tyrol S. 251.)
- §. 3. Special Resolution an die Oberösterreichischen Deputirte über den 13. Articul, die Hof = Handels = Kaufleute zu Wien betreffend. (Lünigs T. N. U. part. spec. cont. I. S. 621.)
- §. 4. Die Breslauer Wechselordnung von 28 Junius 1710, wird in den Prager Städten eingeführt. (1712.)
- §. 5. Wechselgericht = und Ordnung für das Land unter der Enns, 1717, August. 31. (C. A. III. S. 881.) Erläuterung derselben 1721. July 7 (C. A. IV. S. 11.)
- §. 6. Inner = Oesterreichische Merkantil = und Wechselordnung, 1722. May 20. (C. A. IV. S. 49.)
- §. 7. Erneuerung des §. 8. der Wechselordnung alle Handelsleute, Negotianten, und Juden, wie immer ihr Handel beschaffen, haben sich mit ihren Sociis bey dem Wechselgerichte protokolliren zu lassen; eben so auch jede Veränderung und Separation der Raggion anzuzeigen, 1724. März 20. (C. A. IV. S. 172.)
- §. 8. Wechselpatent. 1725. July 16. (C. A. IV. S. 227.)
- §. 9. Fremde Botschafter, Gesandte, Residenten, Reichshofräthe und Reichshofagenten, sind dem Wechselgerichte nicht untergeordnet, mithin ist die Schuldforderung einer dergleichen Person bey dem gewöhnlichen Forum des Debitors zu suchen. 1725. July 26. (C. A. IV. S. 280.)
- §. 10. Erläuterung des Wechselpatentes in Betreff fremder Negotianten. 1726. Jänner 7. (C. A. IV. S. 410.)
- §. 11. Erläuterung des Wechselpatents in Betreff trockner Wechsel. 1737. Jänner 30. (C. A. IV. S. 410.)
- §. 12. Bestätigung des §. 41. u. 42. der W. O. 1731. Febr. 10. (C. A. IV. S. 658.)

§. 13. Wechselzahlung, und Anweisung. 1738  
May 30. (C. A. IV. S. 1025.)

§. 14. Executio pignoris, gebührt dem Wechselgerichte, dasselbe hat aber in Prioritätsstreitigkeiten nicht zu entscheiden. 1739. Febr. -27. (C. A. IV. S. 1058.)

§. 15. Das N. Oester. Merkantil- und Wechselgericht, welches im Jahre 1749, mit der N. O. Regierung vereinigt worden ist, wird wieder zu einer eigenen Instanz in Merkantil- und Wechselsachen erklärt. (1762.)

§. 16. Erneueretes Wechselpatent — die Wechselordnung für die königl. Böhmisches, Nieder- und Innerösterreichischen Erbländer in sich begreifend; dann auch Wechselgerichtsordnung in erster, anderter, und letzter Instanz, nach dem es in dem Erzherzogthum Oesterreich unter und Ob der Enns gehalten werden soll. (1763. Oktob. 1.)

Art. I. Von Beschreibung des Wechsels in genere, und insonderheit der Personen, welche den Wechsel traktiren. (C. A. V. S. 31.)

Art. II. Von der Beschreibung eines förmlichen Wechselbriefs, und dessen Requisiten. (C. A. V. S. 32.)

Art. III. Von den eigentlichen Wechselbriefen, insonderheit der Präsentation, Acceptation, Protestation, und Cession. (C. A. V. S. 33.)

Art. IV. Von den eigenen in loco tertio gezahlten Wechselbriefen. (C. A. V. S. 34.)

Art. V. Von den fremden; traktirten, oder negotirten Wechselbriefen. (C. A. V. S. 35.)

Art. VI. Von den Personen, welche an die Wechselordnung gebunden, und dem Wechselgerichte unterworfen sind. (C. A. V. S. 35.)

Art. VII. Von Minderjährigen und Weibspersonen. (C. A. V. S. 37.)

Art. VIII. Von den Handels = Sociis. (C. A. V. S. 39.)

Art. IX. Von der Valuta, oder dem Werthe eines Wechselbriefes, u. s. w. (C. A. V. S. 41.)

Art. X. Von der Acceptation eines Wechselbriefes, und wie solche geschehen soll. (C. A. V. S. 43.)

Art. XI. Von der Präsentation, Protestation, und wann solche geschehen soll. (C. A. V. S. 44.)

Art. XII. Von den Protesten, und was der Notarius dabey zu beobachten habe. (C. A. V. S. 45.)

Art. XIII. Von den Respekttagen, und derselben Wirkung. (C. A. V. S. 45.)

Art. XIV. Von der Protestationszeit. (C. A. V. S. 46.)

Art. XV. Von den a Vista, auf einen gewissen Tag gestellten, oder ohne Benennung einer Zahlungszeit ausgefertigten Wechselbriefen, so keinen Respekttag genießen. (C. A. V. S. 47.)

Art. XVI. Von den Wechselbriefen a Ufo, a Dato, und derselben Respekttagen. (C. A. V. S. 47.)

- Art. XVII. Von den, nach den Respekt-  
tagen eingelaufenen Briefen. (C. A. V.  
S. 48.)
- Art. XVIII. Von den medio mense zahlbar  
gestellten Briefen. (C. A. V. S. 48.)
- Art. XIX. Von den auf ein drittes Ort zahl-  
bar gestellten Briefen. (C. A. V. S. 48.)
- Art. XX. Von den anderwärts nicht accep-  
tirten, oder nicht bezahlten mit Protest zu-  
rück gelaufenen Briefen und deren Wirkung.  
(C. A. V. S. 50.)
- Art. XXI. Von dem Rückwechsel. (C. A. V.  
S. 51.)
- Art. XXII. Von unterschiedlichen Schuldigkei-  
ten bey dem Rückwechsel. (C. A. V.  
S. 52.)
- Art. XXIII. Von den acceptirten, durch meh-  
rere Hände gelaufenen, und nicht bezahl-  
ten Briefen. (C. A. V. S. 52.)
- Art. XXIV. Von der Ordnung des Regresses  
bey nicht bezahlten und protestirten Briefen.  
(C. A. V. S. 52.)
- Art. XXV. Von angebotener Theilzahlung  
(C. A. V. S. 54.)
- Art. XXVI. Von Honorirung der protestirten  
Wechselbriefen. (C. A. V. S. 54.)
- Art. XXVII. Wem die Verehrung der prote-  
stirten Wechselbriefe gebühre. (C. A. V.  
S. 55.)
- Art. XXVIII. Von der Acception der Frauen  
und Bedienten, so keine Vollmacht haben.  
(C. A. V. S. 56.)

- Art. XXIX. Bedienten soll man ohne Prinzipals = Firma, Spezialnotiz, oder Rekognition, weder Geld noch Waaren erfolgen lassen. (C. A. V. S. 57.)
- Art. XXX. Von verjährten Wechselbriefen. (C. A. V. S. 58.)
- Art. XXXI. Von verschiedenen Wechselbriefen. (C. A. V. S. 59.)
- Art. XXXII. Von indossirten und girirten Wechselbriefen. (C. A. V. S. 59.)
- Art. XXXIII. Von den, vor der Verfallszeit bezahlten Wechselbriefen. (C. A. V. S. 59.)
- Art. XXXIV. Von der Acception eines ohne Indossirung, oder erlangten Cession präsentirten Briefes. (C. A. V. S. 60.)
- Art. XXXV. Von Absendung der negotirten, oder eingehandelten, oder an andern Orten zahlbar gestellten Briefen. (C. A. V. S. 61.)
- Art. XXXVI. Von den auf Messen trassirten Briefen. (C. A. V. S. 62.)
- Art. XXXVII. Von den Jahrmärkten, und was in Wechselfachen zu beobachten sey. (C. A. V. S. 62.)
- Art. XXXVIII. Von der Abhollung des Geldes nach der Verfallszeit. (C. A. V. S. 63.)
- Art. XXXIX. Von dem Regresse wegen nicht empfangener Baluta, und wie sich der Briefaufgeber dieserwegen verhalten soll. (C. A. V. S. 64.)
- Art. XL. Von der Assignation in Wechselfachen. (C. A. V. S. 64.)

- Art. XLI. Von der Wirkung einer Assignation (C. A. V. S. 65.)
- Art. XLII. Von was Wirkung eine Assignation sey. (C. A. V. S. 65.)
- Art. XLIII. Von Gold- und Münzsorten, mit welchem die Wechselbriefe zu bezahlen sind. (C. A. V. S. 65.)
- Art. XLIV. Wie es in Fallimenten mit den in Händen habenden Effekten zu halten sey. (C. A. V. S. 66.)
- Art. XLV. Von Kommissionswaaren. (C. A. V. S. 67.)
- Art. XLVI. Von den Pfändern in Wechselfachen und dem jure retentionis (C. A. V. S. 67.)
- Art. XLVII. Von dem Vorzuge der Wechselbriefe vor gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum. (C. A. V. S. 68.)
- Art. XLVIII. Von den Sensalen und Mäcklern. (C. A. V. S. 69.)
- Art. XLIX. Vom Kompromiße in Wechselfachen. (C. A. V. S. 70.)
- Art. L. Von dem jure prioritatis in Konkursfachen. (C. A. V. S. 71.)
- Art. LI. Von den Moratoriis, und was dabei zu beobachten. (C. A. V. S. 71.)
- Art. LII. Von den Fallitis, und daß sie kein jus Asili zu genießen habe. (C. A. V. S. 72.)
- Art. LIII. Von den votis majoribus in Konkursfachen. (C. A. V. S. 73.)

Art. LIV. Von den unformlichen Wechselbrieffen, cambiis a deposito und cambiis siccis. (C. A. V. §. 74.)

Art. LV. Separatus für den Wienerplatz. Von der Acception und Verfallzeit der Venediger Brieffe. (C. A. V. §. 77.)

Wechsel und Merkantilgericht erster, zweyter und letzter Instanz.

Erster Titel. Von dem Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz.

§. I. Von Besetzung dieses Gerichts und dessen Agendis. (C. A. V. §. 78.)

§. II. Von den Richter, und den Besizern. (C. A. V. §. 79.)

§. III. Von der Wiedereinsetzung der erledigten Richter- oder Besizerstellen. (C. A. V. §. 80.)

§. IV. Wie viel Gerichtstage? Wie viel Personen zur Erkenntniß erforderlich? Wie es mit dem Sitz und der Anfrage zu halten, auch der Schluß zu machen sey? (C. A. V. §. 82.)

§. V. Von den Nothdurftshandlungen, wie auch von den Advokaten und Notarien. (C. A. V. §. 84.)

§. VI. Von dem Gerichtsssekretär und dem übrigen Kanzleypersonal (C. A. V. §. 85.)

§. VII. Von den Aufagern und Boten. (C. A. V. §. 85.)

§. VIII. Welche Personen dem Wechselgericht unterworfen. (C. A. V. §. 86.)

§. IX. Wie die Nothdurft bey diesen Wechselgericht zu behandeln, und wie das Gericht sowohl judicando, als exequendo vorgehen soll. (C. A. V. S. 87.)

Folgen die Elidesformeln, welche die Gerichtspersonen abzulegen.

Erste des Richters. (C. A. V. S. 98.)

Underte des Beyfizers. (C. A. V. S. 99.)

Dritte des Gerichtsssekretärs. (C. A. V. S. 99.)

Vierte des Protokollisten. (C. A. V. S. 99.)

Fünfte der Ansager und Boten. (C. A. V. S. 100.)

Udertter Titel, von der Appellation und dem Wechsel- und Merkantilgericht anderer Instanz; §. I. Von dem Appellations- Richter und dem Beyfizer, auch deren Erkenntniß. (C. A. V. S. 100.)

Dritter Titel, von der Revision und der letzten Instanz in Wechsel- und Merkantilsachen. (C. A. V. S. 102.)

§. 17. In Ansehen der Merkantilinteressen. 1771. März 27. (C. A. V. S. 209.)

§. 18. Erläuterung des §. 16. aufgeführten Wechselpatents. (C. A. V. S. 225.)

§. 19. In Betreff der Ausstellung trockner Wechselbriefe. 1773. Febr. 26. (C. A. V. S. 230.)

§. 20. Uebersetzung des §. 16. aufgeführten Wechselpatentes in die Lateinische Sprache für Galizien und Lodomirien. 1775. July 22. (C. A. V. S. 283.)

- §. 21. Die allgemeine Gerichtsordnung wird für das Merkantil- und Wechselgericht unter gewisser Mäßigung, als anwendbar erklärt. (Z. I. 41.)
- §. 22. Die in den k. k. Erbländen bestandenen Merkantil- und Wechselgerichte, werden sowohl in erster, als zweyter Instanz, für aufgehoben erklärt. (Z. I. 41.)
- §. 23. Bey den Wechselbriefen sind die Erstreckungsfristen kürzer. (Z. I. 41 §. 4.)
- §. 24. Wechselbriefe unter der gehörigen Firma, werden von Vorsichtigkeiten des §. 114. enthoben. (Z. I. 41. §. 6.)
- §. 25. Das Wechselgericht hat im Spruch die Bezahlung der Schuld binnen drey Tagen aufzulegen. (Z. I. 41 §. 10.)
- §. 26. Wechselklagen bey dem Wechselgerichte, gehören zum mündlichen Verfahren. (Z. I. 41. §. 3.)
- §. 27. In Wechselgeschäften können die Wechselnotarien abvoziren. (Z. I. 370.)
- §. 28. Das Wechselgericht hat in allen ihm zugewiesenen Geschäften einzuschreiten. (Z. III. 541.)
- §. 29. In Wechselbriefen können auch höhere, als ländesübliche Interessen bewilliget werden. (Z. IV. 625.)
- §. 30. Da der Giro eines Wechsels keine Schuldverschreibung ist; so kann die, in §. 118. der allgemeinen Gerichtsordnung nur auf die Schuldverschreibung gerichtete besondere Vorschrift, auf denselben nicht angewendet werden. Es unterliegt daher keinem Anstande, daß, obgleich der Giro in Bianco, in Folge der Wechselordnung nicht gelte, doch jeder nach der Wechselordnung eines Giro fähiger Wechselbrief gültig giriret werden könne, wenn gleich der gesetzmäßige Inhalt des Giro nicht durchaus eigenhändig von den unterfertigten Giranten geschrieben ist. (Z. IV. 726.)

- §. 31. Eine Wechselerektion gegen Militärpersonen, darunter auch die Pensionirten verstanden sind, findet nicht statt. (Z. IV. 730.)
- §. 32. Bozner Markts- und Wechselrecht, im fünften Kapitel der Bozner Marktsprivilegien. (Z. IV. 612.) S. Bozen im Vten Band dieses Werkes.
- §. 33. Wechselnotarten, ist in allen Wechselgeschäften die Vertretung unbedingt zugelassen. (Z. V. 751.)
- §. 34. Wie sich das Wechselgericht in Bewilligung und Vollziehung der Erekution zu verhalten hat. (Z. VI. 997.)
- §. 35. Acceptirter Wechselbrief ist bey der Verfallzeit von dem Acceptanten demjenigen, der den Wechsel als Pfand inne hat, gegen dem zu bezahlen, daß er das Uebermaß dem Eigenthümer, oder in Konkursfachen der Masse zurück stelle. (Z. VI. 1033. b.)
- §. 36. Wechselrechte sind durch die Konkursordnung nicht aufgehoben. (Z. VI. 1033. a.)
- §. 37. In allen Merkantilgeschäften, mithin auch in Brody sind die Taxen nach der vierten Klasse zu nehmen; dem Broder Magistrat sind in der Eigenschaft der Wechselgerichte zwey von der dasigen Bürgerschaft zu wählende Beysäzer jüdischer Religion, aus der Klasse der Handelsleute für diejenige Geschäfte, wo beyderseits Partheyen jüdischer Religion eintreten, mit Sitz und Stimme beyzuziehen. Advokaten in Merkantilgeschäften, sollen nie zugelassen werden. (L. 60.)
- §. 38. Nur den Wechselbriefen, welche von privilegirten Fabrikanten, oder zu einem Premium gehörigen Kaufleuten unter sich, oder an andere ausgestellt werden, steht das in der Wechselordnung eingeräumte Recht zu. Alle übrige Privatpersonen, haben sich allein der gemeinen Schuldverschreibung zu bedienen. Sollte doch jemand, der vermög dem Gesetz

dazu nicht befugt ist, einen trockenen Wechselbrief ausstellen; so genießt derselbe das gesetzmäßige Vorrecht nicht, und kann auch für sich keinen Beweis geben. (L. 117.)

- §. 39. Die förmlichen Wechselbriefe genießen das denselben im §. 19. der Konkursordnung eingeräumte Vorrecht, nicht nur in den Vorlanden, sondern auch dort, wo kein Wechselgericht und Wechselordnung besteht. (L. 179.)  
S. Richter §. 10. 11.

Wechselbrief a Uso s. Wechsel §. 16. Art. XVI.

Wechselbrief a Vista, s. Wechsel §. 16. Art. XIV.

Wechselbrief Abholung nach der Verfallzeit, s. Wechsel §. 16. Art. XXXVIII.

Wechselbrief Absendung, s. Wechsel §. 16. Art. XXXV.

Wechselbrief Acceptation, s. Wechsel §. 16. Art. X. XXIII. XXVIII. XXXIV. LIV.

Wechselbrief eigener, s. Wechsel §. 16. Art. III. und XXIII.

Wechselbrief, förmlicher, s. Wechsel §. 16. Art. II. VI. §. 23. und J. I. 41. §. 6.; Vorderösterreich §. 11.

Wechselbrief girleter, kann auf den böhmern Märkten nicht acceptirt werden, eben so auch jener nicht, welcher die Baluta von mehr, als einer Person enthält. (J. IV. 612. §. 80.) S. Wechsel §. 16. Art. XXXII.

Wechselbriefhonorirung, s. Wechsel §. 16. Art. XXVI.

Wechselbrief eingelaufener, nach der Verfallzeit, s. Wechsel §. 16. Art. XVII.

**Wechselbrieflexicon**, s. Wechsel §. 16 Art. VI. ferner §. 17. Wechselbriefe in den Erblanden oder außer denselben ausgestellte, und in den Haven zu Trieste acceptirter, müssen nach der M. u. W. D. von jenem, an welchem sie trassirt worden sind, bezahlet werden, und kann dieserwegen bey dem Wechselgerichte in prima und secunda Instantia keine Exception angenommen werden. (S. 15 Triester Marktpriv. 1730.)

**Wechselbrief indossirter**, s. Wechsel §. 16 Art. XXXII.

**Wechselbrief Interessen**, sind sechs von Hundert zu nehmen erlaubt, wenn der Wechsel zwischen Kaufleuten, Kommerzialisten und Fabrikanten ausgestellt ist; s. Wucher §. 4. b. Nro. 2.

**Wechselbrief, jüdischer**, (C. A. III. Nro. 893. VI. Nro. 3458.)

**Wechselbrief, nicht acceptirter**, s. Wechsel §. 16 Art. XX. XXIV.

**Wechselbrief verjährter**, s. Wechsel §. 16 Art. XXX.

**Wechselbrief Präsentation**, s. Wechsel §. 16 Art. XI

**Wechselbrief Protestation**, s. Wechsel §. 16 Art. XI. XII. XIV. XXIV.

**Wechselbrieffstempel**, Wechselbriefe auf sich selbst lautende, unterliegen dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes, S. Stempel frey, (S. V. 776. §. 15. II.)

**Wechselbrief, trassirter**, s. Wechsel §. 16 Art. III. V. XXXVI. XXXVII.

**Wechselbrief, trockner**, s. Wechsel §. 22. (C. VI. 3458.)

Wechselbrief, ungültiger, (C. III. Nro. 335.)

Wechselbrief, unförmlicher, s. Wechsel §. 16. Art. LIII.

Wechselbrief, Venetianischer, s. Wechsel §. 16. Art. LIV.

Wechselbrief, verfallener, s. Wechsel §. 16. Art.

Wechselbrief, verlornen, s. Wechsel §. 15. Art. XXXI.

Wechselbriefvormerkung bey einer Landtafel oder einem Grundbuche findet auch bey höheren Bedingungen Zinsen statt, doch können die Gläubiger das Pfandrecht auf keine höhere Zinsen, als vier von Hundert erhalten, s. Wucher §. Nro 3.

Wechselbriefvorzug, zahlbarer, a) in loco tertio s. Wechsel §. 16. Art. IV. XIX. b) medio mentæ, s. Wechsel §. 16. Art. XVIII. c) an einen Sonn- und Feyertag. (C. III. Nro. 720.)

Wechselcession, s. Wechsel §. 16. Art. III. Giro, Wechselbrief, indossirter.

Wechselgericht, seine Geschäfte sind theils in dem §. 16. aufgeführten Wechselpatent, theils in dem Gesetz von 9. April 1782. (J. I. 41.) näher bestimmt. Die vormals in den Ländern bestandenen eigenen Merkantil- und Wechselgerichte, sind erloschen, und die Leitung der Merkantil- und Wechselgeschäfte, den Stadtmagistraten zugetheilt worden. In Linz sollte in Folge Hofdekrets vom 7. Septemb. d. J. der Magistrat die ihm zugetheilte Leitung der Merkantil- und Wechselgeschäfte unter folgender Manipulation anzufangen haben. 1) alle Geschäfte werden unter der Benennung des Merkantils- und Wechselgerichts überreicht, und expedirt, 2) in dem Expediten = Protocoll, dem Rathsprötokoll, und

Registratur abgefondert geführt, 3) die Berathschlagungen hierüber bey einem besondern Senate, dem zwey durch den Handelsstand aus seinem Mittel zu erwählende Beyfizer zu intervertiren haben, behandelt, und die eingehenden Taxen haben in das bürgerliche Aerarium zu fließen. (J. I. 337)

In Böhmen und Mähren erfolgte die Vereiniung in Folge Hofd. von 1. Julius 1785. In Troppau erfolgte die Vereiniung 1. November 1786. In Folge Hofd. Oktob. 12. 1796, wurde zugestanden, daß den bey dem Merkantil und Wechselgerichte zu Prag bestimmten zwey Beyfizern, aus dem Handelsstande noch vier Individuen substituiert werden können, jedoch sollen zu gleicher Zeit mehr nicht, als zwey Handlungsverständige der Merkantil- und Wechselgerichtsitzung mit Sitz und Stimme beywohnen. Wien allein, hat ein eigenes Merkantil- und Wechselgericht, mit einem Präses, zwey k. k. referirenden Rätthen, die geprüfte Rechtsgelehrten seyn müssen, drey beedeten Beyfizern aus dem Gremium des Handelsstandes, als: Einer von den Niederlägern, Einer von den Großhändlern, und einer aus dem bürgerlichen Handelsstande, die alle Rathskarakter haben. Jeder dieser Beyfizern hat aus seinem Gremium einen Substituten. Zu dem weiteren Personale gehören: Ein Sekretär, Ein Rathskollist, Ein Expeditor, der zugleich Registrator und Taxator ist; Ein Protokollist bey dem Exhibitenprotokoll etc. Das Präsidium führt jetzt der zeitliche Vizepräsident bey den Landrechten. In jeder Woche ist zweymal Gerichtsitzung, nämlich: am Montage und Donnerstage. (S. Bozen im V. Band des J. C.)

Wechselgerichtsansager, s. Wechsel. §. 16. Art. VII. im zweyten Theil.

**Wechselgerichtsappellation** geht jetzt an das Appellationsgericht, und ist nun von dem eigenem Appellationsgericht in Merkantil- und Wechselsachen, in den Provinzen, welche ein eigenes Wechsel- und Merkantilgericht hatten, abgekommen. Die Revision geht an die Oberste Justizstelle.

**Wechselgerichtsordnung**, s. Wechsel §. 1—8. 16. In Galizien wird bey Merkantil- und aufgeführten Merkantil- und Wechselgesetz Wechselstreitigkeiten, ebenfalls wie im §. 16. entschieden. (C. A. III. 763.)

**Wechselhandel** ist den Ordensgeistlichen verbothen. (C. A. III. 730. 732.)

**Wechselnotar**, s. Wechsel §. 16. Art. LIV. §. V. §. 28. 34.

**Wechselrecht**, s. Wechsel §. 21.

**Wechselrechts = Schriftsteller** (österreichische) 1) Wegelin, 2) Banniza, 3) Donner, 4) Tobenz, 5) Niederösterreichischer Regierungsrath von Leon.

1) Wegelin, s. Bibliothek Nro. 34.

2) Banniza, s. Bibliothek Nro. 84.

3) Donner, s. Bibliothek Nro. 120.

4) Tobenz, s. Bibliothek Nro. 267.

5) Leon, s. Bibliothek Nro. 265.

**Wechselsensal**, s. Wechsel §. 16. Art. XLVII.

**Wechsler** bezahlen den Stempel nach der zweyten Klasse zu 1 Gulden. (F. V. 776. §. 8. i.)

**Weglegung**, s. Kindermord.

**Weib:**

§. 1. Minderjährige Frauen stehen unter der Jurisdiktion, zu welcher ihre Männer gehören. (F. I. 277.)

- §. 2. Gefallenen Mädchen soll bey ihrer Verhey-  
rathung eine Mackel nicht angeschuldet werden.  
(F. I. 277.)
- §. 3. Großjährige Frauen in Gallizien werden in  
das Eigenthum ihres Vermögens eingesetzt. (F.  
II. 489. i. k. 1.)
- §. 4. Großjährige Frauen sind in der Vertretung  
nicht an den Mann gebunden. (F. II. 489. m.)
- §. 5. Nur das den Weibern vorhin eigen gewesenene  
sogenannte privilegium personale (gemäß dessen  
ihre Forderungen in der Konkursmasse ihres  
Mannes nicht als Pfand schulden, sondern als  
Schulden, die den Chirographar schulden vor-  
giengen, behandelt worden,) ist erloschen. (F.  
II. 496.)
- §. 6. In welche Klasse die Forderungen der Frau  
an ihren Mann gehören. (F. IV. 650. d.)
- §. 7. Weiber werden in Hinsicht des Stempels  
nach der Eigenschaft des Mannes beurtheilt. (F.  
V. 776. §. 9.) S. Konkurs, §. 128. Ehe §. 49.  
50.; III. 122. Pfand §. 19. 21. 26.; Verführung.

**Weibe** — zu dem, was §. 8. in Dorfobrigkeit (V. Bd.  
F. C.) wegen der Weibe aufgeführt worden ist,  
ist noch beyzusetzen, die wegen der im Lande unter  
der Enns gelegenen Herrschaft Wolkersdorf 1772  
erlassenen Resolution, vermög welcher erst damahls  
auf die Saatzfelder zu treiben erlaubt ist, wenn  
es gefroren ist, auf die übrigen Aecker hingegen,  
wenn alles eingeführt worden ist. In den Wein-  
gärten ist der Blehtrieb nicht erlaubt, und auf den  
Wiesen erst nach Michaeli, in dem Fall, daß we-  
gen des Regens oder anderen erheblichen Umstän-  
den nicht hätte eingeführt werden können, hätte  
man auch nach Michaeli einige Tage abzuwarten.  
Donner. S. tract. de jur. incorp. C. A. I. 363.  
pag. 400. §. 15. 16.

**Weingarten**, s. tract. de jur. incorp. C. A. I. 363.  
pag. 356. u. 387. §. 5.

Weinstecken bereits an den Neben gebunden, können nicht mehr zurück gefordert werden. Donner.

### Weisartikel:

- §. 1. Weisartikel sind der ersten Schrift beyzulegen, (F. I. 33. b.)
- §. 2. Der wegen der Weisartikel gehobene Widerspruch, wird gehoben. (F. I. 197. g.)
- §. 3. Die Weisartikel, welche in der Replik oder Duplik in der Ordnung beygebracht werden, sind keine Additionalartikel. (F. I. 336. h.)
- §. 4. Weisartikel sind bey Verlust des Beweises einzulegen. (F. I. 371.)
- §. 5. In den Weisartikeln die Einschaltung des Worte: der Zeug soll sagen, was er noch wisse, wird eingestellt. (F. VI. 1913. a.)
- §. 6. Weis- oder Zeugenartikel unterliegt der vierten Klasse des Stempels zu 3 kr. (F. V. 776. §. 20. tt.)

Weisungsprotokoll, wie zu führen. (F. II. 464. §. 11.)

Wer her, (fremde) gehören zum Militärgericht. (F. I. 386.)

Werbung, s. Menschenraub.

### Widerklag:

- §. 1. Vor dem Berggerichten kann keine andere Widerklag (Reconventio) angebracht werden, als welche einen Gegenstand betrifft, den das Gesetz dem Berggerichtsforum zugeeignet hat. (F. I. 27. §. 13.)
- §. 2. Die Widerklage kann auch bey des Widerklägers eigenem Gerichtsstande angebracht werden. (F. I. 237. §. 7.)
- §. 3. Die im §. 62. der allgem. G. O. vorkommende Anordnung ist von allen Widerklagen ohne Beschränkung und Ausnahme zu verstehen. (F. I. 336. g.) S. Allgem. Ger. Ord. §. 62.)

- §. 4. Die Widerklag hemmt in der Hauptsache den Rechtzug nicht. (F. I. 489. z.)
- §. 5. Jede Widerklag muß vollständig mit allen Behelfen instrukt seyn, und ist die Berufung auf die dem Hauptprozeß beyliegenden Urkunden nicht hinlänglich. (F. IV. 621. g.)

### Wiedereinsetzung im vorigen Stand:

- §. 1. Die Wiedereinsetzung ist bey dem Richter erster Instanz anzusuchen, und daselbst mündlich zu verhandeln. (F. I. 33. d., 306. bb, 489. ii.)
- §. 2. Wiedereinsetzung wegen versäumter Fallfrist anzuverlangen. (F. I. 335. §. 5.)
- §. 3. Das Wiedereinsetzungsgeſuch ist von Amts wegen nicht zu verwerfen. (F. II. 475.)
- §. 4. Wiedereinsetzung wegen versäumter Frist zur Einbringung der Appellationsbeschwerden, hat nicht statt. (F. IV. 623.)
- §. 5. Die Wiedereinsetzung ist anzuverlangen, wenn der zur Zeugenschaft zugelassene Zeug gestorben, und statt dessen ein anderer aufgeführt werden soll. (F. IV. 719.)
- §. 6. Wiedereinsetzungsklage hat in keinem Fall effectum suspensivum. (F. V. 866.)
- §. 7. Wiedereinsetzungsklage hemmt in keinem Fall die Vollziehung eines ergangenen Urtheils; es findet solche statt, wider eine im Civilurtheil verhängte Strafe. (F. VI. 925.)
- §. 8. Wiedereinsetzung findet Platz, wenn die Ablegung des Haupteides unterblieben, nach der Hand aber neue Beweise vorgefunden wären. (F. VI. 1015. g.)
- §. 9. Die Wiedereinsetzung findet statt, wenn die Parthey an ihrem Rechtsfreund der Verkürzung halber keine Erholung hätte. (L. 31.)
- §. 10. Binnen welcher Frist die Wiedereinsetzung gegen eine in Rechtskräften erwachsene Nothion. (L. 251.) S. Frist §. 21.

**Wiederergänzung** eines mit vier Prozentobligationen versicherten Fideikomisses, kann mit vier Prozentobligationen geschehen. (J. VI. 1067.)

**Wiederfallsstrafe** in Zollsachen, findet bey wiederholter Schwärzung statt. (Joseph. Z. G. S. 119.)

**Wiederholung**, da der §. 177. der R. G. O. nur von den Rücksichten handelt, die aus der Beschaffenheit der That und des Thäters fließen, so ist der Ausdruck, **Wiederholung**, keinerdings auf eine voraus gegangene Bestrafung zu erklären. (J. V. 886. a.)

**Wiederkehr**, s. Abschaffung.

**Wiederlage**, s. Ehe §. 77—80., 116.

**Wild**, s. Diebstahl §. 10. c.

**Wildschützen** im Eisenarzt sind von dem Landrechte in Steyermark zu Inquiriren, und abzuurtheilen. (J. I. 358.)

**Winkelschreiber** sind genau zu beobachten, und nach in den Gesetzen bestimmten Strafen zu behandeln. (L. 253. b.)

**Winterthur**, s. Konkurs §. 92.

**irthe**, in wie weit sie verbunden sind das Getränk von der Obrigkeit zu nehmen. (L. 186.)

**Wirthschaftsamt:**

§ 1. Wirthschaftsämter dürfen von den Unterthanen keine Taxen fordern, wenn die Streitigkeiten ohne ordentlicher Behandlung beygelegt werden. (J. III. 563.)

§. 2. Erbserklärung bey Wirthschaftsämtern bedarf keiner rechtsfreundlichen Unterschrift. (J. V. 887.)

§. 3. Vormundschafts- Wirthschafts- Kuratel oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammen hängenden ausssergerichtlich gestellten Mäns-

geln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbelegen, so zwischen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung geleyet wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschaftsrechnungen ertheilten ausserrichterlichen Absolutorken, sind von dem Stempel solang befreyt, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Exekution dem Richter übergeben, oder bey einer Hof oder andern Stelle, oder einem Amte als Beilage eines Geschäfts, vorgeleyet werden, unterliegen diese Urkunden oder derselben Abschriften nicht allein derjenigen Klasse des Stempels, welcher jede Urkunde nach vorstehenden §. §. zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Absicht eingeleyet werden will, muß der für die Vidimirung bestimmte Stempel der dritten Klasse beygedruckt werden. Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als wirklicher Gegenstand des Streites selbst, im Originale beygelegt werden, sind sie dem Stempel nicht unterworfen. (J. V. 776. §. 25. f.)

### Wittwe:

- §. 1. Militärwittwen stehen unter der Militärgerichtsbarkeit. (J. I. 171.)
- §. 2. Die dem Schuldner in Folge §. 362. der G. D. eingeräumte Rechtswolthaten, kommen dessen zurück gelassenen Wittwen, und Kindern nicht zu statten. (J. IV. 621. u.)
- §. 3. Wittwen können nach bewiesenem Tode so gleich zur zweyten Ehe schreiten. (J. IV. 630.)  
S. Abtretung der Güter §. 1.; Ehe §. 116—119, 124; Weib.

## Wohnung:

- §. 1. Wohnung und Rahmen sollen von dem Gesuchwerber angezeigt werden. (J. I. 105. c., 266. a.)
- §. 2. In Betreff der Zustellung der Klage an den Beklagten, wenn dessen Wohnung nicht bekannt ist. (J. IV. 621. 00., L. 23.) S. Unzucht.

## Wucher:

- §. 1. In Hinsicht auf wucherliche Verträge, werden alle Zusätze, wie solche Namen haben, verbothen. (C. I. 323.)
- §. 2. Patent vom 26. April 1751. zur Hintanhaltung des Wuchers in den gesammten deutschen Ländern Oesterreichs. — Hier folgt der wörtliche Inhalt desselben, zuvörderst wird von den Personen, und zweytens von den wucherlichen Verträgen gehandelt, und zwar

Itens: Die Entlehner, das ist, jene betreffend, so auf Geld und Waaren oder Effekten, oder auch auf Geld oder Waaren, oder Effekten allein, jedoch auf wucherische Weise einen Kontrakt geschlossen, oder obschon auch ohne vorläufig geschlossenen wucherischen Kontrakt, auf solche unerlaubte Weise etwas angenommen haben, diese sollen jenes, was sie ansonst, wenn keine wucherische Handlung unterlaufen wäre, ihren Creditori zu zahlen schuldig wären, nicht ihm, sondern dem Fiskus, sammt dem etwa noch ausständigen Zinsteresse zu erlegen schuldig sind, mithin das empfangene baare Geld nicht nur, sondern auch von den Waaren oder Effekten jenes, so sie noch in natura haben, ausfolgen zu lassen; von jenem aber, so sie verkaufet, den Werth, und zwar so viel, als sie dafür bekommen haben, wenn sie aber selbe verschenkt, oder verbraucht, was selbe de æquo & bo-

no werth gewesen, zu ersetzen schuldig und gehalten seyn, was aber jene Sachen betrifft, so sie etwa weiters versezt hätten, da solle der Fiskus befugt seyn, selbe für das dem Entlehner darauf dargezählte Geld auslösen zu mögen, mithin in das Recht des Entlehners einzutreten. Zur Strafe hingegen wegen der wucherischen Handlung, und zwar, es mögen die Entlehner hierzu gelockt worden seyn, oder nicht, per tertium dieses Negotium gemacht haben, sollen die Entlehner (jene allein ausgenommen, so aus wahrer Noth, das ist, einer solchen, worzu sie durch ihre vorläufige Verschwendung keinen Anlaß gegeben, etwa einen solchen wucherischen Handel eingegangen sind, maßen die unschuldig in der Noth sich Befindende weit mehr mitleidigungswürdig, als strafbar sind) nach vernünftigem Ermessen des Richters, der da auf die Beschaffenheit der dem Handel vor und nach begleitenden Umständen, das Alter und Beschaffenheit des Entlehners, auch Unterschied des höhern oder niedern Stands desselben wohl zu reflektiren, denn auch nicht außer Acht zu lassen hat, ob es das erste mal, oder schon öfter geschehen, mit Leibesstrafen angesehen, oder mit Arreste, Sequestrirung ihres Vermögens, Prodigalitätserklärung, Verbotung des Hofes auf eine Zeit, Suspendirung ad Officio, & Salario ad tempus, oder wohl gar Entsetzung ihrer habenden Dienste oder Ehrenstellen (wenn sie deren Kontrakt post correctionem dennoch, und zu etwa noch darzu üblem Ende gemacht, oder in andre Wege beschaffenen Dingen nach mehr oder minder gezüchtiget, auch niemand, was Stands und Würde er immer auch sey, verschonet, die Flüchtige aber per Ediëta juret, und in casum contumacis wider sie, wie es in derley Fällen rech-

tens

tens ist, prozediret werden solle, auch sogar jene, so aus dem wirklich geschlossenen wucherischen Handel noch nichts gezogen, sollen, wenn die Verabredung, Handel, Negotium, oder Kontrakt wirklich geschlossen, mithin das Verbrechen begangen, obschon nicht vollkommen ad Executionem gebracht worden, *excepto casu Necessitatis*, nach dem Arbitrio des Richters nicht ungestraft gelassen werden, inmaßen wir dieses Uebel auch in seiner Geburt vertilget, und ausgerottet wissen wollen. Wo übrigens *respectu Pupillorum, minorennium, und filiorum familias es quoad validitatem contractus*, und sonst der Zeit bey jenem bleibet, was in der Gerhabschaftsordnung und den vorigen Generalien enthalten ist; nur bleibt dieses richtig, daß jenes, was etwa ein solcher noch hat, oder seinem Creditori restituiren müßte, im Falle er keine wucherische Handlung gemacht hätte, auf den Fall einer wucherischen Handlung dem Fisko heimfalle, maßen der Fiskus nur in das Recht des Darleihers eintreten soll. Wo übrigens beynebens noch auch solche Entlehner, Pupilli, minorenes, vel filii familias obgesagtermäßen, wie jene, so ihre eigene Herren sind, jedoch nach Ermäßigung des Richters, und Beschaffenheit der Umstände, ob sie in wahrer Noth gewesen, oder ob sie nicht verführet worden, und *bona fide* in die Sache hineingegangen, mehr oder minder oder gar nicht mit Strafe anzusehen sind.

ztes: Die Wucherer selbst, oder die Darleher, das ist, jene betreffend, so da das Geld und die Waaren oder Effekten zusammen, oder auch Geld oder Waaren, oder Effekten allein, auf wucherische Art jedoch ausgeliehen, oder dargeben oder darzugeben wirklich sich anheischig gemacht haben, die sollen, nebst Verlust ihres Credits, welches dem Fisko durch die wucherische

sche

sche Handlung ipso facto schon zugefallen, schuldig sind, jenes, was sie an Interesse oder sonst von dem Entlehner überkommen; oder auch von einem dritten, dem sie etwa die wucherische Schuldobligation, Wechselbrief oder Instrument wirklich cediret, oder giriret, oder mittelst einer mit diesem dritten gefflogenen Berechnung an selben überlassen haben, oder auch das ganze Creditum, falls es ihnen vom Entlehner, oder einem dritten schon gezahlet worden wäre, dem Fisko zu erlegen. Ueber das aber sollen selbe nach Beschaffenheit der mehr oder minder beschwerenden Umstände, besonders, wenn der Entlehner eine unter anderem Gewalt noch stehende Person, oder in der Noth gewesen, ohne Unterschied, woher diese Noth entsprossen, maßen respectu des Darleihers, dieses nichts zur Sache macht, denn auch ihrer etwa schon angewöhnten übeln Neigung, und öftern Verfalls in dieses Laster der Inkorrigibilität, der Kondition des Entlehners, ob sie selben hertz zu induziret, denn auch ihres eigenem Stands, und so weiters obgesagtermassen, jedoch allezeit schärfer, als jener, so von ihnen das Geld entlehnet, von was Stande und Würde sie auch immer seyn mögen, ohne einzige Rücksicht oder Nachlaß bestrafet werden, ob sie schon auch auf den mündlich oder schriftlich, jedoch wirklich geschlossenen Kontrakt das versprochene Geld, Waaren oder Effekten, dem Entlehner nicht dargegeben hätten. Wider die Flüchtige aber soll *prævia citatione in contumaciam* prozediret, und die Urtheile auch durch die Zeitungen publiciret werden.

ztes: Die Unterhändler müssen alles, was sie wegen des wucherlichen Kontrakts, unter was Vorwande es auch immer seyn möge, empfangen, dem Fisko zurückgeben, sollen anbey gleich den Darleihern, oder Wuchern gestraft werden,

ben, sie könnten denn erweisen, daß sie in Sachen ganz unschuldig gewesen, und von dem in der Handlung unterloffenen Wucher nichts gewußt, noch *ex natura rei gestæ & conditione personarum conerahentium*, oder sonst aus den Umständen von dem Wucher irgendwas merken mögen, mithin *participes doli* nicht gewesen seyen, sondern ganz unschuldig in der Sache sich haben gebrauchen lassen.

4ten: Und weil öfters zu mehrerer Bedeckung des Wuchers, oder auch mehrere Verwickelung der Sache, und um die Eintreibung des dem Fisko heimgefallenen wucherischen Guts und Gelds, wo nicht unmöglich, doch härter zu machen, sich falsche Namensträger, *Fidejussores*, *Girataarii*, oder auch *Cessionarii*, oder auch wahre *Fidejussores*, *Girataarii*, oder *Cessionarii* bey dergleichen *Neegotiis* sich einfunden, mithin auch dieser Bemäntelung des Wuchers oder Ausflucht des Wucherers fürzubeugen kömmt. Als werden auch diese Leute, falls sie *Doli participes* gewesen, das ist, von dem Wucher Wissenschaft gehabt, und dieses oder ohne das richtig, oder von dem Fisko erwiesen ist, auf die nämliche Art wie die Wucherer selbst anzusehen sind: Im Falle sie aber sich unschuldig zu seyn vorgeben, jedoch aus Beschaffenheit der *negozirenden* Personen, oder andern Umständen sich äußert, daß sie hleran wohl hätten vernünftig zweifeln können, sich, wenn sie Kaufleute durch die Handlungsbücher und unverdächtige Zeugen, andere aber durch Zeugenschaft welche keiner Ausstellung unterworfen, oder auch endlich, wenn es ehrliche und keines Wuchers verdächtig seyn mögende Leute sind, in Abgang einer Zeugenschaft *per Juramentum* sich von dem Verdachte des Wuchers, mithin auch der darauf gesetzten Strafe befreyen möge. Es wird sich mithin manütz-

glich, wenn er um Herleihung seines Namens, um Ausstellung oder Annehmung eines Stro, oder einer Cession oder einer Fidejussion angegangen wird, sich wohl vorzusehen, und, oder gerichtlich, oder für glaubwürdigen Zeugen, und sonst nicht derley Handlungen einzugehen haben, um sich keinen unbeliebigen Weiterungen auszusetzen. Wo übrigens und gleichwie Unser ernstlicher Willen und Meynung ist, die wucherische Handlungen in alle Wege zu unterbrechen, und jene, so solche unternehmen, vorangeführtermassen mit aller Schärfe bestrafen zu lassen. Also wollen Wir auch demjenigen, welcher eine nach Kundmachung dieses Patents erfolgte wucherische Handlung entdecken würde, gehörig belohnet wissen; und solle daher der Denuntiant eines solchen wucherischen Handels in jenem Falle, wenn das Quantum Commis & pænæ zusammen, so dem Fisko zufällt, sich nicht höher als auf 4000 fl. erstreckte, die Hälfte dessen, so der Fiskus davon beziehet, bekommen, in jenem Falle aber, da das dem Fisko zufallende Quantum sich über 4000 fl. beliefe, dem Denuntianten das Drittel dessen so der Fiskus bekömmt, gereicht, auch dabey des Denuntiantens Namen je und alleweil verschwiegen gehalten werden. So viel es aber die fiskalische Aktion anbetrifft, wird zwar der Fiskus wider die Uebertreter dieser Patente, auch nach ein und mehr Jahren, wenn immer derselbe hinter derley nach Kundmachung dieser Patente neuerlich für sich gegangene wucherische Handlungen kömmt, selbe intendiren können; jedoch soll nach Verfließung zehn Jahren (von dem Tage des geschlossenen wucherlichen Kontrakts anzurechnen) dieselbe nicht mehr statt haben, mithin dergleichen fiskalische Aktion in zehn Jahren à die celebrati contractus usurarii præscribitur werden können. Und zumal

stens: das Hauptwerk dahin ankömmt, was denn eigentlich eine wucherliche Handlung sey? so finden Wir zur männiglicher Warnung nöthig und billig, jene wenigst, welche im Handel und Wandel meistens im Schwunge gehen, und wovon einige sogar wegen des allzugemeinen Mißbrauchs unter dem Namen und Vorwande eines Negotii von vielen Leuten nicht für wucherlich angesehen werden, deutlich anhero zu setzen. Der Wucher pflegt meistens, oder in dem nehmenden Interesse, oder mittelst Zuschlägen oder auch sonst dem Entlehner nachtheiligen Handlungen zu geschehen. Was nun

stens: den Wucher bey dem Interesse betrifft, kömmt zu wissen, daß, wenn mehr als 5 oder höchstens 6 Prozento stipuliret, obschon auch noch nicht angenommen, oder auch angenommen, obschon nicht stipuliret worden, ein sowohl als andern Theils es schon eine wucherliche Handlung sey, es möge dieses Interesse in Jahre, halbe Jahre, Vierteljahre, Monate, Wochen oder Tage eingetheilet seyn, oder nicht, mithin sind die besonders unter gemeinen Leuten ziemlich im Schwunge gehende monatliche, wochentliche, oder wohl tägliche Interesse vom Gulden a 1 Kreuzer mehr oder minder, mit oder ohne Dargebung eines Pfands ein aufgelegter Wucher, wenn die Summa pro rato temporis mehr austrägt, als die Interesse jahrweise gerechnet, a 5 höchstens 6 Prozento abwerfen thäten. Ferner ist eine wucherliche Handlung, wenn die Interesse von dem Kapitale vorhinein abgezogen, oder wohl gar zu dem Kapitale geschlagen, und Interesse von Interesse stipuliret, oder genommen werden, welches jedoch nicht auf die Negotianten respectu der Handlungen so unter ihnen gemacht werden, wie hinnach kömmt, zu verstehen ist. Nicht weniger ist ein wucherlicher Handel, wenn

in Pacto antichretico, das ist, im Falle dem Creditori ein Hypothek oder Pfand bis zur Rückzahlung des Fürlehens überhaupt, und ohne Rechnung zu genießen eingestanden wird, der Nutzen die 6 Procento notabiliter übersteigt, woben jedoch die Berechnung erst nach Ausgange der Jahre, auf welche der Genuß überlassen worden, auch mit gehörigem Unterschiede inter fructus naturales & civiles, und Reflexion auf die Expensen, der Gefahr, und etroa auch andere betrachtungswürdige Umstände zu machen, alles mithin in gehörige Consideration zu ziehen, und dem prudenti arbitrio Judicis, ob ein Wucher unterlassen oder nicht, Platz zu geben seyn wird. Wofern aber ein solches Pactum authore Prætoris gemacht worden, soll dieses keine wucherliche Handlung seyn. Wo hingegen

7tens: Die Zuschläge betreffend, so in dem bestehen, wenn auf ein von pur Geld lautenden Wechselbrief oder anderes Instrument, nicht lauter pures Geld, sondern ganze oder zum Theil Waaren gegeben worden, da sind, um das Absehen zu erreichen, alle derley wucherliche Handlungen abzustellen, im Falle nur ein Instrumentum vorhanden, alle Zuschläge überhaupt, selbe mögen dem Entlehner schädlich seyn oder nicht (inmaßen mittelst dieses Unterschieds gar zu viele Wucherer sich ausgeholfen, oder die Entscheidungen der Prozeffen gar zu vielen Anständen in facto ausgesetzt haben) als wucherlich fürdohin zu halten, und dieses zwar ohne Unterschied, ob in dem Instrumento von dem Zuschlage eine Meldung geschehen oder nicht. Weiters soll auch der heimliche Zuschlag, nämlich wenn weniger im baaren Gelde, oder falls auch das Instrument blos auf Waaren lautet, minder an Waaren oder andern Effek-

ten gegeben worden, als das Instrument in sich enthält, ein wucherlicher Kontrakt seyn. Desgleichen auch, wenn in den Waarenauszügen ein vorgestrecktes baares Geld mit einkömmt. Mit einem Worte in einem nämlichen Instrumente muß niemal Geld und andere Sachen vermischet, auch niemal mehr oder was anderes als gegeben worden, angefühet werden, wo ansonst es für einen Zuschlag, mithin einen wucherlichen Handel gehalten werden soll. Und obschon vermög der vorhinigen Patente einen Darleiber erlaubt gewesen, eine eigene ältere Schuld, die er selbst in proprio bey dem Entlehner zu fordern gehabt, bey einem neuen Darlehen per Novationem ein zuschließen, und dieses auch überhaupt noch nicht wohl verwehret werden mag, so solle jedoch auch auf solchen Fall dem Kammerprokurator durch eine solche Novation sein vielleicht auf die ältere Schuld ante Novationem gehabtes Recht, falls selbe etwa einen Wucher in sich gehabt hätte, nicht nur nicht benommen, ja im Widerspiele, wenn der Fiskus dieses erweisen könnte, nicht nur die alte wucherische, sondern auch die neue, obschon nicht wucherische Schuldpost, wegen der erfolgten Vermischung, und zur Strafe der andurch gesuchten Verhüllung des obschon älteren Wuchers dem Fisko anheim fallen. Weil aber

Stens: den dem Wucher ergebenden Personen leicht seyn würde, mittelst Errichtung zwey oder mehrerer Instrumenten diesen wegen eines einzigen Wechselbriefs, Obligation oder Instrument vorerwähnten Anordnungen und gesetzten Strafen zu entgehen, so erheischet die Noth, auch von jenen Fällen zu reden, wo zwar proprie kein Zuschlag in dem nämlichen Obligo nachdem zwey ausgefertigt worden, in der That jedoch ein Zuschlag obschon in mehreren, auch etwa unter andern Namen oder Vorwande, als

als da ist, eines Darlehens und Kaufs, oder sonsten ausgefertigten Instruments erfolgen thut. Um nun aber dieses erkennen zu mögen in jenen Fällen, wo zwey oder mehrere Instrumente gemacht worden, da wird

9ten: Hiemit männiglich gesetzmäßig kund gemacht, daß ein wucherlicher Handel sey und bleibe, wenn, ob schon in zwey oder mehrern Instrumenten ein wucherlicher Kontrakt sive sub veris, sive sub fictis nominibus sub eodem dato geschlossen worden, und wenn der Fiskus dieses darthun mag, oder auch in casum, wo die Instrumenta sub diversis datis gesetzt worden, erweisen kann, daß die, ob schon auf unterschiedene Data lautende Instrumenta, oder alle, oder auch nur eines davon zu Bedeckung des wucherlichen Zuschlags falsch datirt worden, soll die ganze, schon in mehrern Instrumenten enthaltene Handlung wucherlich, und also dem Fisko heimgefallen seyn, maßen der Betrug denen die Gesetze Ueberschreitenden zur Entledigung von der Strafe nicht dienen mag. Wenn aber der Fiskus nicht erweisen könnte, daß die in verschiedenen Instrumenten enthaltene, ob schon zum Theile wucherliche Handlungen den nämlichen Tag gemacht worden, so sollen nur jene, so wucherlich, dem Fisko heimfallen, die übrige jedoch derowegen nicht für wucherlich gehalten werden: Es wäre den eine Sache

10ten: Daß die Instrumente nicht durch glaubwürdige Zeugen unterschrieben, oder vor Gerichte geschlossen worden, auf welchen Fall die Muthmaßung wider den Darleiber, so da Geld und Waaren an die nämliche Person, ob schon aus differenten Instrumenten und unter differenten Datis fodert, und daß die Data und Instrumente nur fingirt worden, stehen soll; und soll mithin einem solchen das Widerspiel zur erweisen obliegen.

**II tens:** Jene Handlungen, vermög welchen der Darleiher einem solche Waaren borget, die er nicht selbst führet oder verfertiget, oder auch deren der Entlehner zu seinem Gebrauche nicht nöthig hat, oder in gar zu übermäßiger und größern Quantität, als der Entlehner vernünftiger Weise davon zu urtheilen nicht gebrauchen mögen, oder auch die Quantität davon und den Preis gar nicht angesetzt hat, sollen für wucherlich angesehen werden, der Darleiher erweise denn das Widerspiel. Wer also einem Geld und auch zugleich, oder ehavor oder hin nach für noch zurückgehaltenem Gelde, Waaren und Effekten auf Borg geben, oder verkaufen will, der mag sich obgesagtermassen mit zwey oder mehreren Instrumenten nicht nur, sondern auch mit glaubwürdigen Zeugen versehen, von selben die Instrumente fertigen lassen, oder seine Kontrakte vor Gerichte machen, die Waaren und Effekten wie in einem Auszüge wohl spezifiziren, und wenn er ein Kaufmann oder Negotiant auch in seine Bücher ordentlich eintragen, und wenn der Werth der Waaren 100 fl. übersteiget, auch den Conto durch zwey glaubwürdige Zeugen fertigen, oder vor Gerichte errichten lassen, und niemanden keine Waaren oder Effekten auf Borg geben oder verkaufen, die er nicht selbst führet, oder wenn er ein Künstler oder Handwerkermann ist, selbst verfertiget, noch auch solche Waaren, deren der Entlehner, oder in qualitate, oder in dieser Quantität nicht benöthiget seyn mögen, damit er allen Verdacht eines wucherlichen Handels oder Zuschlags von sich entferne, und nicht gehalten sey, die Probe des Widerspiels auf sich zu nehmen, und setwann aus Abgange derselben dem Kommitto und der Strafe zu unterliegen. Es ist aber noch ferner nöthig zu wissen

**I tens:**

12tens: daß der sogenannte Contractus Mohatra, das ist, wenn etwas von einem Kaufmanne auf Credit genommen, dieser Kaufmann aber um baares Geld zu bekommen, gleich wiederum um einen mindern Werth verkauft, eine wucherliche Handlung sey, immassen hierunter ein verborgener Wucher sich befindet. Denn auch ist eine nicht minder wucherliche Handlung das Pactum Commissorium, das ist, die auf die Verfallzeit bedungene Pfandsverwirkung und mehr andere in den vorherigen Patenten enthaltene, auch sonst in den Rechten beschriebene Partita-Handlungen, welche aber, weil sie nicht so gemein sind, überflüssig wäret, alle sammt besonders anher zu setzen. Jedoch, und um männiglich den Wahn zu benehmen, als ob diese allhier nicht deutlich gesetzte wucherliche Handlungen etwann von darum, weil sie allhier nicht alle benamset worden, nicht für Wucher führungin zu halten seyen, wollen Wir alle vorherige in Sachen erlassene und dahin einschlagende Patente, in so weit selbe alle hier wegen der Strafe, oder sonst nicht abgeändert oder erläutert worden, und diesem nicht entgegen sind, vollkommen und deutlich bestätigt haben. Die Kauf- und Handelsleute auch Negotianten aber betreffend, beziehen Wir Uns respective auf die in Unserer Residenzstadt Wien publicirte Wechselordnung und darauf erfolgte Wechsel-Declaratorias und respectu der übrigen Länder auf die sonst in Sachen ergangene Verordnungen, in so weit es ihre der Negotianten untereinander machende Handlungen angehet, wenn sie aber mit einem andern, so kein Regoziant oder Kaufmann ist, einen Kontrakt schließen, soll auch ihnen sich der unter sich nun gestattenden und unter Negotianten schon üblichen Handlungsarten zu bedienen nicht erlaubt, sonderu mit Waarenschlag oder sonst

wucherlich zu handeln unter obgesagten Strafen wie andern verbotthen seyn. Damit aber auch dieser Unserer allergerechtesten Ordnung gehorsamst nachgelebet werde. So gebieten und befehlen Wir allen Unseren Gerichtsstellen in gesammten Unsern deutschen Erblandern, und insgemein allen denen, so sich gerichtlicher Obrigkeit gebrauchen, diese Unsrer gesetzmäßige Ordnung männiglich kund zu machen, an alle betreffende Orter zu erlassen, auch sodenn bey den Pflichten, mit welchen sie Uns verbunden sind, bey sich nach Kundmachung dieses Befehzes neuerlich ereignenden wucherlichen Handlungen Unsern Kammer-Procuratoribus davon Nachricht zu ertheilen, damit selbe bey den cum derogatione omnium Instantiarum von Uns respectu dieser causarum pro foro competenti hiemit bestimmenden Concessibus in causis Summi Principis & Commissorum ihre Klage sogleich einreichen mögen, und dieses alles, damit auf Bestrafung und Ausrottung dieses Lasters mit aller Schärfe und ohne Nebenabsicht fürgegangen werden möge, und niemand verschonet werde, was immer eines Stands und Würde er sey. Gedachte Unsrer Gerichtsstellen werden also hierauf gehörige Sorge tragen, und sich dergestalt hierinnfalls betragen, wie sie sich solches gegen Gott und Uns zu verantworten getrauen, und können, auch als lieb einer jeden ist Unsrer schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden; machen, und wenn auch einige Nachlässigkeit von Selten der Gerichtsstellen oder Unserer Hoffkammer-Procuratoris, oder seiner Adjunkten wider alles besseres Verhoffen sich äußern sollte, Wir auch dieselbe keineswegs zu verschonen gedenken, inmaßen Wir mit der Gnade und Beystände Gottes dieses Uebel ausgerottet, oder wenigstens die Uebertreter, andern zum Abscheu

und

- und ihnen zur billigen Strafe nach aller Schärfe gezüchtiget wisse wollen. (C. IV. 25. §. 7.)
- §. 3. Das Wucherpatent kann in Triest zum Grund einer Entscheidung nicht dienen. (J. II. 462.)
- §. 4. Alle bisher in den sämtlichen Erbländern bestandene Wuchergesetze werden also aufgehoben, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkennen kann, als auf vier von hundert, bey dem Darleihen auf eine ausgewiesene Hypothek, und fünf von hundert, bey keiner ausgewiesenen Hypothek. b) Bey Merkantilwechsel zwischen Kaufleuten und Kommerzialisten finden sechs von hundert statt. c) Bey Wechsel und Schuldbriefen mit höhern Zinsen, wenn sie auch bey Landtafeln oder Grundbüchern vorzumerken sind, hat der Gläubiger doch das Pfandrecht nur auf vier von hundert. d) Aufhebung des Interessenpatents von 1. May 1766 und 10. Sept. 1768.

Gegenwärtiges Gesetz hat vom Tage der Kundmachung seine Kraft. (J. IV. 625.)

- §. 5. Die im Lauf begriffenen Klagen wider eine wucherliche Handlung sind nach den vorigen Gesetzen zu entscheiden. (J. IV. 706.)
- §. 6. Durch die Aufhebung der Wuchergesetze werden immer die Fiskalrechte, nicht aber die Rechte des Schuldners aufgehoben. (J. IV. 706.)
- §. 7. Das Patent vom 29. Jan. 1787 (§. 3.) hat auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrages keine weitere Beziehung, als die in denselben ausdrücklich bestimmt ist. Daher der Schuldner, welcher mehr verschrieben als empfangen hat, im Falle einer Klage den Beweis zu führen hat. (C. IV. 3274. L. 117.)

## 3.

**Zählgeld**, dessen Bezug wird dem böhmischen Landrecht, auch bey Erfolglassung der Pupillarverlasschaften mit gewissen Beschränkungen zugestanden. (L. 64.)

**Zahlung:**

- §. 1. Bedungene Zahlungsfristen sind von dem Meistbietenden genau zu beobachten. (J. I. 13. §. 311.)
- §. 2. Bey der Angabe der Zahlungsunvermögenheit, ist der Konkurs zu eröffnen. (J. I. 13. §. 370.)
- §. 3. Bey der Abhandlung einer erarmten oder verschuldeten Pfarrverlassenschaft soll den abgeordneten Komissarien auffer den erweislichen Reiß und karaktermässigen Zehrungskosten etwas abzunehmen nicht gestattet seyn, sondern die Abhandlung gratis gepflogen werden. (J. I. 22. c.)
- §. 4. Vor welchem Richter ist derjenige zu klagen, welcher eine Zahlung, oder die Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit an einen bestimmten Ort ausdrücklich verspricht. (J. I. 237. §. 15.)
- §. 5. Wenn vom Vermögensverwalter der Zahlungsausweis eingebracht wird, ist der Fiskus davon zu verständigen. (J. VI. 1031. e.) S. Stempel frey gg.

**Zechen**, (frey gefahrne) sind zur Aufforderung geeignet. (J. I. 27. §. 14.)

**Zechprobst**, s. Kirche im politischen Kodex.

**Zehent:**

- §. 1. Weinzehent wird der Stadt Wien bestättigt. (C. A. I. 42.)
- §. 2. Getraidezehentordnung für das Land unter der Enns, (C. A. I. 121.)

- §. 3. Wie der Weinzehent abzureichen. (C. A. I. 122.)
- §. 4. Wie das Bergrecht von dem Weinzehent zu nehmen. (C. A. I. 161.)
- §. 5. Zehent- und Bergrecht. (C. A. I. 122.)
- §. 6. Zehentordnung für das Land ob der Enns. (C. A. I. 277.)
- §. 7. Alle Streitigkeiten der Collaturarum & decimarum in Böhmen, gehören vor das grössere Landrecht. (C. A. I. 296.)
- §. 8. Nied. Oester. Zehent- und Bergrechtsordnung. (C. A. I. 339.)
- §. 9. Von dem Zehent, s. den sechsten Titel des tract. de jur. incorpor. (C. A. I. 363. S. 359. §. 1—16.)
- §. 10. Von dem Bergrecht, und dem Weingartenbau. (C. A. I. 363. S. 365. §. 1—6.)
- §. 11. Vorschrift in Betreff des Weinzehents. (C. A. II. 424.)
- §. 12. Weinzehent- und Berggerichtsordnung. (C. A. II. 443.) Bestätigung (C. A. II. 534.)
- §. 13. In Betreff der Verwandlung des Wiesenzehents in eine Geldabgabe. (C. A. IV. 3520.)
- §. 14. Ob von dem Türkischen Weizen (Weiss) und Fruchtplente ein Zehent genommen werden könne? (C. A. III. 1044.)
- §. 15. Obstzehent wird aufgehoben. (C. A. IV. 2180.)
- §. 16. Zehentbehebung. (C. A. IV. 2553.)
- §. 17. Zehentforderung der Obrigkeit, hat nicht jenes Vorrecht, wie andere obrigkeitliche Forderungen. (Z. IV. 620. k)
- §. 18. Zehentpatent für sämtliche Länder: a) Wenn auf einem Feld die Frucht im Wandel aufgerichtet ist, hat der Zehenthold dem Zehentherrn die Anzeig zu machen, b) Dieser hat binnen vier und zwanzig Stunden den Zehent auszustrecken. c) In Unterlassungsfall ist der Zehenthold befugt den Zehent von Richter und Geschworenen

schwornen ausstecken zu lassen, und das Getreide mit Zurücklassung des Zehents von dem Feld zu führen. d) Der Zehentherr hat das Recht die Abzählung des Zehents auf dem Felde bey was immer für einem Mandel anzufangen. e) Durch dieses Gesetz sind alle bisher bestandene Gewohnheiten, oder Verordnungen in Ansehen der Zeit, in welcher der Zehent zu erheben ist erloschen. (J. IV. 602.)

- §. 19. Die Gemeinden sollen bey Zehentverpachtungen in Konkurrenz mit fremden Pächtern, dahmahl das Einstandrecht haben, wenn sie sich in solidum zu Nichtigstellung des Pachtquantums verbinden. Auch soll dabey das Befugniß des Zehentherrn den Zehent entweder in natura selbst einzuheben, oder solchen in Bestand zu verlassen, und im letzten Falle die Jahre und Bedingungen der Parthey zu bestimmen, auch bey der ausgeschrieben Versteigerung, jedermann zum Anboth zu zulassen nicht gekränkt werden; und daß dort, wo Pachtverträge auf mehrere Jahr bereits bestehen, oder wo einzelne Individuen den Zehent von der Zehentobrigkeit kaufrechtlich, oder freystiftlich an sich gebracht haben, dergleichen Personen an ihren Rechten nicht beirret werden. Einen allgemeinen Maßstab und Preis für die Zehentrelution festzusetzen, geht nicht an. (1791. Febr. 7.) Zehentquittung, s. Stempel frey 99.

Zehentablösungsverträge sind Stempel frey. (1790. July 22.) Diese Befreyung gründet sich aber nur auf die zehnten Obrigkeiten und Unterthanen, oder unterthänigen Gemeinden Gnaden erweiterten Verträge. (1790. August 20.)

### Zeug:

- §. 1. Erinnerung wegen des Zeugenmzineides. (J. I. 16. a.)

- §. 2. Zeugenbeweis ist durch die Legung der Weisartikel gleich in der ersten Schrift anzutragen. (F. I. 33. b.)
- §. 3. Zeugen haben die angebliche Befreyung vom Zeugeneide darzuthun. (F. I. 54. c.)
- §. 4. Zur Zeugenschaft kann jedermann soviel aufführen, als ihm dienlich scheint. (F. I. 61. b.)
- §. 5. Der Richter hat über die Zeugenverwerflichkeit zu erkennen. (F. I. 33. b.)
- §. 6. Zeugen zum ewigen Gedächtniße. (F. I. 179. IV. 621. k.)
- §. 7. Zeugen haben vor der gerichtlichen Aussage den Eid abzulegen. (F. I. 306. i.)
- §. 8. Zeugen haben nicht nöthig den ganzen Inhalt der zur unterfertigenden Urkunde zu wissen. (F. I. 306. w.)
- §. 9. Schriftliches Zeugniß ohne Beylegung der Weisartikel, ist nicht hinlänglich. (F. I. 371. II. 469. i., 489. nn.)
- §. 10. Zeugen sollen keine Urkunde unterfertigen, so lang sie nicht vom Aussteller selbst verständiget worden sind, daß die Urkunde seinem Willen gemäß sey. (F. I. 335. y. II. 382.)
- §. 11. Geistliche, qua tales, sind als Zeugen von der Eidesablegung nicht befreyt. (F. I. 335. w.)
- §. 12. Wann der summarische Beweis zulässig ist. (F. I. 137. II. 489. nn.)
- §. 13. Wenn der Zeug eingestände falsch geschworen zu haben, ist der Zeugenführer zu keinen Erbsatz verbunden. (F. I. 179. d.)
- §. 14. Zeugens Rahmen kann eine Gerichtsperson im Weisungsprotokolle nicht unterfertigen. (F. II. 489. bb.)
- §. 15. Zeugenschaft der Religiösen in Testamentssachen. (F. II. 433.)
- §. 16. Adeltige Zeugen können ad protocolum vor dem Urtheil vernommen werden. (F. II. 469. h.) Sie können auch in ihrer Wohnung vernommen werden. (F. II. 489. ww.)

- §. 17. Von den Benehmen der ersten Instanz bey dem Zeugenverhör. (F. II. 464. II. §. 10.)
- §. 18. Was ist zu veranlassen, wenn wider ein Dominium prozessirt wird, und in diesem der Unterthan des in Streit versangenen Dominiums als Zeug aufgeführt wird. (F. II. 489. aa.)
- §. 19. Der Advokat, welcher dem Gegentheile des Zeugenführers in der betreffenden Streitsache, als Rechtsfreund gedient hat, kann als Zeug nicht verworfen werden. (F. II. 497. c.)
- §. 20. Wenn ein zugelassener Zeug vor der eidlischen Aussage gestorben ist, und statt dessen ein anderer aufgeführt werden soll, ist vorläufig die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu bewirken. (F. IV. 621. hh. 719.)
- §. 21. Zeugenaussagen bey dem mündlichen Verfahren, können sogleich auf Verlangen der Partheyen ins Protokoll genommen werden.
- §. 22. Von dem Beweise des Verbrechens durch Zeugen. (F. V. 848. §. 122—142.)
- §. 23. Auch die Malteserordens = Ritter, unterliegen der allgemeinen Berordnung wegen Ablegung des Zeugeneides. (F. VI. 946.)
- §. 24. Zeugenaussagen sollen nicht eher, als nach geschlossenen Verhör aller angeführten Zeugen hinausgegeben werden. (F. VI. 1041.)
- §. 25. Der Zeugenführer ist nicht verpflichtet alle in dem Urthell zugelassene Zeugen aufzuführen. (F. VI. 1041.)
- §. 26. Der Zeugenführer kann von einigen der angeführten Zeugen abstehen. (F. VI. 1041.)
- §. 27. Der Zeugenführer hat die aufzuführenden Zeugen in den Weisartikeln zu benennen. (F. VI. 1041.)
- §. 28. Zur Unterfertigung der Urkunden sollen nur solche Zeugen zugezogen werden, welche die G. D. als unbedenklich darstellte. (F. VI. 1038. a.)
- §. 29. Taxe für das Zeugenverhör. (F. VI. 1045.)

- §. 30. Pfarrzeugniß ist auch bey der eingeklagten Trennung von Tisch und Bett bezubringen. (J. VI. 1100.)
- §. 31. Wie der Zeugeneid eines Juden abzunehmen. (J. II. 464. II. §. 18—23.)
- §. 32. Als Zeug kann keine Gerichtsperson über Dienstfachen auftreten. (L. 123.)
- §. 33. Bey der Zeugenschaft eines Kranken haben die Aerzte gegen die Gefahr der Ansteckung Vorkehrung zu treffen. (L. 180.)
- §. 34. In den in Kriminalfällen ausgestellten chirurgischen Zeugnissen soll jedesmahl klar ausgedrückt werden, ob und zu welchen Arbeiten die Deliquenten wirklich tauglich sind. (J. I. 312.)

Zeugartikel, s. Weisartikel.

Zeugniß:

- §. 1. Zeugnisse, wenn sie eigends zu dem Ende ausgestellt werden, um vor Gericht zu einem Beweise zu dienen, sind nach der Eigenschaft des Ausstellers zu stempeln. (J. V. 776. §. 12. m.)
- §. 2. Außerdem sind Zeugnisse ohne Unterschied nur nach der 3ten Klasse zu stempeln, wenn nicht der Zeuge vermöge seiner Eigenschaft zur vierten Klasse gehört. (J. V. 776. §. 12. m.)
- §. 3. Zeugnisse der Kreisämter, über die Tüchtigkeit in dem politischen Fache um zu einer Magistratsstelle zu gelangen, sind der dritten Klasse des Stempels zugewiesen. (J. V. 776. §. 19. gg.) s. Studienzeugnisse.

Zigeuner, s. Relegirung.

Zins:

- §. 1. Zinsklagen *ad illata et inuenta*, gehören in Wien vor dem Magistrat. (J. I. 366.)
- §. 2. Zinsen sind nach den Gesetzen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen, wenn sie auch
- hö-

höher, als die hier landesübliche, wären, zu klassifiziren. (Z. IV. 621. qq.)

- §. 3. Kein Gericht soll mehr Zinsen als vier von hundert, oder fünf von hundert, wenn keine Hypothek bestimmt ist, zu erkennen. (Z. IV. 625.)
- §. 4. Unbedingene Zinsen von einer Schuldforderung, gebühren a die moræ. (Z. V. 847.)
- §. 5. Zinsquittung (Hauszinsquittung), unterliegt dem Stempel nach dem Werth des Gegenstandes. (Z. V. 776. §. 15. o.)

### Zolladministration:

- §. 1. Dem Zolladministrator steht nur die Erkennniß der Strafen, oder die Notionschöpfung zu. (Joseph. 3. B. §. 142.)
- §. 2. Zolladministration ist verpflichtet die Notion schriftlich von Amtswegen, und den Unterthanen nicht unmittelbar, sondern durch ihre Oberigkeiten gegen Rezept zu zustellen. (Joseph. 3. B. §. 152.)
- §. 3. Zolladministration hat über Streitigkeiten in Manipulations- oder Tariffssachen zu entscheiden. (Joseph. 3. B. §. 158.)

### Zollbeamter:

- §. 1. Wenn ein Zollbeamter im Amtssachen von einer Militärperson beschimpft wird, so hat die betreffende Administration und Fiskalinstanz die Sache bey ihren Beamten zu erheben, die Beweise davon dem Generalkommando zur Genugthuung vorzulegen, von diesen aber ist, ohne weiteren schriftlichen Verfahren, oder rechtlicher Vertretung des Fiskalamtes die Untersuchung gegen die Militärperson sogleich von Amtswegen einzuleiten. (Z. I. 85.)
- §. 2. Die Zollbeamten müssen gegen Parthenen bescheiden handeln, die Amtshandlung zu allen Stunden des Tags, die Mittagsstunden aus-
- ge

genommen pflegen, Reisende aber in jeder Stunde abfertigen. (Joseph. 3. G. S. 54.)

§. 3. Der Zollbeamte, der ein Geschenk annimmt, wird des Dienstes entsetzt, zeigt er aber das erhaltene Geschenk an, so erhält er solches so wohl, als die zehnfache Strafe des Gebers zur Belohnung. (Joseph. 3. G. S. 118.)

§. 4. Der Zollbeamte, der von einem Schwärzer ein Geschenk annimmt, und wird mit seinem Wissen geschwärzt, muß dem Schwärzer, wenn dieser die Sache anzeigt, außer der übrigen Strafe das empfangene, oder dessen Werth, und noch einmahl so viel geben. (Joseph. 3. G. S. 142.)

Zollbehörden können über körperliche Strafen, welche über drey Monathe dauern, nicht erkennen. (Joseph. 3. G. S. 153.)

Zollordnung, (Josephinische) vom Jahre 1788.

Dieses Zollgesetz gilt für die sämmtlichen Deutschen und Gallizischen Länder Oesterreichs; Tyrol und die Vorlande sind darunter nicht begriffen. (Joseph. 3. G. S. 1.)

Zuchthaus, s. Kasamatte. S. 3.

Zufall, eine Handlung kann als ein Kriminalverbrechen nicht angesehen werden, wo das Uebel bloß zufällig erfolgt ist. (J. IV. 611. I. S. 4.)

Zürch, s. Konkurs S. 86.

Zusammenkunft; wer sich in geheime Zusammenkünfte und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeigt werden, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig; Strafe: zeitlicher gelinder Arrest. (J. IV. 611. II. S. 77. u. 78.)

Zuschreibung eines Theils des zugebrachten Vermögens an die Intestaterben in einem Ehevertrag, ist

ist unter der Anordnung des §. 60. 3ten Hauptstück des b. G. B. nicht begriffen. (Z. VI. 1070.)

### Zustellung:

- §. 1. Zustellung an Gewerkschaften, wie solche zu geschehen hat. (Z. I. 27. §. 18.)
- §. 2. Die Zustellung einer gerichtlichen Erledigung, soll wegen rückständiger Taxe nicht unterbleiben. (Z. I. 28. §. 10.)
- §. 3. Zustellung an eine Handlung. (Z. I. 41. §. 11.)
- §. 4. Eine Zustellung auffer dem Gerichtsort, wie sie zu geschehen. (Z. I. 119. d. II. 489. dd. ccc.)
- §. 5. Zustellung des Urtheils muß an jene Parthey früher geschehen, wider welche dasselbe ausgefallen ist. (Z. I. 306. k.)
- §. 6. Zustellung kann an Ferialtagen geschehen. (Z. I. 306. hh.)
- §. 7. Zustellung der gerichtlichen Verordnung ist zu Händen des von einem oder andern Theil bestellten Sachwalters so lang giltig, bis ein anderer nahmhaf gemacht worden ist. (Z. I. 13. 393.)
- §. 8. Wie die Zustellung der Klage an einen Beklagten, dessen Wohnort der Kläger nicht genau ausweisen kann, zu geschehen hat. (Z. IV. 621. 00. L. 23.)
- §. 9. Zustellung der Bescheide, welche von Folgen seyn können, ist nothwendig. (Z. IV. 755.)
- §. 10. Der Zustellungstag ist auf den Expeditionsbogen anzumerken. (Z. V. 795. f.)
- §. 11. Was bey der Zustellung durch die Post der Rezepisse wegen zu beobachten. (Z. V. 932.)
- §. 12. Bey der Zustellung des Urtheiles an eine Parthey, deren Aufenthaltort unbekannt ist, ist sich nach der, im §. 391. der G. O. in An-

sehen der Klagen gegebenen Vorschrift benommen werden. (L. 255.) S. Gerichtsdienner.

**Zwang**, (statutarischer) wegen der Kompromisse, zwischen den nächsten Verwandten, wird als aufgehoben erklärt. (J. VI. 981.)

**Zweifel:**

§. 1. Zweifelhafte Fälle, wenn solche weder in Sinn oder Gesetze, noch in einen durch die Gesetze entschiedenen ähnlichen Fall gegründet sind, sind durch die vorgesezte Behörde dem Landesfürsten vorzulegen. (J. IV. 648. a.)

§. 2. In Fällen, wo über allgemeine landesfürstliche Verordnungen Zweifel, oder Anstände entstehen, und die politischen und Justizstellen sich nicht vereinbaren können, ist jedes Mahle die höchste Belehrung einzuholen. (L. 32. 115. §. 2.)

**Zweykampf:**

§. 1. Des Zweykampfs ist schuldig, der eine Person zum Streite mit tödlichen Waffen ausfordert, was immer für eine Ursache die Ausforderung veranlasset hat.

§. 2. Der Zweykampf wird sowohl von Seiten des Ausforderers, als Ausgeforderten für vollbracht angesehen, so bald sie sich zum Streite mit tödlichen Waffen gestellt haben, es mag der Tod oder auch nur eine Verwundung, oder keines von beyden erfolgt seyn.

§. 3. Ist der Tod eines Theils der Kämpfer erfolgt, so ist der überlebende, wenn er der Ausforderer gewesen, wie jeder andere gemeine Mörder anzusehen. War der Ueberlebende der Ausgeforderte, so ist er mit anhaltenden hartem Arreste im ersten Grade, und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 4. Mitschuldige an Zweykampf sind 1.) die sogenannten Sekundanten (Beystandgeber), und

2.) diejenigen, welche zur Ausforderung, oder zur Anmahnung derselben, wie immer beygetragen haben. Strafe: in ersten zeitlichen gelinden Arrest, derselbe ist gegen Beystandgeber auf längere Zeit auszumessen. (S. IV. 611. I. §. 105—107, 109—111.

§. 5. Duellmandat von 12. Juni 1752.

1) Es soll sich ein jedweder zu allen Zeiten und in allen Enden und Orten ruhig und friedlich verhalten, zu einigen Schlag = Balk = Rauf = oder Rumorhändeln, es sey durch Real = oder Verbalinjurien weder Anlaß und Ursache, noch auch Vorschub geben, fürnehmlich aber sich (außer der ordentlichen in Rechten erlaubten Nothwehre, darzu einer in continenti äußerst genöthiget würde, auch sonst von dem A restore den ersten Streich zu erwarten nicht schuldig ist) keines Schwertzuckens und gewaffneter oder gewaltthätiger Handanlegung unterstehe, weniger jemand darzu aus Rache, oder um einwendender Rettung seiner Ehre, Widertreibung empfangener Injurien, Schmach und Ungerechtigkeit, oder andere Ursachen willen provocire, anreize, oder ausfordere, sondern da einem oder dem andern an seiner Ehre, Leibe oder Blute was Unbilliges und Gewaltthätiges zugefüget würde, derselbe solches an des Gewaltübers und Injuriantens vorgesezte Obrigkeit durch ordentliche Wege und Mittel gelangen lassen, und sich allda Rechtens erholen solle; Wie denn auf solche verbotene Ausforderung weder der provoeirte oder ausfordernde Theil, noch jemand anderer an seiner Statt zu erscheinen schuldig, auch die Richterscheinung einem jeden an seiner Ehre, guten Leimuthe und adelichen Herkommen und Namen keines =

wegs verleglich, noch in einigerley Wege vorwürflich seyn solle.

- 2) Dafern aber jemand, wer der auch wäre, oder seyn möchte, diesen Unseren wiederholten öffentlichen Berrufspatenten zuwider, sich dennoch, den andern in unsern Erbländern auf eine gewisse Zeit, und an ein bestimmtes Ort, es seye persönlich oder per terrios ablegatos schriftlich, und durch Absendung gewisser Cartel- und Absagsbriefe zu einem Duelle, Kampfe, oder Balgerey, es seye zu Rosse oder Fuße, fürseßlich zu provociren, anzureizen und auszufordern unterstünde, und darzu sowohl der ausfodernde als ausgefodernte Theil gewisse Patrinos und Beystände erbitten, oder auch in *condicto loco & tempore* allein, und ohne dieselben erscheinen, wirklich schlagen, duelliren, und balgen würden; so sollen nicht allein der Provocans und Provocatus, sondern auch die Mittelspersonen, als Patrinos, Sekundanten, Hilf- Vorschub- und Rathgeber, ob schon keiner aus den Duellanten verletzt, verwundet, oder umgebracht würde, und es möge der Zweykampf in oder außer Unsern Erbländern erfolgen, unnachlässlich durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, die Körper aber sowohl des Hingerichteten, als des im Duelle gebliebenen auf der Richtstatt begraben, und wenn dieser letztere auch all schon durante Processu in einem geweihten Orte beigesetzt wäre, derselbe *lata sententia* wiederum erhumiret, und, wie jetzt gesagt, auf der Richtstatt beerdiget werden.
- 3) Wir wollen auch hierdurch den *poenis canonicis* mit nichten derogiret haben, und dieses indistincte, es werde das in Unsern Erbländern angekündete Duell in oder außer Lands ausgeführet.

- 4) Würde aber sich jemand nach also begangenem freventlichem und höchststräflichen Duculo auf flüchtigen Fuß setzen, und auf ergehende Citation nicht erscheinen, sollen dessen Güter alsogleich annotiret, und deren Genuß Unsrem Königl. Fisco so lang eingeräumet werden, bis er sich eingestellet, und dieses seines Verbrechens halber genugsam ausgeführet haben würde, doch daß den Weibern und Kindern die Alimenta gereichet, auch die Annotation länger nicht, als ad dies vitæ eines derley flüchtigen Deliquentens extendiret, sondern die Güter nach dessen Tode den Kindern oder den Agnatis, und wem es von Rechtswegen sonst gebühret, restituiret werden.
- 5) Es wird also auf den jeßterwähnten Fall, nämlich der von den Verbrechern ergriffenen Flucht sofort mit der Edictalcitation fürzugehen, und bey nicht erfolgender Erscheinung der Prozeß contra absentes fortzusetzen, aus gestalten Umständen auch die Strafe wider die Verbrecher, es mögen selbe begütert seyn oder nicht, an dem Pranger in effigie erequirit werden.
- 6) Und wenn auch ferner auf geschehene Ausforderungen das Duell wirklich nicht erfolgte oder auch der Provocatus nur die Conditiones Duelli annehmen, und weiter nicht erschienen, so sollen dieselbe dennoch pro qualitate personarum entweder durch wirkliche Relegation, Abschaffung vom Hofe, mit Entsetzung der Ehrenämter, Benehmung des Kammerschlüssels, Abschiebung auf ein Grännhaus, zehen oder wenigjährige Gefängniß, wohltempfindliche Geldstrafen, und nach gestalten der Umstände auch sonst auf das schärfste gestraft werden.

- 7) Ueber dieß und sintemal in gleichen die höchste Nothwendigkeit erfordert, die Injurien und Affronten, als welche der Ursprung und Ursache derley gefährlicher Rauffhändel und Duellen sind, exemplarisch zu bestrafen.
- 8) So statuiren Wir noch weiters, und wollen, daß im Falle sich jemand gelüsten lassen würde, den andern mit Real- oder Verbalinjurien freventlich anzutasten (in welchem Falle dem beleidigten Theile die rechtmäßige Recor-sion continenti zu thun erlaubt seyn soll) eine solche Injuria eo ipso für ein Criminalat-tentatum gehalten, und nach Gestalt der Per-sonen, des Orts, der Zeit und anderer Um-stände gleichfalls respective mit der Relega-tion, und den schon oben specificirten extra-ordinari- oder auch noch andern schärfern Strafen angesehen werden soll, mit welchen Strafen den auch hauptsächlich jene irremis-sibiler zu belegen sind, welche jemand die von einem andern zugefügte Schmachrede oder Unbild hinterbringen, oder sonst propaliren, und dadurch zu einem Duelle Gelegenheit ge-ben, oder gar dazu aufzuheßen sich unter-sünden.
- 9) Nachdem sich auch zum öftern zuträgt, daß unterm Vorwande eines simulirten Recontre rechte Formal-Duella verübet werden, so lassen Wir zwar jedermänniglich die unum-gängliche Nothwehr und Defension zu: Es sollen aber dennoch die, welche dergestalt rencontriren, die Umstände, und daß solches ex motu primo primo, und nicht præmeditate oder ex condicto geschehen, auszuführen schuldig, und da sie in einem Betrüge erariffen würden, gleichfalls ob concurrrens dup-lex Rele Dam Duelli & Doli mit der Leib- und Lebensstrafe zu belegen seyn. Es wer-den auch diejenigen, so bey solchen unverse-

henen Mißvernehmen gegenwärtig seyn, sich in allweg zu bemühen haben, dergleichen Rencontre zu vermitteln, oder, da solches nicht zu heben gewesen, dieselbe der ordentlichen Instanz alsogleich, wollten sie anderst schwerer Verantwortung und gebührenden Einsehens entübriget seyn, anzuzeigen verbunden seyn.

10) Und damit diesem sehr großen Unheile um so viel mehrer und besser gesteuert werde, so soll zuvörderst ein jeder Richter, unter dessen Jurisdiction dergleichen Injurienhandel, Affrontirungen und Ausforderungen, verdächtige Rencontre, Duellen, Schläg- und Raufhandel vorbeygehen, völlige Macht und Gewalt haben, die Delinquenten anzuhalten, und sich mit denselben nach Beschaffenheit der Personen zu versichern, wie denn auch die Verbrecher dem ersten besten Gerichte in allweg zu pariren schuldig sind, doch daß dieselben nachgehends ihrer ordentlichen Instanz unweigerlich ausgefolget und übergeben werden; Dafern auch die Injuriati & provocati ex quocunque demum respectu selbst zu klagen unterlassen sollten, so werden Unsre nachgesetzte Gerichte und Obrigkeiten wider dergleichen Verbrecher durch Unsre kaiserl. k. nigl. Fiscales, oder nach Gestalt der Personen, in andere Wege unaussezlich ex officio zu verfahren; fürnämlich aber ihr Absehen jedesmal dahin zu nehmen haben, damit dem beleidigten und injurirten Theile juxta gravitatem delicti, und den dabey mit unterloffenen Umständen nach, wirkliche und gehörige Satisfaction verschaffet werde.

11) Belangend das Indicium und die Jurisdiction, wo derley Delinquenten zu judiciren und zu bestrafen seyn werden, wollen Wir zwar die Erkenntniß den ordinariis Judiciis, auch

auch wo verschiedene Jurisdictiones, als wie bey Unser kaiserl. königl. Hofstaat concurriren, der Prävention den bisherigen Lauf und Statt lassen.

12) Es wird aber allemal bey Unsrem gnädigsten Wohlgefallen und Belieben beruhen, ein *Judicium De delegatum*, oder auch *extraordinari* Erkenntniß zu verordnen, so oft und viel Wir es *pro qualitate Personarum & Circumstantiarum*, oder auch nach der Verfassung und *juxta statuta provincialia* eines jeden Lands für nützlich oder nothwendig zu seyn allergnädigst befinden werden. Sobald nun derley Delinquenten bey ihrer ordentlichen Instanz einkommen, und festgemacht worden, so soll alsobald zu dem Examen geschritten, und da die Rei entweder das *Delictum* gestunden, oder dieselbe in *flagranti* ertapet worden wären, die Strafe schleunig dictiret, da sie es aber in Abrede stelleten, der Beweis *summarissime* auf- und abgenommen, die Zeugen *sine solemnitatibus Juris* angehört, und *levato velo sine omni suffamine Litis* verfahren werden, gestalten Wir denn hiemit den allzulangwährenden *Processum ordinarium* gänzlich aufgehoben, und alle Weitläufigkeit abgeschnitten haben wollen. Auf den Fall sich aber dießfalls *ex quocunque demum capite* einiger Anstand herfürthäte, der soll jedesmal mit angehefteten Gutachten, wie ein und andere *Difficultät* zu superiren seyn möchte, unverlängert an Uns gebracht werden, damit demselben oberstandenermaßen entweder durch ein von Uns zu verordnendes *Judicium delegatum*, oder in andere Wege zeitlich abgeholfen werde.

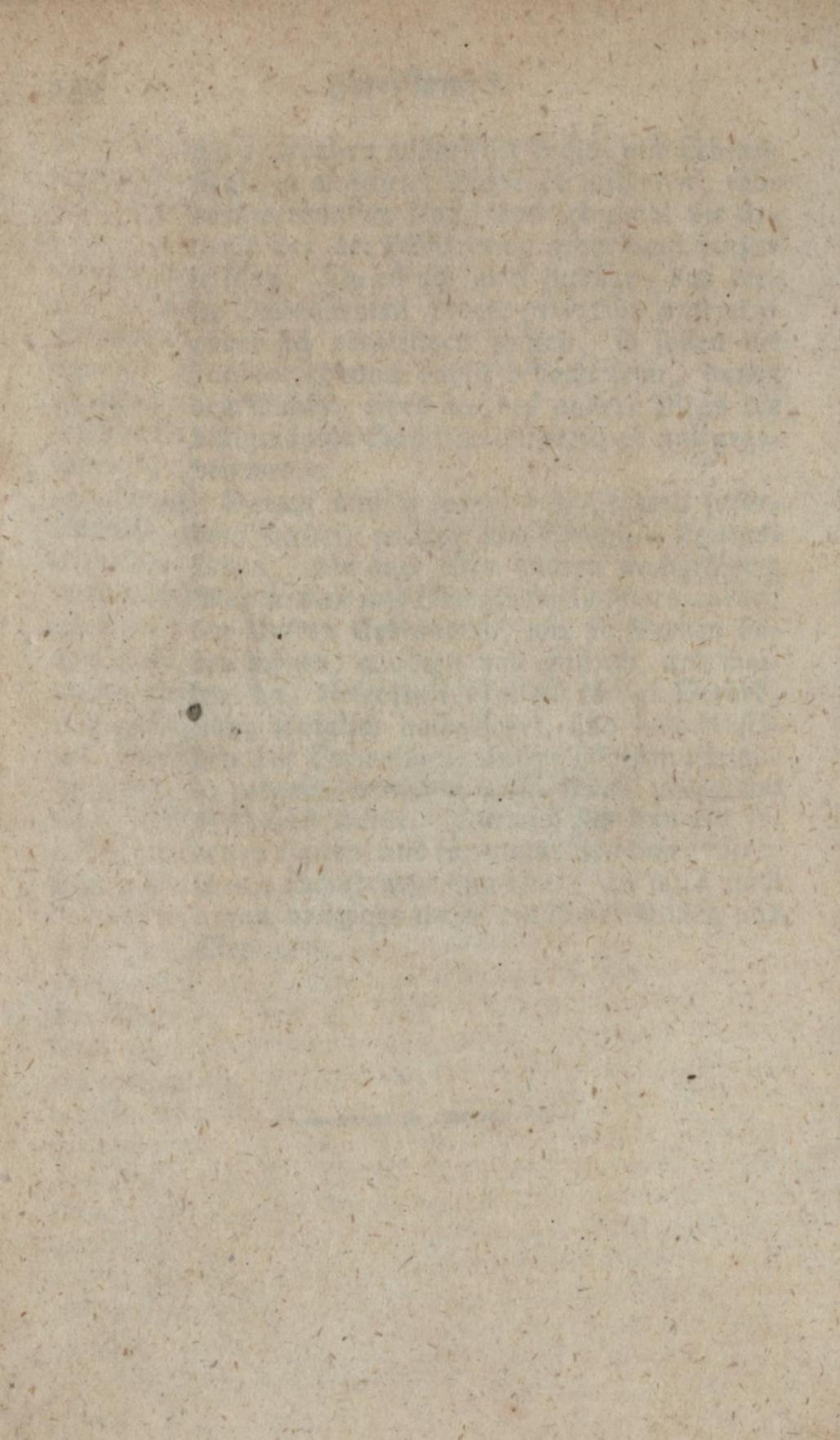
13) Es sollen auch alle Unsrer nachgesetzten Gerichte und Obrigkeiten nicht Macht haben, die in diesen Unsrer erfrischen und geschärf-

ten

ten Generalien ausgefetzte Leibs- und Lebens-  
 strafe in einigerley Weise zu milderen, son-  
 dern verbunden seyn, Uns jedesmal die Ur-  
 theile vor der Publication gehorsamst einzu-  
 schicken. Da es sich auch zutrüge, daß der-  
 ley Delinquenten quoad privatum unterein-  
 ander sich vergleichen thäten, so sollen die  
 Judices dennoch dahin bedacht seyn, damit  
 dem Publiko eines als des andern Wegs die  
 billigmäßige Satisfaction verschafft und gege-  
 ben werde.

- 14) Darauf nun so gebieten Wir hiemit zuför-  
 derst Unsren jezigen und künftigen Landes-  
 stellen, wie auch allen andern nachgesetzten  
 Magistraten und Obrigkeiten in dfer ernenn-  
 ten Unsren Erbländern, wie sie Namen ha-  
 ben mögen, gnädigst und ernstlich, und wol-  
 len, daß dieser Unsrer kaiserl. königl. Berord-  
 nung festiglich nachgelebet, und nach dersel-  
 ben bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungna-  
 de obgehörtermäßen gehorsamst procediret  
 verfahren werde. Darnach sich nun ein je-  
 der zu richten, und für unausbleiblicher Stra-  
 fe und Schaden zu hüten hat; Es wird auch  
 daran vollzogen Unser ernstlicher Willen und  
 Meynung.





10/10/10

